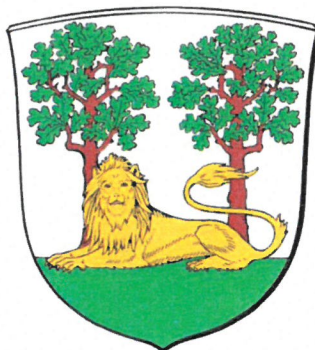


Untersuchung der Optimierungspotenziale bei Straßenreinigung und Winterdienst für die Stadt Burgdorf



Erstellt von:



ATUS GmbH ♦ Berater ♦ Gutachter ♦ Ingenieure
Steindamm 39, 20099 Hamburg
www.atus.de

Inhalt

1	Vorbemerkung	4
2	Die Stadt Burgdorf.....	4
3	Grundlagen der Straßenreinigung	5
3.1	Grundlagen Kehrdienst	6
3.2	Grundlagen Winterdienst.....	6
4	Erfassung und Auswertung von GPS-Daten	9
4.1	Hintergrund	9
4.2	Erfassung und Auswertung	10
4.2.1	Fahrerprotokolle	11
4.2.2	GPS-Datenauswertung	13
4.2.3	GPS-Datenerfassung beim Winterdienst	16
4.2.4	Fazit GPS-Erfassung	17
5	Untersuchung der Touren	19
5.1	Kehrdienst	19
5.1.1	Fegepläne	19
5.1.2	Untersuchung der Touren	21
5.1.2.1	Pausenorte	21
5.1.2.2	Touren nach Fegetagen.....	23
5.1.2.3	Touren nach Kehrmaschine und Woche	35
5.1.3	Fazit Kehrdienst	40
5.2	Winterdienst	41
5.2.1	Untersuchung der Touren	41
5.2.1.1	Bauhof-Fahrzeuge	44
5.2.1.2	Gärtnerbauhof-Fahrzeuge.....	49
5.2.1.3	Handkolonnen	54
5.2.1.4	Privatfirma.....	59
5.2.1.5	Stichstraßen-Sondertouren.....	60
5.2.2	Fazit Winterdienst	65
6	Winterdienstklassen bzw. Einsatzstufen	66
6.1	Definition in der Satzung.....	66
6.2	Prüfung der Einsatzstufen	68
6.2.1	Nichtstraßen (Objekte wie Bushaltestellen, Gehwege etc.)	68
6.2.2	Umgang mit Straßenteilabschnitten	69

6.2.3	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.....	70
6.2.4	ÖPNV	72
6.2.5	Große Sammelstraßen	76
6.2.6	Gefährliche Straßen bzw. Straßenabschnitte mit nicht unbedeutendem Verkehr 77	
6.2.7	Lückenschluss	80
6.3	Bedeutung für die Gebührensätze	81
6.4	Rechtliche Prüfung	83
7	Rechtliche Beratung	84
8	Fazit.....	85

Anlagen

Anlage 1: Schreiben (inkl. Anhang) von Herrn Rechtsanwalt Dr. J. C. von Waldthausen von der Kanzlei *Prof. Versteyl Rechtsanwälte* aus Hannover vom 06.10.2017

Anlage 2: Zuordnung der Einsatzstufen im Winterdienst zu den Straßen der Reinigungsklassen 1 bis 3

Anlage 3: GPS-Datenauswertung

1 Vorbemerkung

Die Stadt Burgdorf führt die Straßenreinigung sowie den Winterdienst in ihrem Stadtgebiet durch. Da die zugrunde liegenden Touren ursprünglich aus den 1970er-Jahren stammen, wurde eine Überprüfung dieser als sinnvoll erachtet.

Die ATUS GmbH wurde damit beauftragt, eine solche Untersuchung durchzuführen. Weitere wichtige Themen im vorliegenden Gutachten sind zudem die Implementierung der Einsatzstufen im Winterdienst in die Satzung sowie eine allgemeine rechtliche Prüfung der Regelwerke der Stadt hinsichtlich der Straßenreinigung.

Das Gutachten ist wie folgt gegliedert:

- Kurze Beschreibung der Stadt Burgdorf
- Grundlagen der Straßenreinigung in Burgdorf
- Erfassung und Auswertung von GPS-Daten
- Untersuchung der Touren beim Kehrdienst
- Untersuchung der Touren beim Winterdienst
- Winterdienstklassen bzw. Einsatzstufen
- Rechtliche Prüfung der Regelwerke der Stadt Burgdorf
- Fazit

Als Anlagen sind zudem ergänzende Unterlagen beigelegt. Des Weiteren wurden der Stadt Burgdorf im Vorfeld die von ATUS erstellten Daten zur geografischen Darstellung im Programm ArcGIS übermittelt.

Das Gutachten wurde im Oktober 2017 als Entwurf fertiggestellt und im Februar 2018 mit der Stadt Burgdorf endabgestimmt.

2 Die Stadt Burgdorf

Die Stadt Burgdorf ist eine selbstständige Gemeinde in der Region Hannover mit einer Einwohnerzahl von 30.147 sowie einer Fläche von 112,35 km²;¹ daraus ergibt sich eine Bevölkerungsdichte von 268,3 E/km².

Über 70 % der Bevölkerung lebt in der Kernstadt von Burgdorf. Die Höhenlage beträgt 56 m über NHN; innerhalb des Gemeindegebiets schwankt dieser Wert nur gering von 51 bis 58 m über NHN.²

¹ Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) zum Stichtag 31.12.2015

² [https://de.wikipedia.org/wiki/Burgdorf_\(Region_Hannover\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Burgdorf_(Region_Hannover)); Werte über Normalhöhennull

Burgdorf besteht neben der Kernstadt aus den Ortsteilen Beinhorn, Dachtmissen, Heeßel, Hülptingsen, Otze, Ramlingen-Ehlershausen, Schillerslage, Sorgensen und Weferlingsen.

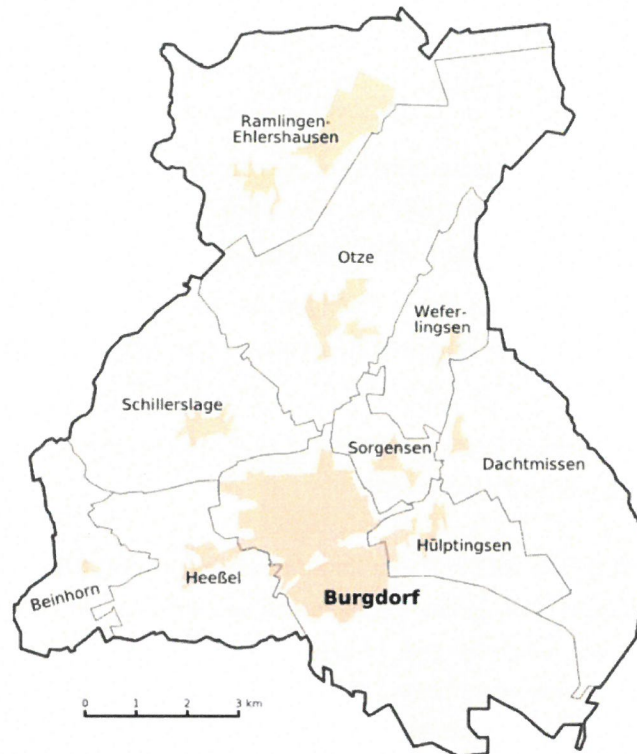


Abbildung 1: Die Stadt Burgdorf mit ihren Ortsteilen³

3 Grundlagen der Straßenreinigung

Die Stadt Burgdorf führt die Straßenreinigung gemäß § 52 NStrG⁴ innerhalb der geschlossenen Ortslagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren durch. Zur Straßenreinigung gehören der Kehrdienst (inkl. Bereitstellung und Leerung von Papierkörben), der die Beseitigung von Schmutz, Papier, Wildkraut, Laub und Unrat zu Aufgabe hat, sowie der Winterdienst, der die Beseitigung von Schnee und Eis sowie das Streuen bei Glätte im Bedarfsfall umfasst.

Gemäß § 52 Abs. 4 NStrG kann die Stadt die Straßenreinigungspflicht (außer Papierkorbbewirtschaftung) per Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Von diesem Recht hat der Rat der Stadt Burgdorf in § 4 Straßenreinigungssatzung Gebrauch gemacht. Die Straßenreinigungsverordnung führt dazu vier unterschiedliche Reinigungsklassen aus:

³ [https://de.wikipedia.org/wiki/Burgdorf_\(Region_Hannover\)#/media/File:Burgdorf_Ortsteile.png](https://de.wikipedia.org/wiki/Burgdorf_(Region_Hannover)#/media/File:Burgdorf_Ortsteile.png)

⁴ Niedersächsisches Straßengesetz

Reinigungs-kategorie	Kehrdienst	Winterdienst
0	Anlieger	Anlieger
1	Anlieger	Stadt
2	14-tgl. Stadt	Stadt
3	wöchentl. Stadt	Stadt

Im Ortsteil Ramlingen-Ehlershausen führt ein beauftragtes Unternehmen den Winterdienst für die Stadt auf allen Straßen (bis auf drei auf die Anlieger übertragene Ausnahmen) durch. Der Kehrdienst ist bis auf sieben Straßen auf die Anlieger übertragen.

Der Kehr- und Winterdienst auf den Gehwegen der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage ist generell auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.

3.1 Grundlagen Kehrdienst

Bei den Straßen, auf denen die Stadt den Kehrdienst übernimmt, führt sie diesen mit eigenem Personal und Gerät durch. Die Straßenreinigung erfolgt anhand von regelmäßigen Fegeplänen, die generell in eine wöchentliche und 14-tägliche Reinigung unterscheiden. Die strikte Trennung der Wochen in „Fegeweche“ und „Fegefrei“, bei der früher kein Kehrdienst stattfand, ist bereits gelockert worden, sodass mittlerweile eine größere Anzahl an Touren in dieser Woche stattfindet.

Für den Kehrdienst stehen zwei Kehrmaschinen vom Bauhof zur Verfügung:

- Lkw-Aufbaukehrmaschine (Mercedes-Benz mit Schörling-Aufbau); „Kehrmaschine Groß“ genannt
- Kompaktkehrmaschine (Swingo der Fa. Schmidt); „Kehrmaschine Klein“ genannt

Die große Aufbaukehrmaschine ist dabei aufgrund ihrer Breite und des Kehrbehältervolumens für größere Straßen gut geeignet. Die wendige Kompaktkehrmaschine wird insbesondere für Parkplätze, Bushaltestellen, Verkehrsinseln, Radwege, Wendeplätze, Parkbuchten und Stichstraßen eingesetzt. Derzeit sind sechs Mitarbeiter für die Kehrmaschinen eingeteilt.

Die Fahrzeuge starten jeweils vom Bauhof in der Friederikenstraße. Die Kehrbehälter werden am Abfallzwischenlager an der städtischen Kläranlage im Osten der Stadt geleert; dort wird auch der Wasservorrat aufgefüllt. Diesel wird derweil bei Raiffeisen in der Raiffeisenstraße in der Innenstadt getankt.

3.2 Grundlagen Winterdienst

In der Regel geht die Wintersaison von 01. November bis zum 31. März.

Bei den Straßen, auf denen die Stadt den Winterdienst übernimmt, führt sie diesen ebenfalls mit eigenem Personal und Gerät durch. Dabei zeichnen sich sowohl der Bauhof als auch der

Gärtnerbauhof für die Ausführung verantwortlich. Im Ortsteil Ramlingen-Ehlershausen übernimmt eine private Firma den Winterdienst.

Der Winterdienst erfolgt mit Fahrzeugen und Handkolonnen (auch Fußkolonnen genannt). Im Regelfall gibt es jeweils drei Handkolonnen auf dem Bauhof und dem Gärtnerbauhof. Mittlerweile stehen vier Fahrzeuge beim Bauhof für die Straßen zur Verfügung; der Gärtnerbauhof verfügt über folgende Fahrzeuge für Radwege und Wege durch Grünflächen, die mit Schneeschilden und Streuern ausgestattet sind:

- 3 Kommunalschlepper
- 1 Mehrzweckfahrzeug der Fa. Hansa
- 1 Kommunalfahrzeug der Fa. Pfau

Derzeit sind die Fahrzeuge im Winterdienst mit Dashcams ausgestattet, um beweisen zu können, dass eine Straße geräumt wurde.

In bestimmten Stichstraßen ist ein Wenden der regulären Fahrzeuge nicht möglich und eine zweite Person als Einweiser mitzunehmen, wäre nicht wirtschaftlich. Auch die verbauten Rückfahrkameras bieten gerade im Winter keine ausreichende Sicherheit, da diese beschlagen können. Aufgrund von jüngsten Ereignissen mit Personenschäden, die sich bei der Abfallsammlung in Deutschland ereigneten, beschloss die Stadt, dass das mit dem Rückwärtsfahren verbundene Risiko zu groß ist. Daher wurde gerade ein neues Schmalspurfahrzeug für den Bauhof angeschafft, welches sich durch einen geringen Wendekreis auszeichnet.

Zur operativen Umsetzung wurde eine Liste mit allen betroffenen Stichstraßen erstellt, die das Schmalspurfahrzeug räumen und streuen soll. Darin ist auch festgelegt, dass einige Stichstraßen aufgrund ihrer Lage oder Geometrie mit einem Kommunalschlepper vom Gärtnerbauhof geräumt werden sollen; einige wenige Ausnahmen in der Innenstadt sollen zudem vom Bauhof mit einem fahrbaren Aufsitzrasenmäher mit Schneeschild behandelt werden.

Bezüglich der Organisation des Winterdienstes wird eine Bereitschaft ausgerufen. Ein Wetterdienst benachrichtigt vier Mal am Tag über die aktuelle Wetterlage. Ein Mitarbeiter schaut dann jeweils um ca. 2:00 Uhr nach, ob ausgerückt werden muss oder nicht.

Die Aufwendungen für den Winterdienst sind jährlich starken Schwankungen unterworfen,⁵ da die Wetterbedingungen sich stets unterscheiden. Je nach Witterung muss teilweise Schnee geräumt und teilweise nur gestreut werden.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Einsatzhäufigkeit im Winterdienst seit der Saison 2009/10. Dabei wird die Häufigkeit in Einsatzstufen gegliedert. Einsatzstufen (auch Winterdienstklassen genannt) sind dadurch bedingt, dass jede Stadt begrenzte Räum- und Streukapazitäten hat und zwangsläufig bestimmte Straßen zuerst verkehrssicher machen muss (vgl. Kap. 6).

Die Spitze der Einsatzhäufigkeit lag 2009/10 und nahm seitdem kontinuierlich ab; Ausnahme bildete die Saison 2012/13. Durchschnittlich gab es im Betrachtungszeitraum der Grafik pro Saison 39 Einsätze in der Einsatzstufe 1 und 15 in der Einsatzstufe 2.

⁵ Vgl. Betriebsabrechnung, Erläuterungs- und Auswertungsbericht 2015; Seite 23

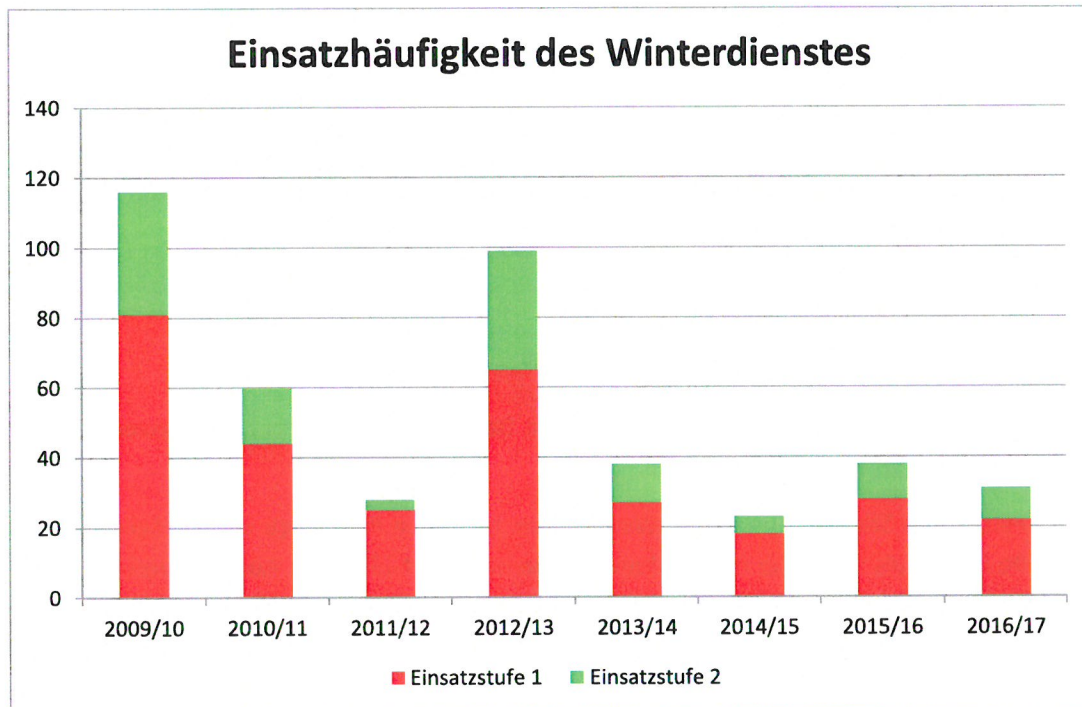


Abbildung 2: Einsatzhäufigkeit beim Winterdienst in der Stadt Burgdorf⁶

⁶ Quelle: Datei „Einsätze Winterdienst Saison 2009 - 2017.xlsx“

4 Erfassung und Auswertung von GPS-Daten

4.1 Hintergrund

Ein Ansatz zur Untersuchung von Touren ist die Erfassung von GPS-Daten. Diese Vorgehensweise ist aus vielen Bereichen der Logistik bekannt. So werden bspw. im Bereich der Abfallwirtschaft zunehmend die Abfallbehälter mit sogenannten Identchips ausgestattet; das Fahrzeug erfasst jede Leerung mit der entsprechenden Uhrzeit, sodass daraus Kennwerte für den Zeitbedarf einer Leerung abgeleitet werden können. Spezielle Software-Programme können die einzelnen Leerungen zudem als Punkte auf einer Karte darstellen.

Von diesem Ansatz ausgehend wurde von ATUS vorgeschlagen, die GPS-Daten der Touren der Straßenreinigungsfahrzeuge für einen kurzen Zeitraum anonym aufzuzeichnen. Die Fahrzeuge der Stadt verfügen derzeit jedoch nicht über Telematiksysteme, die eine solche Erfassung erlauben. Aus diesem Grund wurden jahreszeitlich bedingt zunächst die Kehrmaschinen jeweils mit einem externen GPS-Logger⁷ ausgestattet. Der Personalrat hat der Vorgehensweise zugestimmt.

Die Geräte wurden lose im Fahrzeug hinterlegt; die Aufzeichnung der Touren musste jeweils vom Fahrer manuell aktiviert bzw. deaktiviert werden. GPS-Logger erfassen in gewissen Abständen Satellitensignale, aus denen sich die Position des Geräts ergibt. Jedes so erfasste GPS-Signal sollte anschließend auf einer Karte dargestellt werden. Auf diese Weise sollte der Verlauf der Route (Fahrspur) sowie die Zeit vom Anfang bis zum Ende eines Straßenabschnitts ermittelt werden.

Zugleich hat der jeweilige Fahrer bestimmte Eckdaten seines Einsatztages anonym in einem Protokoll festgehalten. Diese Informationen wurden anschließend noch mit den Daten aus den offiziellen Kehrberichten ergänzt.

Ziel war es, eine breite Datenbasis für die Untersuchung unter folgenden Gesichtspunkten zu erhalten:

- Visualisierung der Fahrspuren, um etwaige Auffälligkeiten zu identifizieren;
- Ermittlung von objektiven Kennwerten, die ggf. für Leistungsvergleiche herangezogen werden können;
- Möglichkeit zur Abschätzung des Zeitbedarfs bei Verlegung eines Straßenabschnitts in eine andere Tour.

Die Erfassung der Daten der großen und kleinen Kehrmaschine fand von der 25. bis zur 30. KW 2017 statt.

⁷ AAR GPSL 6 GPS Logger der Fa. Aaronia; <https://aaronia.de>

4.2 Erfassung und Auswertung

Die erfassten GPS-Daten wurden mittels SD-Karten an ATUS zur Auswertung geschickt. Zusätzlich haben die Fahrer jeweils folgende Daten des Fahrzeugeinsatztages in einem Protokoll erfasst:

- Uhrzeit Abfahrt Hof/Ankunft Hof
- Tourbezeichnung gemäß Fegeplan
- Kehrbeginn/Kehrende
- Fahrten zum Abfallzwischenlager
- Tankzeiten (Wasser/Diesel)
- Pausen
- Besonderheiten (Anmerkungen, Baustellen, Ausfälle etc.)

Diese Informationen wurden anschließend von ATUS um folgende Daten aus den Kehrberichten ergänzt:

- Gesamtkilometer
- Kehrkilometer
- Sonstige Kilometer (Fahrten zum Abfalllager/zur Werkstatt)

Die Fahrer haben die Daten in den Protokollen weit überwiegend genau erfasst, jedoch sind in Einzelfällen leichte Unstimmigkeiten aufgefallen (z. B. Überschneidung von Zeitangaben, fehlende Abfahrtszeiten Hof, zu grobe Zeitangaben etc.). Diese beeinflussen unserer Ansicht nach die folgenden Betrachtungen jedoch nicht entscheidend, bei denen es nicht auf die jeweilige Nachkommastelle, sondern auf die grundsätzlichen Zusammenhänge und die Größenordnungen ankommt.

4.2.1 Fahrerprotokolle

Aus den Angaben in den Fahrerprotokollen wurde eine Übersicht der jeweiligen Eckdaten erstellt. Auf Grundlage dieser Datenbasis wurden die folgenden Auswertungen generiert.

Die nachfolgende Tabelle zeigt je Kalenderwoche die Mittelwerte der entsprechenden Parameter *Kilometer* und *Zeit* aus den Protokollen. Diese Parameter beziehen sich jeweils auf einen Fahrzeugeinsatztag.

Mittelwerte	Kehr-km	Fahr-km	Gesamt-km	Kehrzeit [h]	Fahrzeit [h]
Groß	26,2	17,4	43,5	4,9	0,6
KW 25	19,4	16,6	36,0	3,9	0,3
KW 26	29,6	18,0	47,6	5,7	0,2
KW 27	22,4	19,3	41,7	4,5	0,4
KW 28	31,8	16,8	48,6	5,6	0,6
KW 29	17,8	20,4	38,3	3,4	2,0
KW 30	31,6	14,2	45,8	5,4	0,4
Klein	10,3	32,1	43,7	4,7	0,2
KW 25	8,3	19,5	27,8	4,0	0,2
KW 26	9,2	34,0	43,2	5,5	0,2
KW 27	12,3	30,3	52,7	4,4	0,1
KW 28	11,0	34,6	45,6	5,1	0,4
KW 29	11,8	38,5	50,3	3,5	0,2
KW 30	10,2	34,2	44,4	5,4	0,3
Gesamtergebnis	18,3	24,9	43,6	4,8	0,4

Wie ersichtlich wird, sind im Betrachtungszeitraum grundsätzlich die Kehrzeiten der kleinen und der großen Kehrmaschine mit 4,9 h und 4,7 h im Mittel annähernd gleich, was auf eine gleichmäßige Belastung hindeutet.

Die Anzahl der Kehrkilometer ist erwartungsgemäß bei der großen Maschine 2,5 Mal höher, da diese die größeren Straßen fegt. Die Fahrkilometer sind dagegen bei der kleinen Maschine höher, da diese häufiger Zwischenfahrten zu den Einsatzorten (wie bspw. Parkbuchten) zu absolvieren hat.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Summen der entsprechenden Parameter *Kilometer* und *Zeit* aus den Protokollen je Kalenderwoche dar.

Summen	Kehr-km	Fahr-km	Gesamt-km	Kehrzeit [h]	Fahrzeit [h]
Groß					
KW 25	77,5	66,5	144,0	15,63	1,37
KW 26	147,8	90,2	238,0	28,57	1,10
KW 27	67,2	57,8	125,0	13,38	1,15
KW 28	158,8	84,2	243,0	28,02	2,90
KW 29	71,3	81,7	153,0	13,78	7,83
KW 30	157,9	71,1	229,0	26,97	1,83
Klein					
KW 25	33,0	78,0	111,0	15,95	0,93
KW 26	46,0	170,0	216,0	27,63	1,20
KW 27	37,0	121,0	158,0	13,18	0,27
KW 28	55,0	173,0	228,0	25,70	1,92
KW 29	47,0	154,0	201,0	13,92	0,78
KW 30	51,0	171,0	222,0	26,92	1,37

Wie aus beiden Tabellen ersichtlich ist, unterscheiden sich die Werte für die „Fegefreiwochen“ von den „Fegewochen“. Bei der großen Maschine verdoppeln sich in etwa die Kehrkilometerleistung und die Kehrzeit, bei der kleinen Kehrmaschine ist die Differenz der Kilometer weniger ausgeprägt, bei der Kehrzeit liegt jedoch das gleiche Verhältnis vor.

Zur genaueren Betrachtung zeigt die untere Tabelle noch einmal die Mittelwerte je Fahrzeug-einsatztag für diese beiden Wochenarten.

Mittelwerte	Kehr-km	Fahr-km	Gesamt-km	Kehrzeit [h]	Fahrzeit [h]
Groß	26,2	17,4	43,5	4,9	0,6
Fegefrei	19,6	18,7	38,4	3,9	0,9
Fegewoche	31,0	16,4	47,3	5,6	0,4
Klein	10,3	32,1	43,7	4,7	0,2
Fegefrei	10,6	29,4	42,7	3,9	0,2
Fegewoche	10,1	34,3	44,4	5,4	0,3

Während sich bei der großen Maschine die Werte für die Kehrkilometer der beiden Wochenarten um den Faktor 1,6 unterscheiden, sind die Fahrkilometer annähernd gleich. Bei der kleinen Maschine ist dieser Unterschied nicht zu erkennen. Das Verhältnis der Kehrzeit der beiden Wochenarten liegt bei beiden Maschinen ungefähr beim Faktor 1,4.

4.2.2 GPS-Datenauswertung

Die Aufzeichnungen der GPS-Daten haben weitestgehend funktioniert. Die Qualität der Aufzeichnungen war zwar nicht mit derjenigen vergleichbar, die wir von professionellen Systemen aus der Abfallwirtschaft kennen, Ungenauigkeiten (wie bspw., dass GPS-Spuren in der Bebauung liegen) störten jedoch im Grundsatz eine Betrachtung und Auswertung nicht. Bei der Umwandlung in ein Format, das von Google Earth gelesen werden kann, kam es teilweise zu Problemen mit der Auslese-Software des GPS-Logger-Herstellers, wenn eine Datenaufzeichnung zu groß war (z. B. einen ganzen Tag ohne Unterbrechung enthielt).⁸ Insgesamt konnte jedoch eine hinreichend große Anzahl an Touren betrachtet werden.

Die Betrachtung und Auswertung der GPS-Daten erfolgte anhand der Visualisierung der GPS-Punkte auf der Karte von Google Earth.



Abbildung 3: Darstellung der GPS-Datenpunkte in Google Earth

Zum einen konnte auf diese Weise die Fahrspur im zeitlichen Verlauf betrachtet werden (die Ergebnisse dieser Betrachtung sind in Kap. 5.1.2 integriert), zum anderen konnte die Zeit, die für die Reinigung eines Straßenabschnitts benötigt wurde, ermittelt werden.

Dazu wurde für jeden gefegten Straßenabschnitt die Uhrzeit des Beginns und des Endes der Kehrung notiert. Aus der Differenz ergab sich ein Wert in Minuten pro Straßenabschnitt.

Die Fegepläne legen nicht nur die zu reinigenden Straßenabschnitte fest, sondern auch die Abfolge der Routen. Im Zuge der Auswertung der GPS-Daten konnten wir teilweise Abweichungen bei der Abfolge der gefahrenen Straßenabschnitte zu den Fegeplänen feststellen; diese waren in der Regel jedoch geringfügig. Generell halten sich die Fahrer demnach an die Vorgaben in den Fegeplänen, die sich ja auch in Zusammenarbeit mit ihnen herausgebildet haben und stetig weiterentwickelt werden. Dennoch haben auch kleine Abweichungen von einer Tour zur anderen eine Mittelwertbildung erschwert. Daher wurden die Straßenabschnitt-

⁸ Der GPS-Logger-Hersteller Aaronia, der auch die entsprechende Software zum Auslesen der Geräte programmiert hat, wurde von uns auf dieses Problem hingewiesen, bot jedoch keine Lösung an.

te nach Gebieten zusammengefasst (dabei entstanden Mittelwerte aus denselben Straßenabschnitten, die in unterschiedlichen Wochen gefahren wurden). Die Tabelle unter Anlage 3 listet die gemittelten Werte auf; dabei wurden die Werte für eine Straße, die bspw. während einer Tour in drei Abschnitten befahren wurde, zu einem Wert zusammengefasst.

Die nachfolgenden beiden Tabellen zeigen die gemittelten Kehrzeiten in Stunden, die bei der GPS-Auswertung berechnet wurden, getrennt nach Kehrmaschinen. Da bei der Auswertung Entscheidungen getroffen werden mussten, von welchem Punkt bis zu welchem Punkt eine Messung durchgeführt wurde, sind auch hier – wie bei den Angaben in den Fahrerprotokollen – nicht die absoluten Werte mit ihren Nachkommastellen entscheidend, sondern die Größenordnungen.

Kehrmaschine	Woche	Tag	Gebiet	Ø Stunden	
Groß	Fegewoche	montags	Innenstadt	2,66	
Groß	Fegewoche	montags	Nordstadt	2,57	= 7,52
Groß	Fegewoche	montags	Oststadt	2,29	
Groß	Fegewoche	dienstags	Südstadt	5,77	
Groß	Fegewoche	mittwochs	Dachtmissen	0,75	
Groß	Fegewoche	mittwochs	Ehlershausen	1,56	
Groß	Fegewoche	mittwochs	Otze	1,85	= 6,18
Groß	Fegewoche	mittwochs	Ramlingen	0,64	
Groß	Fegewoche	mittwochs	Sorgensen	0,57	
Groß	Fegewoche	mittwochs	Weferlingsen	0,80	
Groß	Fegewoche	donnerstags	Weststadt	7,36	
Groß	Fegewoche	freitags	Heeßel	1,52	= 3,61
Groß	Fegewoche	freitags	Hülptingsen	2,09	
Groß	Fegefrei	montags	Hülptingsen linke Seite	0,35	
Groß	Fegefrei	montags	Innenstadt	2,17	= 4,55
Groß	Fegefrei	montags	Nordstadt	0,91	
Groß	Fegefrei	montags	Oststadt	1,12	
Groß	Fegefrei	dienstags	Südstadt	3,72	
Groß	Fegefrei	mittwochs	Otze komplett	4,29	= 5,73
Groß	Fegefrei	mittwochs	Schillerslage komplett	1,44	
Groß	Fegefrei	donnerstags	Weststadt	2,30	

Kehrmaschine	Woche	Tag	Gebiet	Ø Stunden	
Klein	Fegewoche	montags	Innenstadt	2,78	
Klein	Fegewoche	montags	Nordstadt	1,26	= 5,96
Klein	Fegewoche	montags	Oststadt	1,91	
Klein	Fegewoche	dienstags	Nordstadt	1,56	
Klein	Fegewoche	dienstags	Südstadt	3,87	= 5,43
Klein	Fegewoche	mittwochs	Sorgensen	0,99	
Klein	Fegewoche	mittwochs	Südstadt	2,56	= 3,55
Klein	Fegewoche	donnerstags	Weststadt	4,83	
Klein	Fegewoche	freitags	Heeßel	1,81	
Klein	Fegewoche	freitags	Hülptingsen	1,43	= 3,24
Klein	Fegefrei	montags	Hülptingsen linke Seite	0,68	
Klein	Fegefrei	montags	Innenstadt	4,27	
Klein	Fegefrei	montags	Nordstadt	0,80	= 6,15
Klein	Fegefrei	montags	Oststadt	0,39	
Klein	Fegefrei	dienstags	Südstadt	2,46	
Klein	Fegefrei	mittwochs	Otze	2,53	
Klein	Fegefrei	mittwochs	Schillerslage	0,75	= 3,28
Klein	Fegefrei	donnerstags	Weststadt (nur Klasse 3)	0,11	
Klein	Fegefrei	donnerstags	Weststadt	4,22	= 4,33

Die nachfolgende Tabelle vergleicht die gemittelten Kehrzeiten aus der GPS-Auswertung mit denen der Fahrerprotokolle. Es zeigt sich, dass die Abweichungen geringfügig und die Werte damit aus unserer Sicht plausibel sind.

Mittelwerte	Kehrzeit	Kehrzeit
	GPS-Auswertung	Fahrerprotokolle
Groß	5,19	4,9
Fegewoche	6,09	5,6
Fegefrei	4,08	3,9
Klein	4,36	4,7
Fegewoche	4,60	5,4
Fegefrei	4,05	3,9

Aussagekräftige Kennwerte bei der Straßenreinigung für Vergleiche mit anderen Betrieben zu ermitteln, stellte sich – im Gegensatz zur Abfallwirtschaft – als schwierig dar. Dies liegt zum einen darin begründet, dass bei der Straßenreinigung die Qualität (also die erreichte Reinigungsleistung) eine besondere Bedeutung hat; so weisen unterschiedliche Straßen einen ungleichen Verschmutzungsgrad auf. Zum anderen spielen auch die Breite der Straßen und die Zugänglichkeit (z. B. Behinderung durch parkende Pkw) eine entscheidende Rolle für die Zeitdauer, die für die Reinigung benötigt wird. Letztlich hängt die Reinigungsleistung demnach stark von geografischen und örtlichen Gegebenheiten ab.

ATUS konnte keine vergleichbaren Werte anderer Straßenreinigungsbetriebe recherchieren. Die einzigen Werte, die regelmäßig veröffentlicht werden, sind die wöchentlichen Kehrleistungen in km. Diese beziehen sich jedoch stets auf den gesamten Fuhrpark eines Betriebes, sodass unklar ist, welche Leistung ein einzelnes Fahrzeug einer anderen Stadt erbracht hat; ein zuver-

lässiges Umrechnen auf Burgdorfer Verhältnisse war somit nicht möglich. Hinzukommt, dass die städtebaulichen Unterschiede einen aussagekräftigen Vergleich schwierig gemacht hätten.

4.2.3 GPS-Datenerfassung beim Winterdienst

Anfänglich wurde überlegt, auch die Winterdienstfahrzeuge mit GPS-Loggern auszustatten. Nach den jetzt gesammelten Erfahrungen mit der GPS-Aufzeichnung und nach der Analyse des Winterdienstes raten wir jedoch aus den nachfolgend dargelegten Gründen davon ab.

An vorderster Stelle stehen die geringen Einsatzzahlen im Winterdienst. Während die Zahl an Einsätzen, die mindestens die vorrangig zu räumenden Straßen beinhaltete, im Winter 2009/10 noch 81 betrug, sank diese Zahl 2016/17 auf 22 (nur in 9 Fällen wurden überhaupt noch die nachrangigen Straßen behandelt). Selbstverständlich schwankt diese Zahl über die Jahre (vgl. Abbildung 2 auf Seite 8), die Tendenz ging in den letzten Jahren jedoch nach unten und stabilisierte sich auf diesem niedrigen Niveau. In einem sechswöchigen GPS-Aufzeichnungszeitraum würden unter Umständen kaum Einsätze zur Ausführung kommen.

Des Weiteren sind die Belastungen bei jedem Einsatz sehr unterschiedlich. Während an einigen Tagen theoretisch große Schneemassen zu räumen wären, müssten an anderen Tagen lediglich freie Straßen gestreut werden. So erhobene Kennwerte könnten weder eine sinnvolle Aussage tätigen noch eine substantiierte Datengrundlage bilden.⁹

Hinzukommt, dass aufgrund der Wetterlage in vielen Fällen nach Räumung der vorrangigen Straßen die nachrangigen bereits abgetaut sind (vgl. auch Kap. 6), sodass selten ein flächendeckender Winterdienst erfolgen muss. Daher könnten unter Umständen gar nicht für alle Straßen überhaupt Kennwerte erhoben werden. **Im Ergebnis erwarten wir daher, dass keine fundierte Datenbasis hergestellt werden könnte.**

Überdies wäre es sehr schwierig – selbst wenn es gelänge, Kennwerte zu ermitteln – Vergleiche mit den Werten anderer Straßenreinigungsbetriebe zu ziehen; hier liegen uns nach Recherche keine Erkenntnisse vor.

Schließlich ist die Anzahl der Winterdienstfahrzeuge (ggf. zzgl. der Handkolonnen) viel höher als beim Kehrdienst. Dies schafft zum einen das Problem, dass eine Vielzahl von Mitarbeitern mit den Geräten umgehen müsste, was nach unseren Erfahrungen die Gefahr von Bedienungsfehlern erhöht; und dies wird noch dadurch begünstigt, dass es nicht zu regelmäßigen Anwendungen kommt (z. B.: Wäre das Gerät nach dreiwöchiger Nichtbenutzung im richtigen Moment geladen und einsatzbereit?).

Zum anderen wäre die Logistik im Gegensatz zum Kehrdienst schwieriger: Es stellt sich die Frage, ob in allen Fahrzeugen des Winterdienstes ausreichend Platz für den GPS-Logger wäre. Des Weiteren, ob alle Fahrzeuge über die notwendigen Kfz-Steckdosen verfügen (bei der kleinen Kehrmachine musste extra eine Steckdose eingebaut werden). Da keine regelmäßigen

⁹ Dies spiegelt sich auch in den erheblichen Schwankungen bei den Winterdienstkosten in der Gebührenbedarfsberechnung wider (vgl. Betriebsabrechnung, Erläuterungs- und Auswertungsbericht 2015; Seite 23).

Aufzeichnungen erfolgen würden, wäre es außerdem schwierig festzustellen bzw. festzulegen, wann die Aufnahmekapazität der SD-Karten erreicht wäre. Die Aufzeichnung beim Kehrdienst erfolgte zudem erst nach einer Testphase, bei der sogar ein Hardware-Fehler bei einem GPS-Logger auftrat; eine solche Testphase halten wir im Winterdienst unter Realbedingungen für schwierig durchführbar.

Letztlich stünde der Aufwand für die Anschaffung einer entsprechenden Anzahl an GPS-Loggern durch die Stadt (zzgl. Schulungsaufwand der Mitarbeiter und ggf. baulichen Anpassungen bei den Fahrzeugen) unserer Ansicht nach nicht im Verhältnis zum fragwürdigen Nutzen.

Nach unseren gesammelten Erfahrungen bei der GPS-Aufzeichnung in Verbindung mit den gewonnenen Erkenntnissen bei der Untersuchung des Winterdienstes sprechen aus unserer Sicht somit zu viele Argumente gegen eine GPS-Erfassung der Winterdienststruten, während wir im Durchführungsfalle außerdem kaum einen Nutzen erwarten.

4.2.4 Fazit GPS-Erfassung

Die Aufzeichnung der GPS-Daten hat einen guten Einblick in die Abfolge der Routen gegeben (siehe Kap. 5.1.2). Es konnten zudem plausible Kehrzeiten berechnet werden, welche die Datenbasis der Untersuchung erweitern. Kennwerte für Leistungsvergleiche konnten allerdings nicht ermittelt werden.

Beim Winterdienst sehen wir es aus den oben angeführten Gründen als nicht sinnvoll an, eine ähnliche Aufzeichnung durchzuführen.

Einige Städte statten ihre Fahrzeuge generell mit festverbauten Telematiksystemen aus. Dabei handelt es sich jedoch in der Regel um größere Fuhrparks. Der Leistungskatalog solcher Systeme ist heutzutage im Bereich der Straßenreinigung sehr groß: So können neben der Aufzeichnung der gefahrenen Strecke auch jeweils die aktuelle Position, Geschwindigkeit und Fahrtrichtung des Fahrzeugs bestimmt werden. Es können zudem ergänzende Fahrzeugdaten aufgezeichnet werden, wie bspw. Besendrehzahl, Räumschild oben/unten, Streuer ein/aus, Streubreite usw. Die Genauigkeit der festverbauten Systeme ist derjenigen der mobilen Geräte, die für unsere GPS-Erfassung genutzt wurden, überlegen (vgl. die folgende Abbildung, bei der zu sehen ist, dass die Punkte genauer gesetzt wurden; nicht nachgezeichnete Kurven liegen in den Abständen der einzelnen Signale von ca. 16 Sekunden begründet).



Abbildung 4: Beispiel einer GPS-Darstellung eines Telematiksystems aus der Abfallwirtschaft

Ergänzt werden können solche Telematiksysteme durch sogenannte „Follow-Me“-Lösungen. Dabei wird dem Fahrer auf einem Display die vorher festgelegte Route wie bei einem Navigationssystem angezeigt. Auf diese Weise können Urlaubsvertretungen oder Springer leichter eine Tour übernehmen. Jedoch sind unsere Erfahrungen aus dem Bereich der Abfallwirtschaft so, dass solche Systeme teilweise eine geringe Verfügbarkeit haben (d. h. das System steigt öfter mitten in der Tour aus).

Für die Stadt Burgdorf mit ihrem vergleichsweise kleinen und differenzierten Fuhrpark sehen wir keine explizite Notwendigkeit, solch ein System anzuschaffen. Auch erkennen wir – im Vorgriff auf die Untersuchung der Touren in Kap. 5.1.2 – keinen umfangreichen Veränderungsbedarf bei der Routengestaltung, dessen Umsetzung ggf. mithilfe solch eines Systems unterstützt werden könnte.

Beim Winterdienst könnte ein Vorteil darin liegen, im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung beweisen zu können, wo und wann geräumt und gestreut wurde (inkl. Beweis, dass das Räumschild unten und der Streuer eingeschaltet war); dies wird derzeit durch den Einsatz von Dashcams realisiert. Angesichts der zuvor dargestellten geringen Einsatzzahlen erscheint uns diese Lösung gegenwärtig als ausreichend, die Stadt sollte jedoch zumindest die Möglichkeiten eines Telematiksystems bei zukünftigen Überlegungen in Betracht ziehen. Dabei ist noch abschließend zu beachten, dass der Einsatz solcher Systeme mit dem Personalrat abgestimmt werden muss.

5 Untersuchung der Touren

Die Untersuchung der Touren beim Kehrdienst basiert auf der grafischen Darstellung in ArcGIS in Verbindung mit den Fegeplänen¹⁰ und den Erkenntnissen aus der GPS-Datenaufzeichnung. ATUS hat die Touren anhand der von der Stadt übersandten handgezeichneten Pläne (Maßstab 1:1.500) in Verbindung mit den Fegeplänen in ArcGIS digitalisiert und die entsprechende Datenbank angelegt.

Die Untersuchung der Touren beim Winterdienst basiert auf der grafischen Darstellung in ArcGIS in Verbindung mit der dort hinterlegten Datenbank. Die durch die Stadt angelegte Datenbank enthält Objekte, wie Straßen, Parkplätze, Gehwege usw. Die Sondertouren für die Stichstraßen wurden von ATUS gemäß der mitgeteilten Planung¹¹ neu angelegt.

Die Übertragung der von ATUS angelegten Daten für den Kehr- und Winterdienst an die Stadt Burgdorf fand am 14.10.2017 per E-Mail¹² statt.

5.1 Kehrdienst

Der Kehrdienst wird durch die Fegepläne ausgestaltet. Die Touren waren – anders als beim Winterdienst – noch nicht in ArcGIS digitalisiert. Als ersten Schritt wurden daher die Touren durch ATUS für eine bildliche Darstellung in ArcGIS aufbereitet. Im nächsten Schritt erfolgte die Begutachtung der Touren aus verschiedenen Blickwinkeln. Dabei wurden auch die GPS-Fahrspuren, die mit den GPS-Loggern aufgezeichnet wurden, berücksichtigt.

5.1.1 Fegepläne

Die Fegepläne legen die Touren sowie die Abfolge der zu reinigenden Straßen bzw. Objekte fest. Die Erstellung und Weiterentwicklung erfolgt in Abstimmung mit den Kehrmaschinenfahrern.

Die in den Fegeplänen von der Stadt veranschlagte Reinigungszeit (Reinigungsbeginn bzw. Reinigungsende soweit angegeben) wurde gemäß den Angaben in den Fahrerprotokollen (die den ermittelten Werten aus der GPS-Auswertung weitestgehend entsprechen) bezüglich der reinen Kehrzeit unterschritten.

Sogar die Gesamtzeiten (Protokollangabe Abfahrt Hof – Ankunft Hof) bleiben in der Regel in diesem geplanten Zeitrahmen, überschreiten diesen allerdings teilweise auch. Dabei muss

¹⁰ Quelle: Dateien „Fegeplan Kehrmaschine Groß NEU -FEGEFREIEWOCHE Stand 25.11.2016.xlsx“, „Fegeplan Kehrmaschine Groß NEU -FEGEWOCHE Stand 25.11.2016.xlsx“, „Fegeplan Kehrmaschine Klein NEU -FEGEFREIEWOCHE Stand 25.11.2016.xlsx“, „Fegeplan Kehrmaschine Klein NEU -FEGEWOCHE Stand 25.11.2016.xlsx“

¹¹ E-Mail von Frau Frommelt vom 08.09.2017, Datei „SRH4-KM_45417090716560.pdf“

¹² ZIP-Datei per E-Mail an Frau Rademacher, Frau Martens, Frau Frommelt, Herr Kauter; es erfolgten Nachbesserungen auf Veranlassung von Frau Rademacher, die am 27.11.2017 per E-Mail an sie übertragen wurden.

jedoch beachtet werden, dass in diesen Gesamtzeiten gemäß Protokollangaben auch Pausen oder andere Tätigkeiten (z. B. Berichtserstellung) enthalten sein können, sodass dieser Wert für sich genommen wenig aussagt, gleichwohl aber darauf hindeutet, dass in der Regel die Planzeiten sogar inklusive Fahrten und ggf. Begleittätigkeiten eingehalten werden können.

Es muss jedoch beachtet werden, dass die Belastungssituation im Kehrdienst durch den Laubfall im Herbst ansteigt, was zum Zeitpunkt der GPS-Datenerfassung und Protokollaufzeichnung nicht der Fall war. Auch wenn die Planzeiten des Kehrdienstes sich am „Normalwetter“ orientieren, weisen die Kehrzeiten aus unserer Sicht noch genügend Reserve auf.

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Touren gemäß den Fegeplänen als Wochenübersicht. Die große Kehrmaschine (blau) und die kleine (grün) sind jeweils sowohl in der Fegewoche als auch in der Fegefreiwoche eingeteilt. Die rot markierten Touren sind wöchentlich zu fahren und wiederholen sich deshalb; die orange markierten Touren sind generell 14-täglich zu fahren, beinhalten jedoch die entsprechenden Teile der wöchentlichen Touren und korrespondieren daher mit diesen; alle anderen Touren finden ausschließlich 14-täglich statt.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Groß Fegewoche	Innenstadt (identisch mit Fegefrei)	Südstadt (enthält Klasse 3)	Sorgensen	Weststadt (enthält Klasse 3)	Hülptingsen
	Nordstadt (enthält Klasse 3)		Dachtmissen		Heeßel
	Oststadt (enthält Klasse 3)		Weferlingsen		
			Otze (nur die Teile der Klasse 3)		
			Ramlingen		
			Ehlershausen		
Klein Fegewoche	Innenstadt (identisch mit Fegefrei)	Nordstadt	Südstadt	Weststadt (enthält Klasse 3)	Hülptingsen
	Oststadt (enthält Klasse 3)	Südstadt (enthält Klasse 3)	Sorgensen		Heeßel
	Nordstadt (enthält Klasse 3)				
Groß Fegefrei	Hülptingsen linke Seite	Südstadt (nur die Teile der Klasse 3)	Schillerslage komplett	Weststadt (nur die Teile der Klasse 3)	
	Innenstadt (identisch mit Fegewoche)	Südstadt	Otze komplett (enthält Klasse 3)		
	Nordstadt (nur die Teile der Klasse 3)				
	Oststadt (nur die Teile der Klasse 3)				
Klein Fegefrei	Innenstadt (identisch mit Fegewoche)	Südstadt (nur die Teile der Klasse 3)	Schillerslage	Weststadt (nur die Teile der Klasse 3)	
	Oststadt (nur die Teile der Klasse 3)		Otze	Weststadt	
	Nordstadt (nur die Teile der Klasse 3)				
	Hülptingsen linke Seite				

Hinweis: Es ist aufgefallen, dass es keine gesonderten Einträge in den Fegeplänen für die einzelnen Radwege gibt, die in den handgezeichneten Plänen eingetragen sind und von der kleinen Kehrmaschine betreut werden.

5.1.2 Untersuchung der Touren

In diesem Kapitel werden die Touren des Kehrdienstes aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet. Die folgenden Betrachtungen werden dabei vorgenommen:

- Betrachtung der Touren nach Fegetagen
- Betrachtung der GPS-Fahrspuren
- Betrachtung der Touren je Kehrmaschine und Woche

Beim Kehrdienst spielt die Reinigungsqualität eine entscheidende Rolle. Daher ist davon auszugehen, dass die Reinigung einer bestimmten Straße als solche nicht wesentlich beschleunigt werden kann. Aus diesem Grund wurde bei dieser Untersuchung auf die Geografie der Touren und Auffälligkeiten bei der GPS-Fahrspur abgestellt.

Hinweis: Etwaige Verlegungen einer Straße bzw. eines Straßenabschnitts aufgrund eines hier gemachten Vorschlags sollten in der Praxis nur in enger Abstimmung mit entsprechend ortskundigen Mitarbeitern erfolgen.

5.1.2.1 Pausenorte

Der Betrachtung der einzelnen Fegetage soll eine Beobachtung bezüglich der Pausenorte, die bei der Verfolgung der GPS-Spuren festgestellt wurde, vorangestellt werden; diese soll aus Datenschutzgründen keinen bestimmten Touren zugeordnet werden, um zu vermeiden, dass ggf. Rückschlüsse auf einzelne Fahrer gezogen werden können.¹³

Vereinzelte ist aufgefallen, dass Fahrer ihre Pausen in Waldstücken oder Parks (z. B. in der Nähe des Hainholzbachs, Lehrter Straße) machten. Hier könnte überlegt werden, ob Pausen generell in der Nähe der nächsten zu kehrenden Straße oder in der Nähe der Kläranlage gemacht werden könnten, um die Pausen mit dem Abkippen zu verbinden (Gleiches könnte für das Tanken von Diesel bei Raiffeisen gelten). Der Zeitverlust für die An- und Abfahrt zu solchen etwas abseits liegenden Pausenorten betrug jedoch meist nur fünf bis zehn Minuten. Ob diese Anfahrtszeiten zu den Pausenorten in die offizielle Arbeitszeit zählen oder bereits als Pause gelten, ist uns nicht bekannt; in den Begleitprotokollen zur GPS-Erfassung wurden die Pausen jedenfalls exklusive solcher Fahrtzeiten angegeben. Hier muss allerdings behutsam mit der Belegschaft umgegangen werden, falls dies thematisiert werden soll, da die Größenordnungen der Zeitersparnisse nicht im Verhältnis zu der Gefahr stehen, unzufriedene Fahrer zu bekommen. Ggf. könnte sich hier auf eine maximale Entfernung oder Anfahrtszeit geeinigt werden, die dann noch zur Arbeitszeit zählt.

¹³ Gemäß Zustimmungsantrag an den Personalrat waren die GPS-Daten anonym aufzuzeichnen und eine Verknüpfung dieser Daten mit einzelnen Fahrern war nicht vorgesehen.

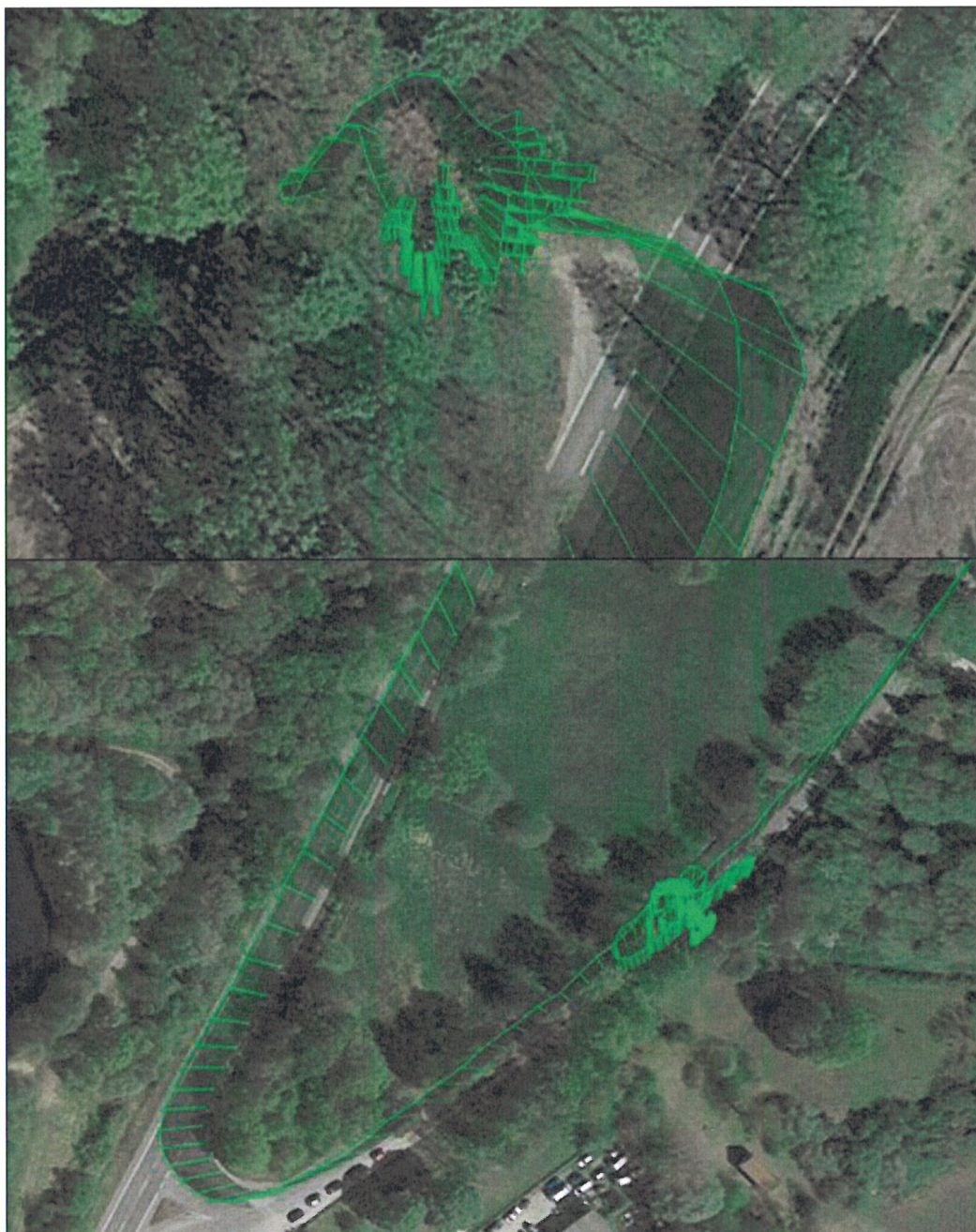


Abbildung 5: Beispiele für Pausenorte aus der GPS-Datenerfassung

5.1.2.2 Touren nach Fegetagen

Der 14-tägige Reinigungszyklus besteht immer aus einer „Fegewoche“ und einer „Fegefreiwoche“. Diese Untersuchung beinhaltet die Betrachtung der Touren der beiden Kehrmaschinen je Fegetag. Dabei ist die große Kehrmaschine jeweils mit Rot und die kleine Maschine mit Blau gekennzeichnet.

Zweck dieser Betrachtung ist es, die Austauschbarkeit von der großen und kleinen Kehrmaschine zu untersuchen. Dabei wurden zwei Aspekte berücksichtigt:

- **Geografisch:** Hier wird die Aufteilung der beiden Kehrmaschinen in geografischer Hinsicht bewertet. Dabei wird berücksichtigt, dass die Austauschbarkeit der beiden Maschinen stark vom zu reinigenden Objekt abhängt. So stellt sich für die große Kehrmaschine bei fehlenden Wendemöglichkeiten ggf. die Problematik einer Rückwärtsfahrt (vgl. Kap. 5.2.1.5) oder Objekte lassen sich nicht adäquat befahren (z. B. Radwege oder enge Buchten). Die kleine Maschine könnte zwar generell gleiche Objekte wie die große Maschine reinigen, dies ist jedoch bei größeren Straßen nicht sachgerecht, da der Kehrbehälter kleiner ist und eine schmalere Kehrbreite abgedeckt wird. Der Fahrer der kleinen Maschine ist zudem mit einem Handbesen ausgestattet, mit dem er bei Bedarf manuell kleine Radien oder Kanten ausfegen kann.
- **GPS-Spurverfolgung:** Bei dieser Betrachtung wurde für jede Maschine die vom GPS-Logger aufgezeichnete Fahrspur auf einer Karte verfolgt, um ggf. Auffälligkeiten zu identifizieren.

Startpunkt der Touren war jeweils der Bauhof. Zwischendurch wurde das Abfallzwischenlager an der Kläranlage angesteuert oder die Tankstelle bei Raiffeisen in der Innenstadt.

Fegewoche Montag

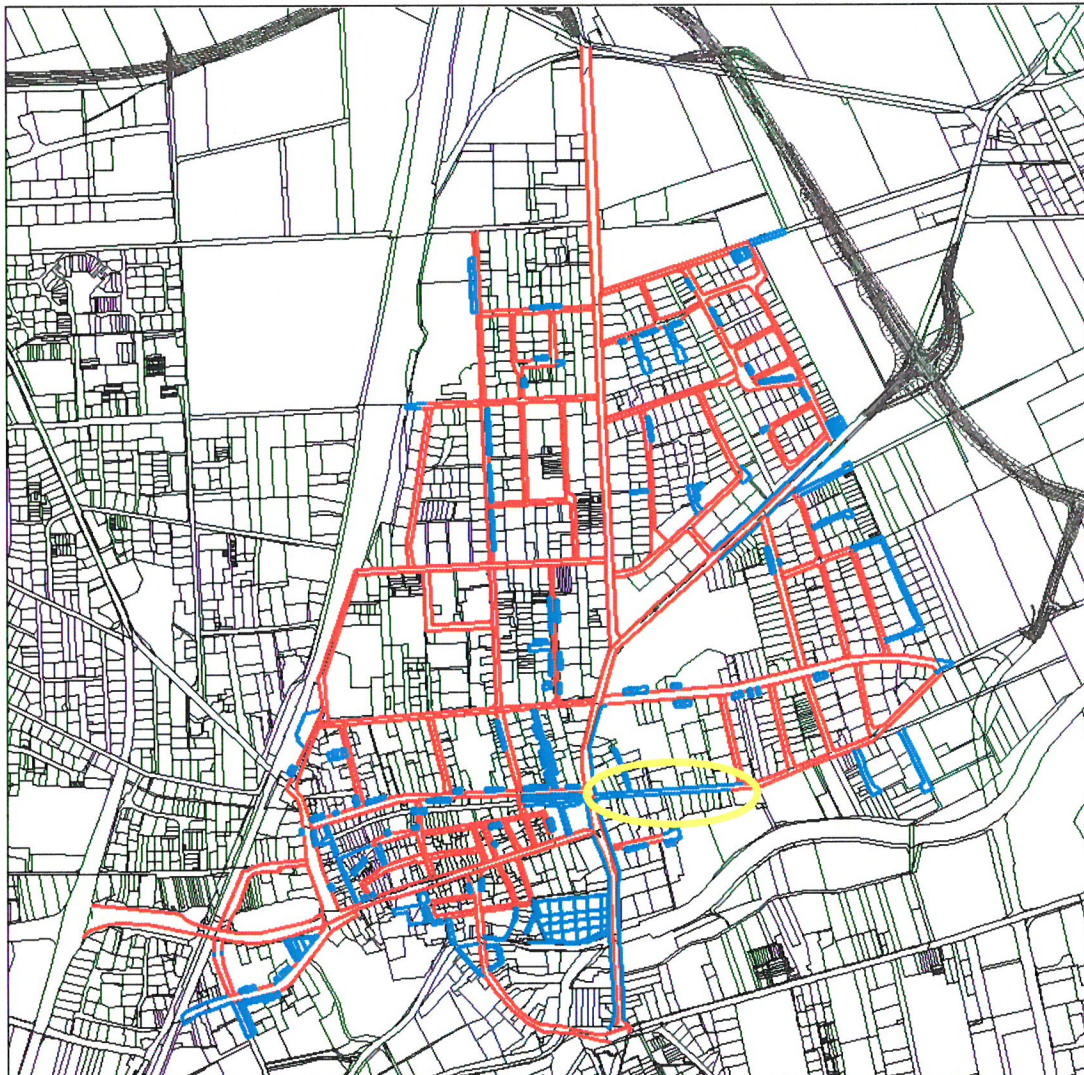


Abbildung 6: Fegewoche Montag; Gebiete: Innenstadt, Nordstadt, Oststadt (groß); Innenstadt, Oststadt, Nordstadt (klein)

Am Montag der Fegewoche werden von der großen und der kleinen Kehrmaschine die Straßen in der Innenstadt, Nordstadt und Oststadt gekehrt. Die große Maschine kehrt dabei im Innenstadtbereich möglichst nur mit 1.100 Umdrehungen. Die kleine Maschine übernimmt hauptsächlich Parkplätze, Bushaltestellen, Verkehrsinseln, Wendeplätze, Fußwege und Stichstraßen sowie den Schützenplatz. Im Innenstadtbereich der kleinen Maschinen werden einige Straßen und Parkplätze nur 14-täglich gekehrt, während die eigentliche Innenstadt-Tour wöchentlich stattfindet.

Geografisch: Die Aufteilung der großen und kleinen Kehrmaschine ist unseres Erachtens sachgerecht. Einzige Auffälligkeit ist, dass die Fahrbahn der Friederikenstraße von „Vor dem Celler Tor“ bis zur Arndtstraße der kleinen Maschine zugeordnet ist (vgl. gelbe Markierung); hier könnte auf dieser relativ breiten Straße nach unserem Dafürhalten die große Maschine besser

tätig werden. Derzeit fehlt ein Eintrag für die Friederikenstraße bei den Fegeplänen der großen Kehrmaschine.

GPS-Spurverfolgung:

- Große Kehrmaschine: keine Auffälligkeiten
- Kleine Kehrmaschine: keine Auffälligkeiten

Fegewoche Dienstag

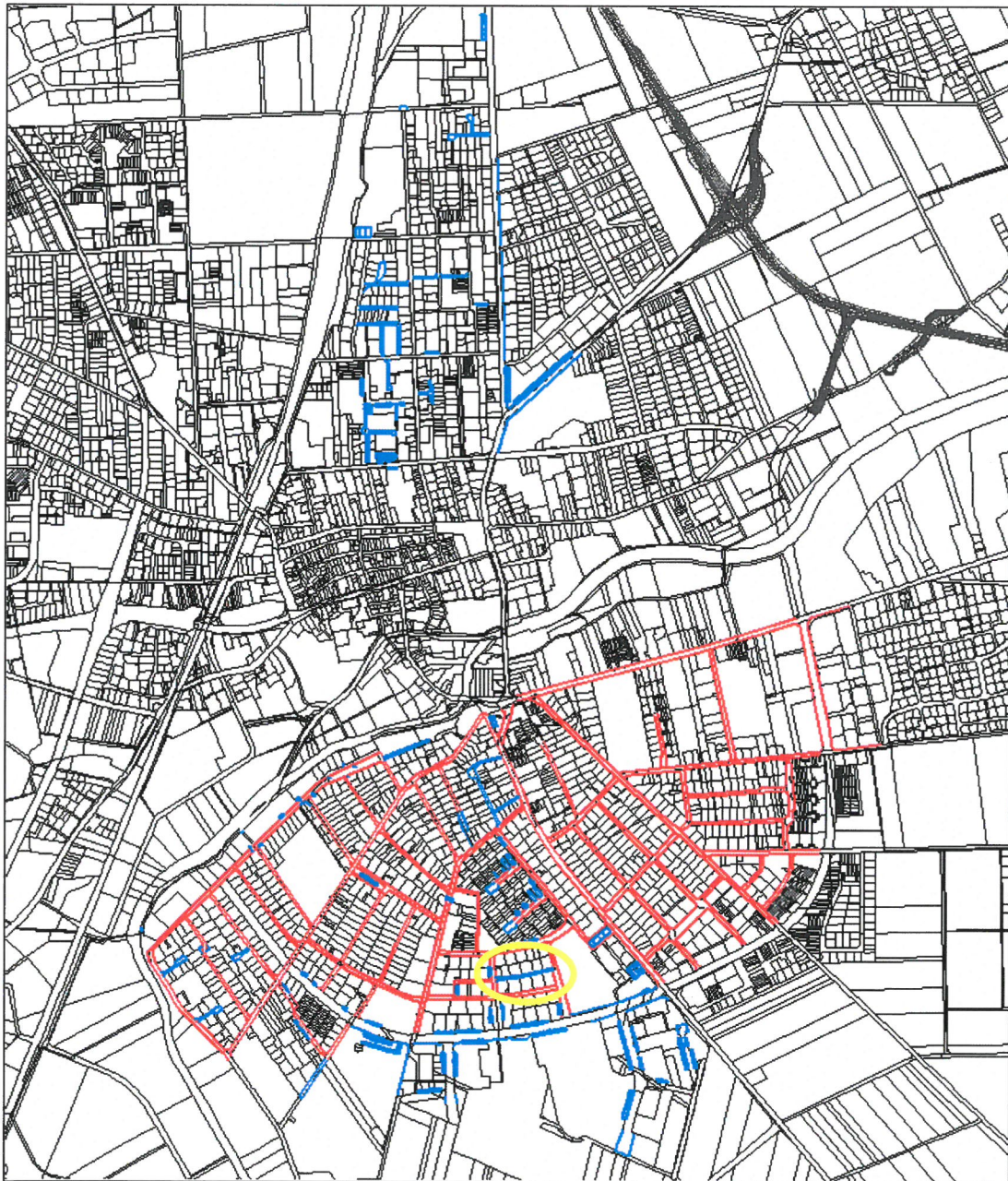


Abbildung 7: Fegewoche Dienstag; Gebiete: Südstadt (groß); Nordstadt, Südstadt (klein)

Am Dienstag der Fegewoche werden von der großen Kehrmaschine Straßen in der Südstadt und von der kleinen Maschine Straßen in der Süd- und Nordstadt gekehrt. Die Tour der großen Maschine ist dabei im Fegeplan entlang der Immenser Straße in zwei Bereiche geteilt.

Die kleine Maschine übernimmt hauptsächlich Parkplätze, Bushaltestellen, Verkehrsinseln, Wendeplätze, Garagenhöfe und Stichstraßen sowie als Extra-Auftrag den Parkplatz des Hallenfreibads.

Geografisch: Die Aufteilung der großen und kleinen Kehrmaschine ist unseres Erachtens sachgerecht. Einzige Auffälligkeit ist, dass die Holbeinstraße von der Grünewaldstraße bis zur Cranachstraße von der kleinen Maschine gereinigt wird, während die große Maschine den anderen Teil dieser Straße betreut. Hier ist nach Kartenlage kein Grund ersichtlich, warum die große Kehrmaschine nicht diesen Teil übernehmen könnte.

GPS-Spurverfolgung:

- Große Kehrmaschine: keine Auffälligkeiten
- Kleine Kehrmaschine: keine Auffälligkeiten

Fegewoche Mittwoch



Abbildung 8: Fegewoche Mittwoch; Gebiete: Sorgensen, Dachtmissen, Weferlingsen, Otze, Ramlingen, Ehlershausen (groß); Südstadt, Sorgensen (klein)

Am Mittwoch der Fegewoche werden von der großen Kehrmaschine die Gebiete Sorgensen, Dachtmissen, Weferlingsen, Otze (nur die wöchentlich zu reinigenden Teile), Ramlingen und Ehlershausen und von der kleinen Maschine Straßen in der Südstadt und in Sorgensen gekehrt. Die kleine Maschine übernimmt hauptsächlich Parkplätze, Bushaltestellen, Verkehrsinseln, Wendeplätze und Stichstraßen.

Auffällig ist, dass in den handgezeichneten Plänen die Brücke in der Hänigser Straße im Ortsteil Weferlingsen der kleinen Kehrmaschine zugewiesen ist; im Fegeplan findet sich dafür kein Eintrag. Ansonsten ist die kleine Maschine auch nicht in diesem Ortsteil tätig. Bei der GPS-Auswertung wurde festgestellt, dass die große Kehrmaschine fast jedes Mal dort entlang fuhr, weshalb wir davon ausgehen, dass sie dort auch gekehrt hat.

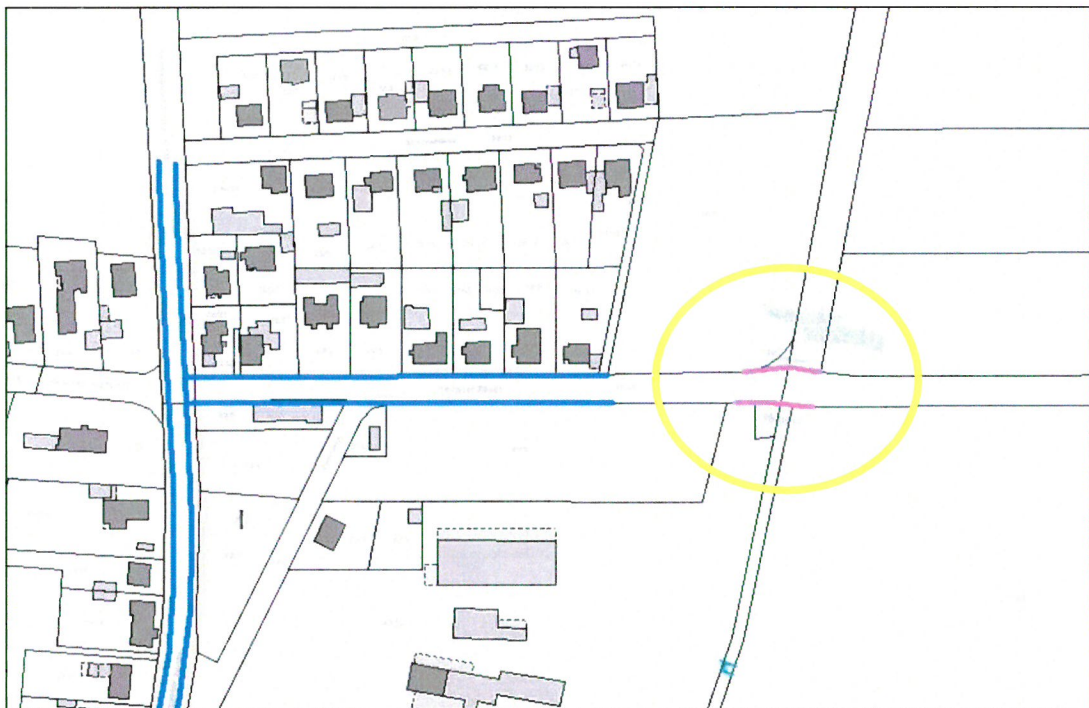


Abbildung 9: Brücke in der Hänigser Straße im Ortsteil Weferlingsen für die kleine Kehrmaschine

Geografisch: Die Aufteilung der großen und kleinen Kehrmaschine ist unseres Erachtens sachgerecht.

Auffällig ist, dass der Stichweg, der zum Bremerweg im Ortsteil Dachtmissen gehört, der großen Kehrmaschine zugeordnet ist. Diese Maschine hat jedoch Probleme beim Befahren (vgl. Rückfahrproblematik beim Winterdienst in Kap. 5.2.1.5). Bei der GPS-Auswertung hat sich gezeigt, dass entweder der Stichweg nur im Anfangsbereich oder gar nicht gekehrt wurde. Auf keinen Fall sollte die kleine Kehrmaschine extra aufgrund dieses Stichweges nach Dachtmissen fahren müssen. Angemessen wäre hier ausnahmsweise eine Herunterstufung der Reinigungsklasse für diesen Straßenteil (vgl. die Ausführ-

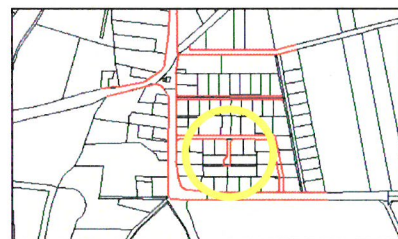


Abbildung 10: Stichweg im Bremerweg im Ortsteil Dachtmissen

rungen dazu in Kap. 5.2.1.5). Bei einer etwaigen Übertragung des Winterdienstes auf die Anlieger würde auch die Kehrpflicht auf diese übergehen, da der Stichweg dann in die Reinigungs-klasse 0 fallen würde.

GPS-Spurverfolgung:

- Große Kehrmaschine: Stichweg „Bremerweg“ in Dachtmissen; ansonsten keine Auffälligkeiten.
- Kleine Kehrmaschine: keine Auffälligkeiten

Fegewoche Donnerstag

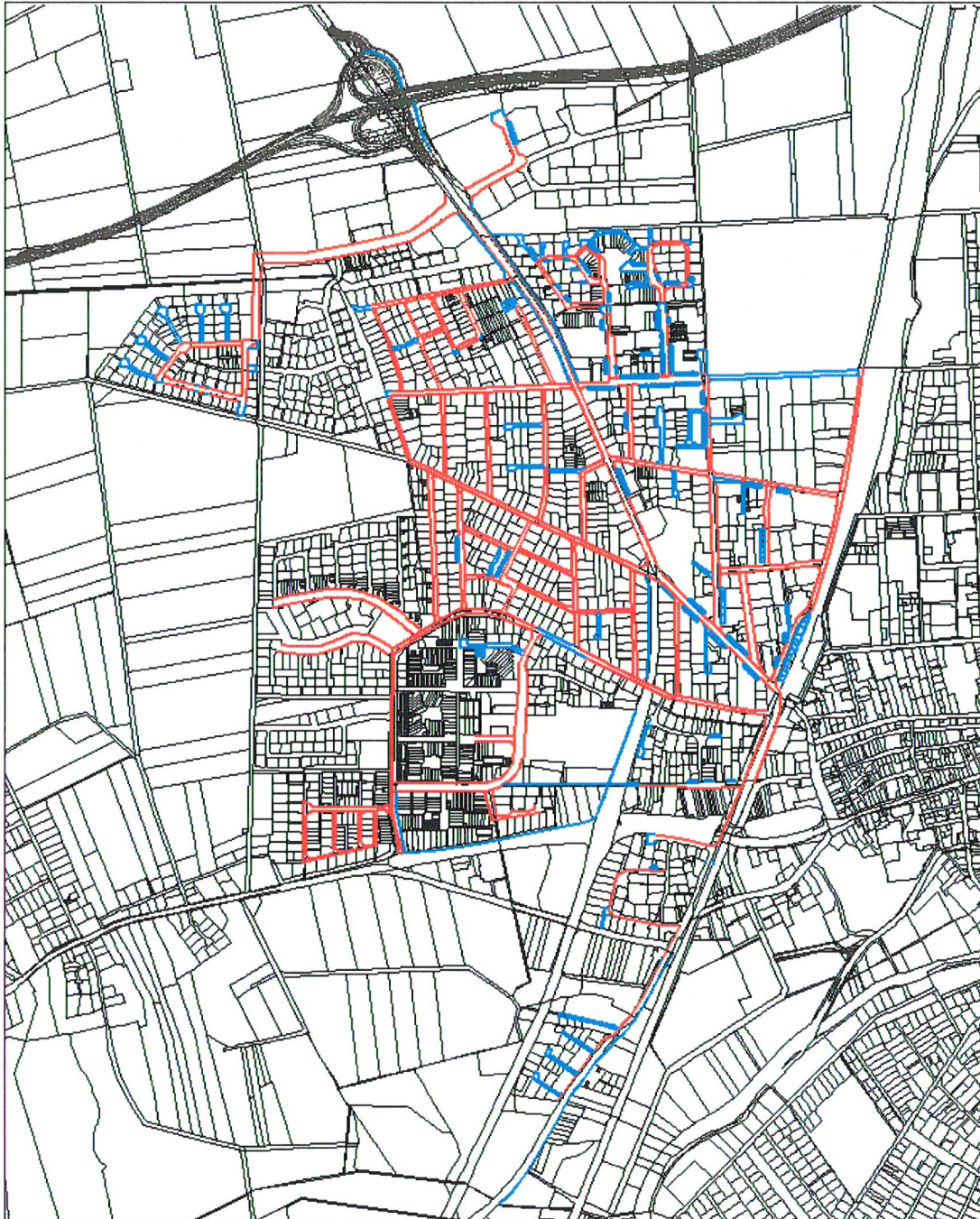


Abbildung 11: Fegewoche Donnerstag; Gebiete: Weststadt (groß); Weststadt (klein)

Am Donnerstag der Fegewoche werden von der großen und der kleinen Kehrmaschine Straßen in der Weststadt gekehrt. Die Tour der großen Maschine ist dabei im Fegeplan in drei Bereiche gegliedert. Die kleine Maschine übernimmt hauptsächlich Parkplätze, Wendeplätze und Stichstraßen.

Geografisch: Die Aufteilung der großen und kleinen Kehrmaschine ist unseres Erachtens sachgerecht.

GPS-Spurverfolgung:

- Große Kehrmaschine: keine Auffälligkeiten
- Kleine Kehrmaschine: keine Auffälligkeiten

Fegewoche Freitag



Abbildung 12: Fegewoche Freitag; Gebiete: Hülptingsen, Heeßel (groß); Hülptingsen, Heeßel (klein)

Am Freitag der Fegewoche werden von der großen und der kleinen Kehrmaschine die Straßen in den Ortsteilen Hülptingsen und Heeßel gekehrt. Die kleine Maschine übernimmt hauptsächlich Parkplätze, Wendeplätze und Stichstraßen.

Auffällig sind gemäß den handgezeichneten Plänen die Bushaltestellen für die große Kehrmaschine im Ortsteil Beinhorn (Alte Schanze); diese sind nicht im Fegeplan verzeichnet.



Abbildung 13: Bushaltestellen im Ortsteil Beinhorn (große Kehrmaschine, Fegewoche Freitag)

Geografisch: Die Aufteilung der großen und kleinen Kehrmaschine ist unseres Erachtens sachgerecht.

GPS-Spurverfolgung:

- Große Kehrmaschine: Es konnte bei der Auswertung der GPS-Aufzeichnungen nicht festgestellt werden, dass die Bushaltestellen im Ortsteil Beinhorn am Freitag in der Fegeweche gereinigt wurden, dafür wurden diese einmal am Donnerstag in der Fegefreiwoche zusammen mit anderen Sonderzielen wie Brücken behandelt; ansonsten keine Auffälligkeiten
- Kleine Kehrmaschine: keine Auffälligkeiten

Fegefreiwoche Montag

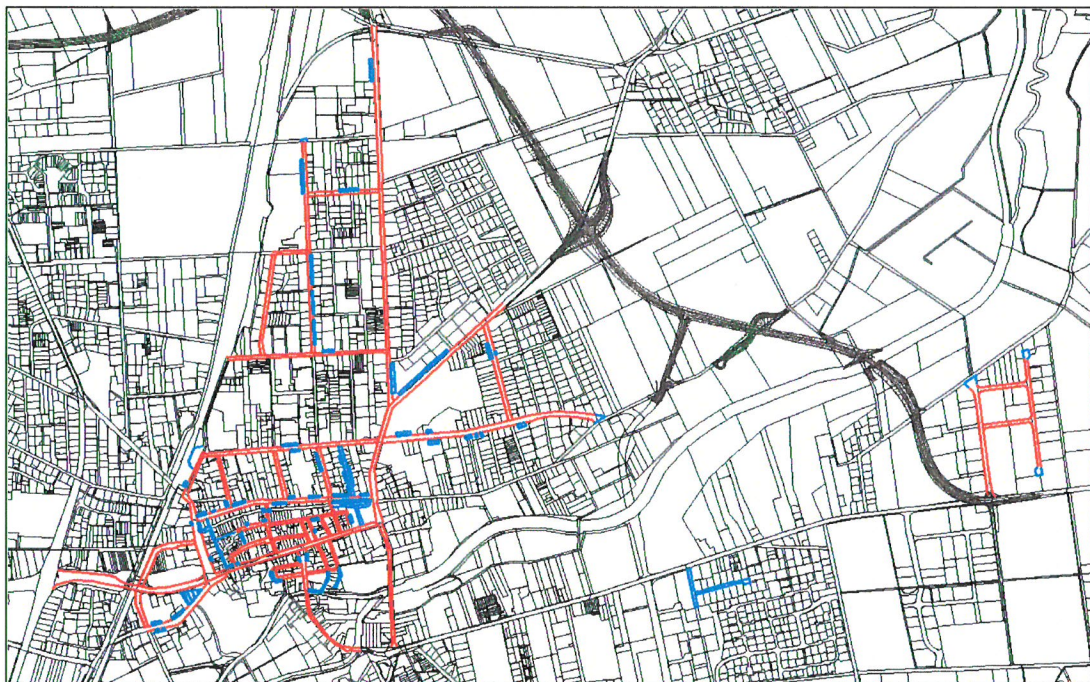


Abbildung 14: Fegefreiwoche Montag; Gebiete: Hülptingsen linke Seite, Innenstadt, Nordstadt, Oststadt (groß); Innenstadt, Oststadt, Nordstadt, Hülptingsen linke Seite (klein)

Am Montag der Fegefreiwoche werden von der großen und der kleinen Kehrmaschine die Straßen in der Innenstadt, Nordstadt, Oststadt und Hülptingsen (linke Seite) gekehrt. Der Innenstadtbereich ist dabei identisch mit demjenigen in der Fegeweche (wöchentliche Reinigung). Die kleine Maschine übernimmt hauptsächlich wieder Parkplätze, Bushaltestellen, Verkehrsinseln, Wendeplätze, Fußwege und Stichstraßen sowie den Schützenplatz.

Geografisch: Die Aufteilung der großen und kleinen Kehrmaschine ist unseres Erachtens sachgerecht.

GPS-Spurverfolgung:

- Große Kehrmaschine: keine Auffälligkeiten
- Kleine Kehrmaschine: keine Auffälligkeiten

Fegefreiwoche Dienstag

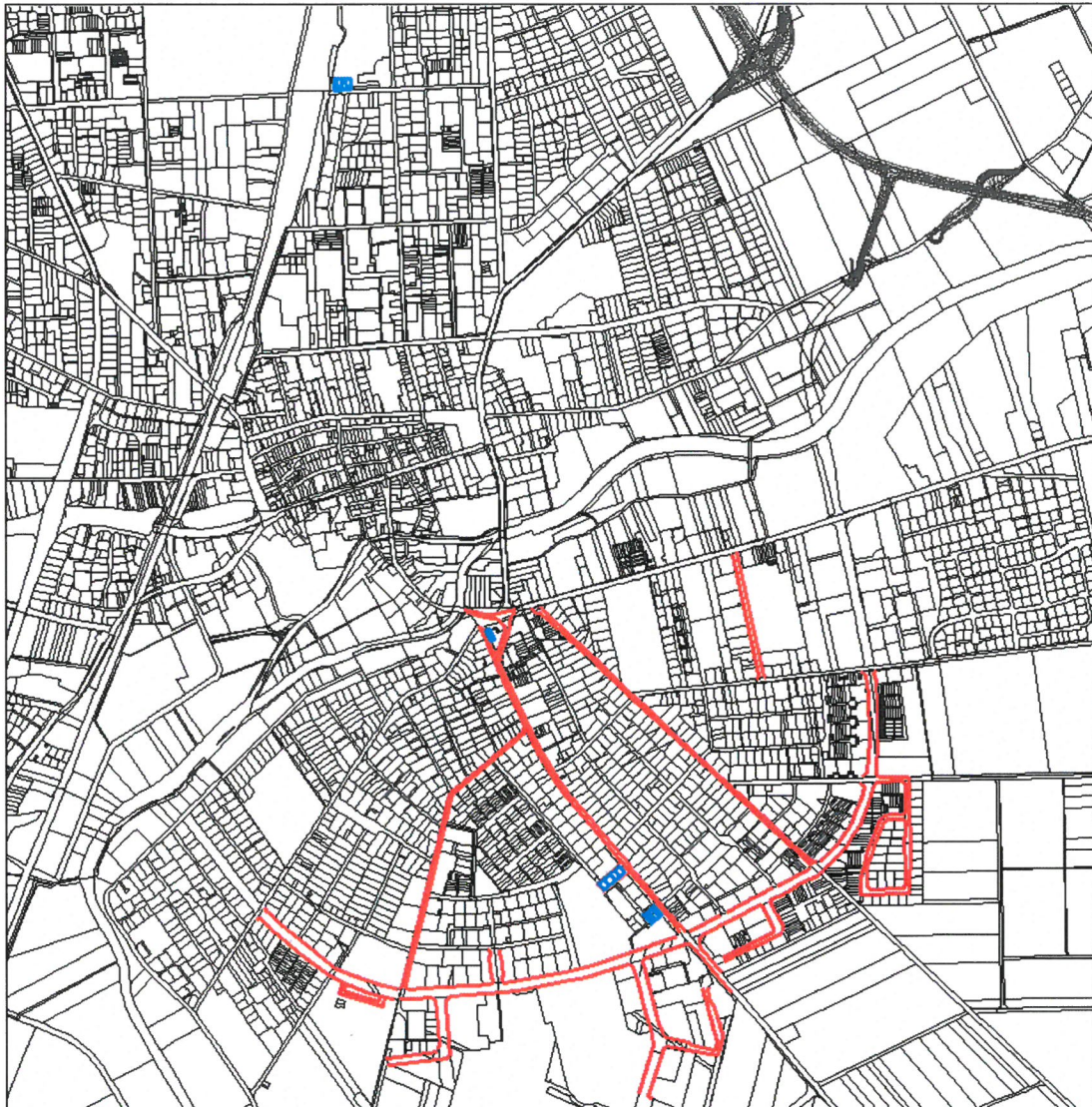


Abbildung 15: Fegefreiwoche Dienstag; Gebiete: Südstadt (groß); Südstadt (klein)

Am Dienstag der Fegefreiwoche werden von der großen und der kleinen Kehrmaschine Straßen in der Südstadt gekehrt. Die Tour der großen Maschine ist dabei im Fegeplan in die Teile, die wöchentlich, und die Teile, die 14-täglich gereinigt werden, gegliedert.

Die kleine Maschine ist nur in geringem Umfang verplant; es werden einige Parkplätze, der Rubensplatz und der Parkplatz des Hallenfreibads als Extra-Auftrag gekehrt.

Geografisch: Die Aufteilung der großen und kleinen Kehrmaschine ist unseres Erachtens sachgerecht.

GPS-Spurverfolgung:

- Große Kehrmaschine: keine Auffälligkeiten
- Kleine Kehrmaschine: Hier blieb teilweise noch Zeit für außerplanmäßige Reinigungen (wie Bauhof oder Baustellen); ansonsten keine Auffälligkeiten.

Fegefreiwoche Mittwoch

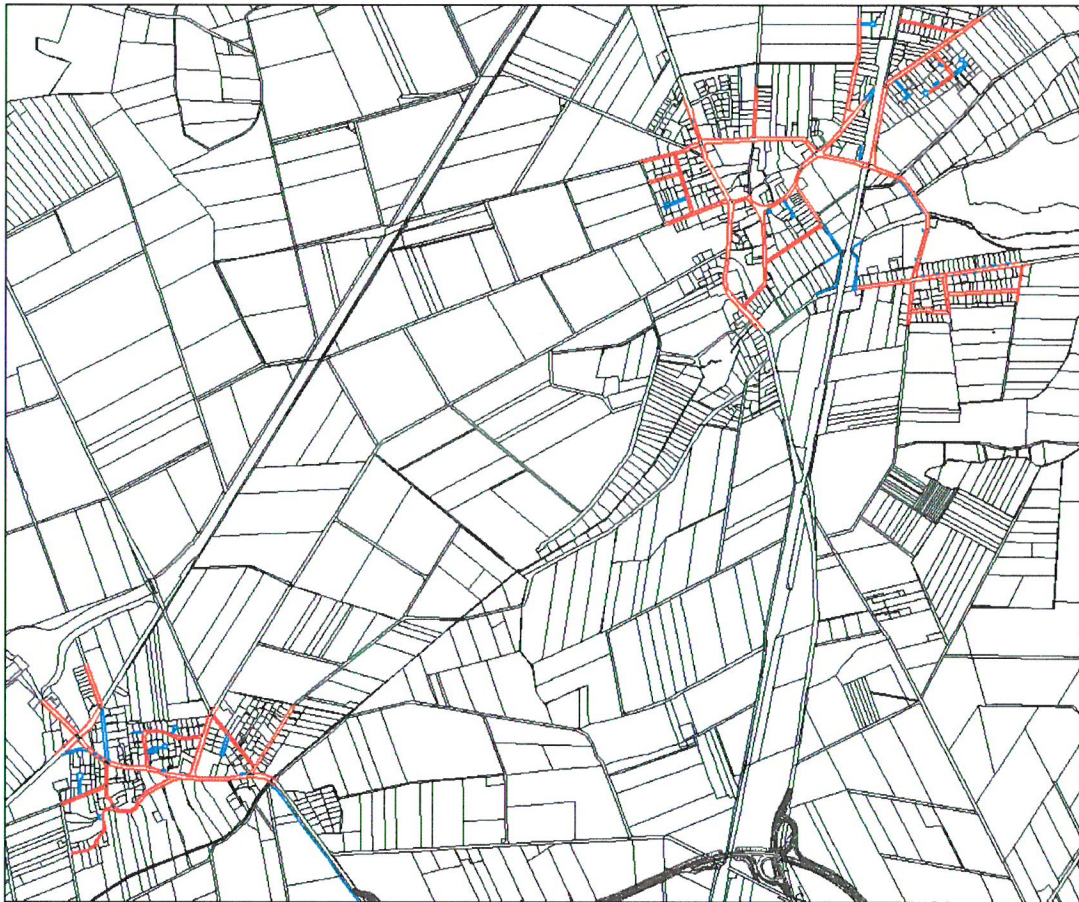


Abbildung 16: Fegefreiwoche Mittwoch; Gebiete: Schillerslage komplett, Otze komplett (groß); Schillerslage, Otze (klein)

Am Mittwoch der Fegefreiwoche werden von der großen und der kleinen Kehrmaschine die Ortsteile Schillerslage und Otze gekehrt. Die kleine Maschine übernimmt hauptsächlich Parkplätze, Verengungen, Wendeplätze und Stichstraßen; zudem noch gemäß handgezeichneten Plänen Verkehrsinseln auf der Sprengelstraße in Schillerslage, die nicht im Fegeplan enthalten sind.

Geografisch: Die Aufteilung der großen und kleinen Kehrmaschine ist unseres Erachtens sachgerecht.

GPS-Spurverfolgung:

- Große Kehrmaschine: Es fiel teilweise auf, dass während der Reinigung in Otze Wasser und Diesel getankt oder der Behälter abgekippt werden musste, was aus unserer Sicht unnötige Fahrtwege produzierte (ca. 15 bis 20 Minuten zusätzliche Hin- und Rückfahrt), da für ein paar Straßen wieder zurückgefahren werden musste; bei entlegeneren Ortsteilen sollte daher immer vor Fahrtantritt auf volle Tanks und einen leeren Behälter geachtet werden und ggf. diese Ent- bzw. Versorgungsfahrten vorher absolviert werden.
- Kleine Kehrmaschine: keine Auffälligkeiten

Fegefreiwoche Donnerstag

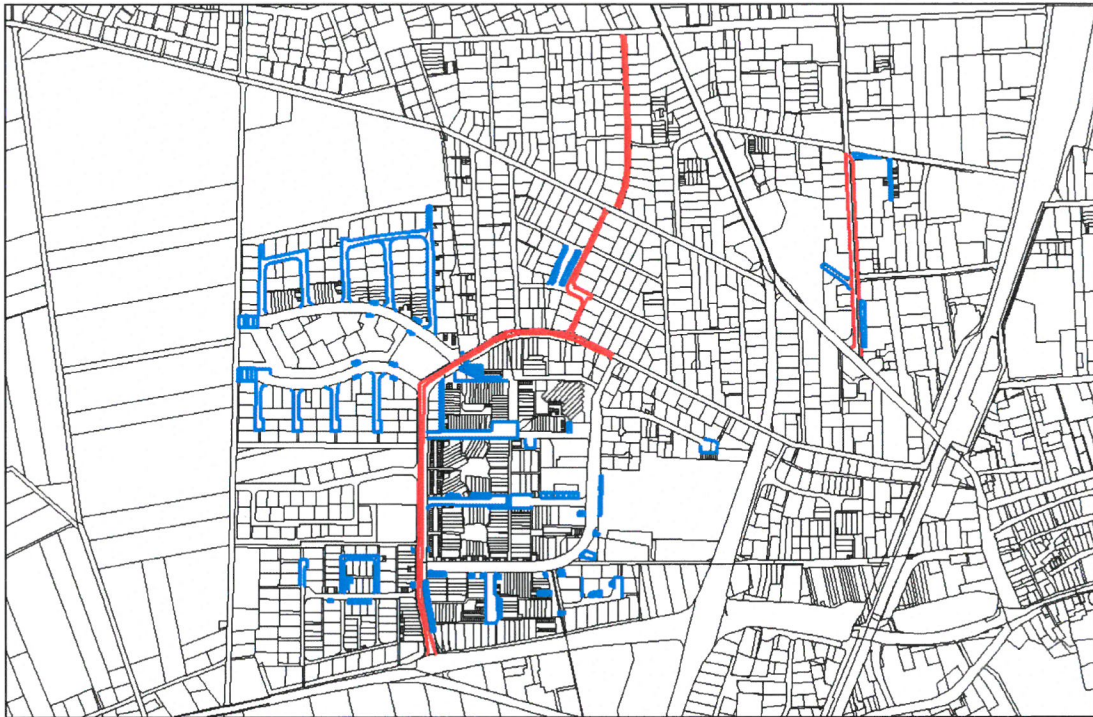


Abbildung 17: Fegefreiwoche Donnerstag; Gebiete: Weststadt (groß); Weststadt (klein)

Am Donnerstag der Fegefreiwoche werden von der großen und der kleinen Kehrmaschine Straßen in der Weststadt gekehrt. Die Tour der kleinen Maschine ist dabei im Fegeplan in die Teile, die wöchentlich, und die Teile, die 14-täglich gereinigt werden, gegliedert. Die kleine Maschine übernimmt hauptsächlich Parkplätze, Wendeplätze und Stichstraßen.

Geografisch: Die Aufteilung der großen und kleinen Kehrmaschine ist unseres Erachtens sachgerecht.

GPS-Spurverfolgung:

- Große Kehrmaschine: Diese Maschine hat teilweise Sonderziele wie die Bushaltestellen in Beinhorn und Brücken gefegt; ansonsten keine Auffälligkeiten.
- Kleine Kehrmaschine: keine Auffälligkeiten

5.1.2.3 Touren nach Kehrmaschine und Woche

Diese Untersuchung beinhaltet die Betrachtung der Touren je Kehrmaschine und Woche. Zweck dieser Betrachtung ist es, die Austauschbarkeit zwischen den einzelnen Fegetagen zu untersuchen.

Große Kehrmaschine Fegewoche

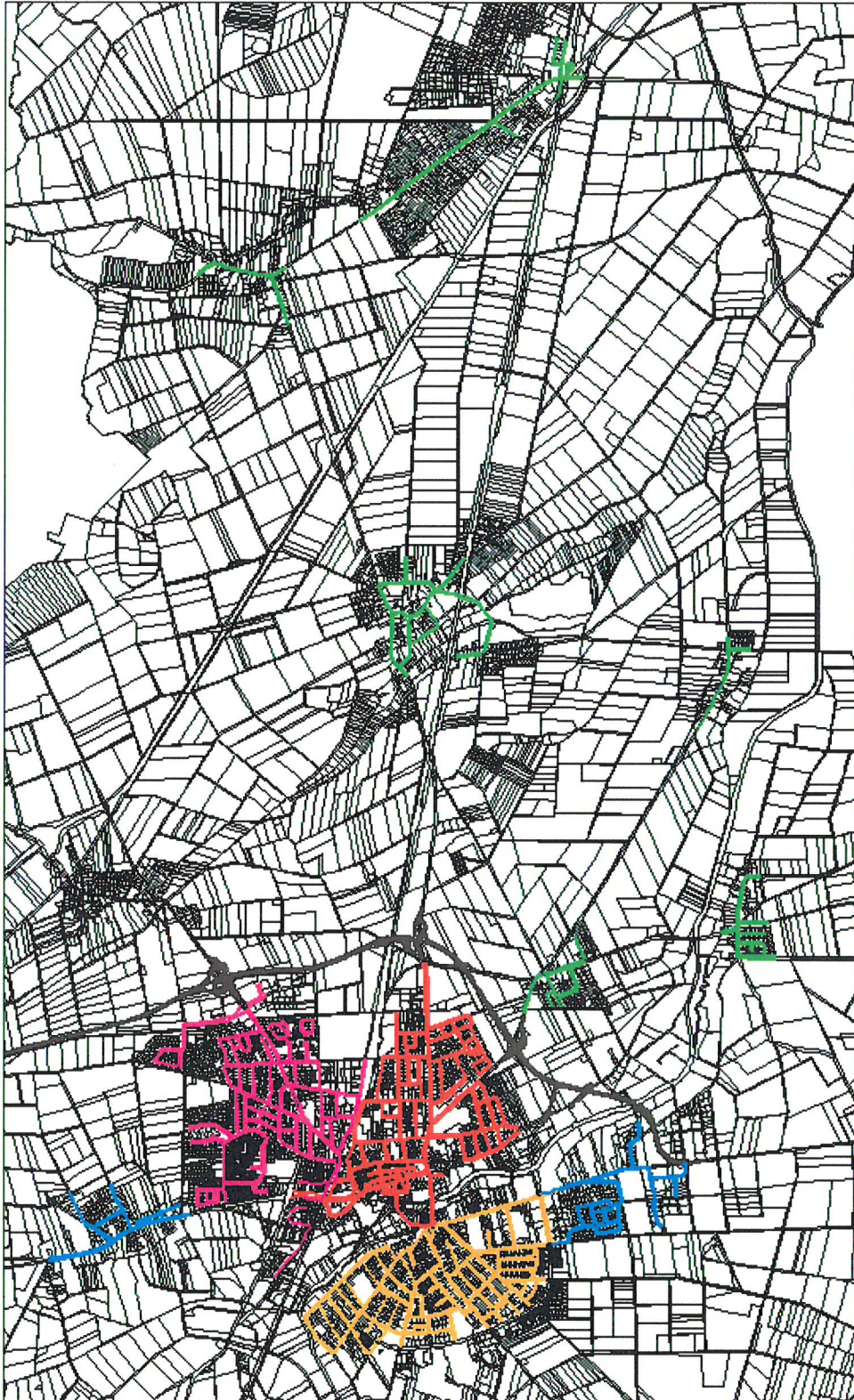


Abbildung 18: Touren in der Fegewoche der großen Kehrmaschine (Montag = rot, Dienstag = orange, Mittwoch = grün, Donnerstag = magentafarben, Freitag = blau)

Die geografische Aufteilung der Touren der großen Kehrmaschine in der Fegewoche ist unseres Erachtens sachgerecht. Die Tagestouren zeigen sich kompakt, auch gegen die Zuteilung der beiden auseinanderliegenden Ortsteile Hülptingsen und Heeßel auf den Freitag spricht nach unserem Dafürhalten nichts.

Große Kehrmaschine Fegefreiwoche

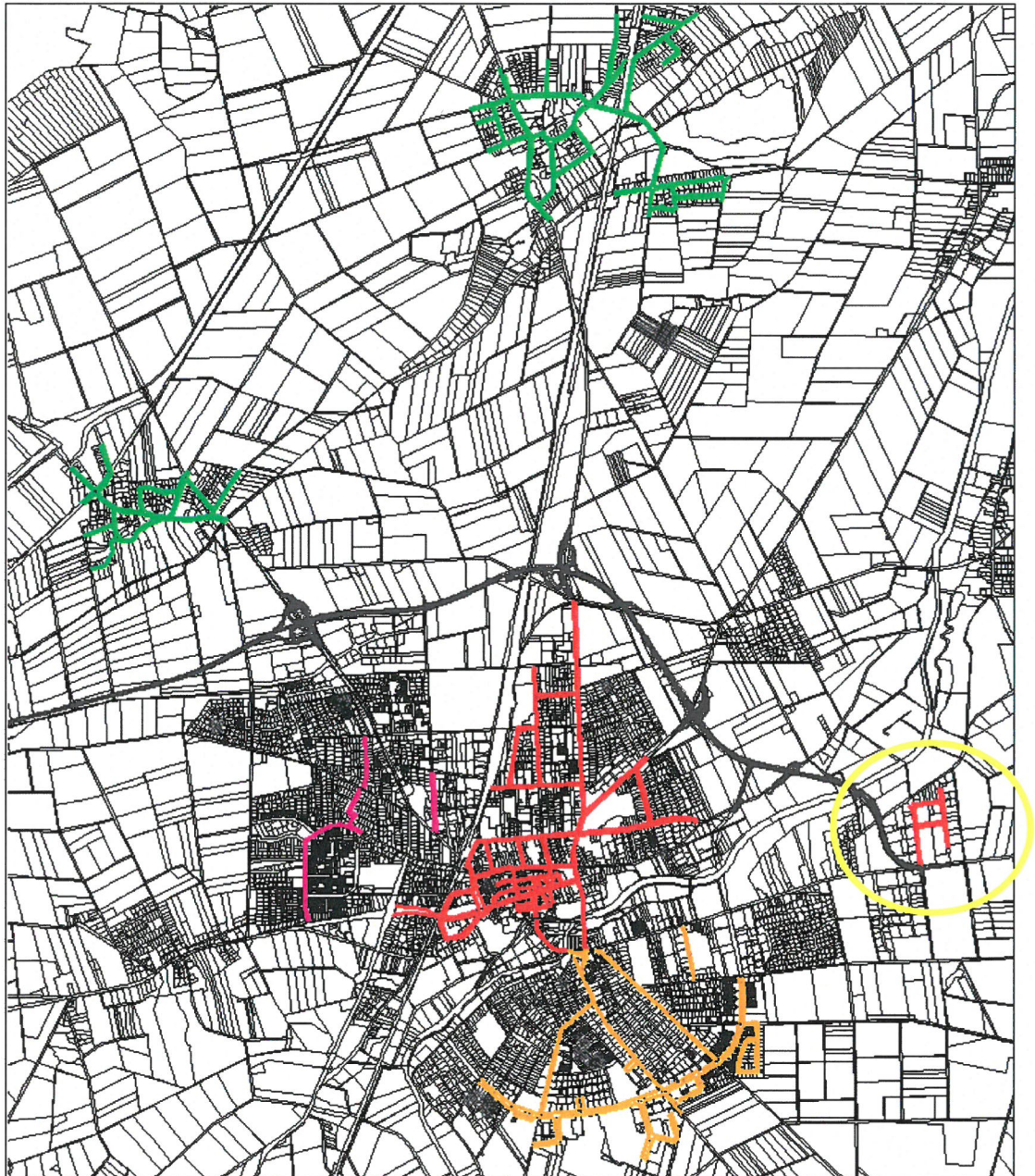


Abbildung 19: Touren in der Fegefreiwoche der großen Kehrmaschine (Montag = rot, Dienstag = orange, Mittwoch = grün, Donnerstag = magentafarben)

In der Fegefreiwoche fällt auf, dass der Teil „Hülptingsen linke Seite“ relativ isoliert vom Rest der Montags-Tour (rot) steht. Sofern keine zeitlichen Zwänge bestehen (die Tour am Montag wird sehr früh ab ca. 3:30 Uhr gefahren), die nicht geändert werden können, legen wir an, diesen Teil auf den Freitag der Fegewoche zu legen. An diesem Tag fegt die große Kehrmaschine ohnehin in Hülptingsen; beide Teile sind 14-täglich zu reinigen. Der Rest der Fegefreiwoche stellt sich unseres Erachtens sachgerecht dar. Die kurze Tour am Donnerstag (magentafarben) ist durch die wöchentliche Reinigung bedingt; eine Verlegung (um den Donnerstag für die große Maschine komplett frei zu halten) würde in der Fegewoche eine entsprechende Verlegung bedingen und kann daher nicht empfohlen werden.

Kleine Kehrmaschine Fegewoche

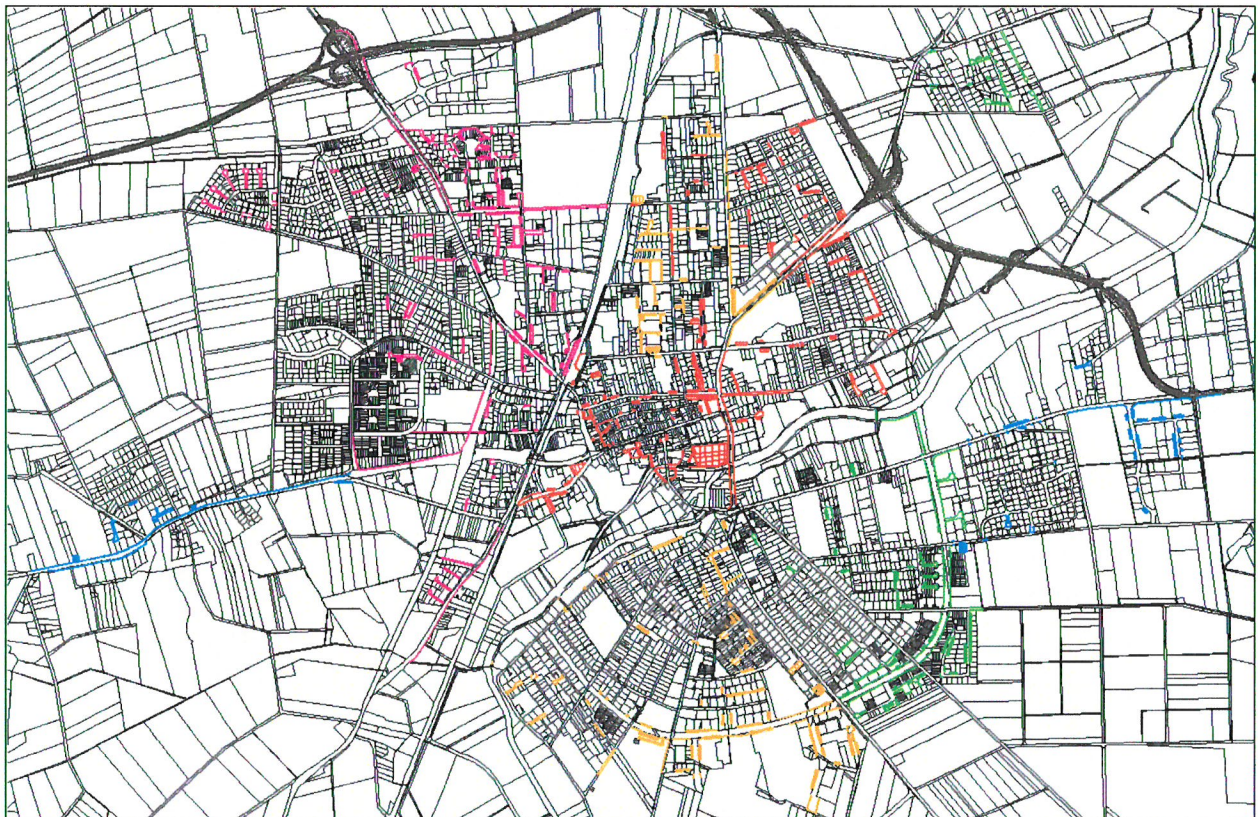


Abbildung 20: Touren in der Fegewoche der kleinen Kehrmaschine (Montag = rot, Dienstag = orange, Mittwoch = grün, Donnerstag = magentafarben, Freitag = blau)

Grundsätzlich halten wir die Aufteilung, dass die kleine Kehrmaschine auf den Tag bezogen im gleichen Bereich wie die große Maschine fährt, für sinnvoll. Davon weicht die Einteilung am Dienstag (orange), wo auch im Norden gekehrt wird, obwohl die entsprechende Tour der großen Maschine diesen Teil nicht enthält, und am Mittwoch (grün), wo auch im Südosten gereinigt wird, ab. Eine Zusammenlegung der hier nach Tagen getrennten Teile Nord- und Südstadt kommt nach unserer Ansicht aufgrund des Zeitumfangs jedoch nicht Betracht.

Kleine Kehrmaschine Fegefreiwoche

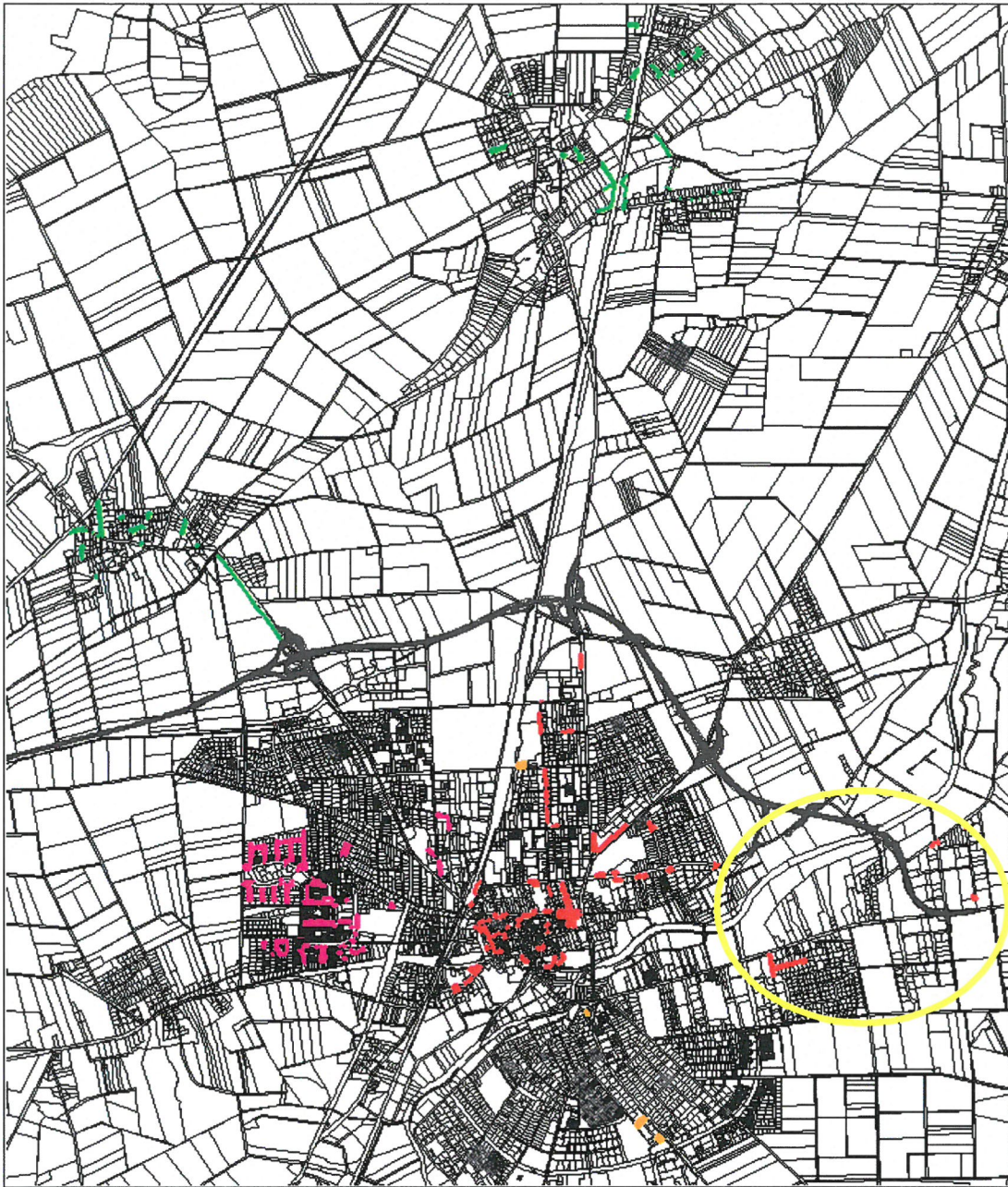


Abbildung 21: Touren in der Fegefreiwoche der kleinen Kehrmaschine (Montag = rot, Dienstag = orange, Mittwoch = grün, Donnerstag = magentafarben)

Für die Touren der kleinen Maschine in der Fegefreiwoche gilt analog zur großen Maschine die Überlegung, dass der Teil „Hülptingsen linke Seite“ relativ isoliert vom Rest der Montags-Tour (rot) steht, und dass eine Verlegung auf den Freitag der Fegeweche in Betracht gezogen werden sollte.

5.1.3 Fazit Kehrdienst

Die Stadt Burgdorf bietet seinen Bürgern nach unserem Dafürhalten einen hohen Servicegrad beim Kehrdienst. Insgesamt werden laut Anlage zur Satzung zwei Drittel der Straßen von der Stadt gefegt.

Die Aufteilung zwischen großer und kleiner Kehrmaschine stellt sich aus unserer Sicht aufgrund der unterschiedlichen technischen Möglichkeiten der Maschinen bis auf wenige Ausnahmen als sachgerecht dar. Die große Maschine fegt die größeren Straßen, während die kleine Maschine hauptsächlich Parkbuchten, Verkehrsinseln, Radwege usw. reinigt.

Die grundsätzliche Herangehensweise sowie die Umsetzung durch die Stadt Burgdorf, Touren der großen und kleinen Kehrmaschine an einem Fegetag geografisch möglichst zusammenzuhalten, ist unseres Erachtens sehr zweckmäßig.

Die Einstufung des Stichwegs im Bremerweg in Dachtmissen zur Reinigungsklasse 2 sollte jedoch überdacht werden (vgl. Problematik im Winterdienst, Kap. 5.2.1.5). Zudem sollte unserer Ansicht nach die Zuordnung des Teils „Hülptingsen linke Seite“ zur Montags-Tour der Fegefreiwoche hinterfragt werden.

Bei der Verfolgung der GPS-Fahrspuren ergaben sich kaum Auffälligkeiten. Daher kommen wir zu dem Eindruck, dass im Laufe der Jahre die Strukturen des Fegeplans und die Erfahrungen der Kehrmaschinenfahrer insgesamt zu einer ausgereiften Abfolge der Straßen geführt haben. Verstärkt sollte jedoch darauf geachtet werden, dass vor der Reinigung außen liegender Ortsteile möglichst der Kehrbehälter leer und die Tanks voll sind, um längere Ent- bzw. Versorgungsfahrten zu vermeiden.

Die Kehrzeit lag im Rahmen des geplanten Zeitbedarfs. Bei vielen Touren – vor allem in der Fegefreiwoche oder am Freitag der Fegeweche – zeigt sich, dass noch Reserve vorhanden ist. Diese wird u. a. für die Laubfallsaison benötigt. Aber auch für Neubaugebiete ist unseres Erachtens mit dem vorhandenen Fuhrpark noch ausreichend Kapazität vorhanden. Die Fegefreiwoche bietet hinreichend Möglichkeiten, ggf. sogar neue Touren zu schaffen, sofern die Entwicklung der Stadt dies einmal erfordert. Bei der gegenwärtigen Gestaltung bleibt (zumindest bei Normalwetter) zudem ausreichend Zeit, die Fahrzeuge zu warten und zu pflegen.

Da wir nur punktuelle und keine grundsätzlichen Änderungen beim Kehrdienst vorschlagen, können insgesamt keine Kostenersparnisse ausgewiesen werden. Der Fuhrpark weist die mindestens erforderliche Größe auf; insbesondere, da die beiden Kehrmaschinen jeweils eigene technische Vorzüge haben, könnte grundsätzlich kein Fahrzeug wegfallen.

Abschließend bleibt festzustellen, dass die Fegepläne von den Mitarbeitern der Verwaltung und vor allem auch von den Fahrern der Kehrmaschinen weiterentwickelt werden. Auf diese Weise wurde die einst fegefreie Woche schrittweise mit Touren bestückt. Die Optimierung im Kleinen geht derweil stetig weiter; so wurden erst Ende 2016 einige Straßen und Objekte in den Fegeplänen angepasst. Dies wird auch in Zukunft eine sachgerechte Ausgestaltung des Kehrdienstes sicherstellen.

5.2 Winterdienst

Beim Winterdienst handelt es sich – anders als beim Kehrdienst – um eine im Bedarfsfall zu erfüllende Leistung, die nicht auf verschiedene Tage (bspw. durch einen Fegeplan) verteilt werden kann. Die Leistung hat an einem Tag (unter Umständen mehrfach) zu erfolgen, weshalb die Einsatzstunden eines Einsatztages insgesamt nicht durch vorherige Planung begrenzt werden können. Die einzelnen Einsatzarten (Fahrzeug und Hand- bzw. Fußkolonne) können sich innerhalb ihrer Kategorie generell aushelfen, sodass auch Verschiebungen von einzelnen Straßen von einer Tour zur anderen ohne Weiteres möglich sind.

Daher erscheint hier die geografische Lage der Straßen einer Tour von besonderer Bedeutung. Wir gehen davon aus, dass geografisch möglichst geschlossene (kompakte) Touren am besten zu fahren sind; eine hohe Anzahl an kompakten Touren sollte somit den Gesamtzeitbedarf minimieren. Der Zeitbedarf der einzelnen Tour, der stark von den Witterungsbedingungen abhängt, ist eher untergeordnet, da Fahrzeuge, die ihre Tour schneller absolviert haben, bei Bedarf in die Tour eines anderen Fahrzeugs einsteigen können; der Zeitbedarf insgesamt bleibt gleich.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Fahrer der jeweiligen Touren über die Jahre ausgereifte Fahrwege entwickelt haben (dies entspricht unserem Eindruck bei der Betrachtung der GPS-Fahrspuren beim Kehrdienst). Etwaige Verlegungen einer Straße aufgrund eines hier gemachten Vorschlags sollten daher in der Praxis nur in enger Abstimmung mit entsprechend ortskundigen und erfahrenen Mitarbeitern erfolgen.

5.2.1 Untersuchung der Touren

Folgende Touren sind gemäß ArcGIS-Datenbank beim Winterdienst vorhanden:

Zuständigkeit	Einsatzart/Tour	Anzahl der Datenbankobjekte
Bauhof	Fahrzeug	
	1	161
	2	141
	3	102
	Innen	2
	Nilfisk	7
	Ost	1
	Tremo	66
	Handkolonne	
	Innen	134
	Nord	26
	Ost	34
	NLStBV	
	3	7

Zuständigkeit	Einsatzart/Tour	Anzahl der Datenbankobjekte
Gärtnerbauhof	Fahrzeug	
	Dörfer	68
	Gärtner	14
	Innen	70
	Ost	76
	West	96
	Handkolonne	
	Dörfer	71
	Süd	157
	West	111
Privatfirma		74

Bei den Touren Bauhof-Fahrzeug „Innen“ und „Ost“ (denen lediglich ein Stück in der Mühlenstraße, ein Stück Gehweg in der Schmiedestraße sowie der Parkplatz am Veranstaltungszentrum zugeordnet sind) gehen wir aufgrund der geringen Objektanzahl davon aus, dass es sich um eine Fehlzusammenfassung in der Datenbank und nicht um eigenständige Touren handelt, die von einem extra Fahrzeug gefahren werden.

Die Tour 3 von NLStBV (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr) behandelt ausschließlich Teile von Bundes- und Landesstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, für welche die Stadt Burgdorf nicht zuständig ist, und wird daher nicht weiter betrachtet.

Die Bauhof-Touren „Nilfisk“ und „Tremo“ sowie die Gärtnerbauhof-Tour „Gärtner“ bezeichnen die neu angelegten Stichstraßen-Touren (siehe Kap. 5.2.1.5).

Bei „Privatfirma“ handelt es sich um die Tour in Ramlingen-Ehlershausen, die auf Grundlage einer Ausschreibung von einem privaten Dienstleister durchgeführt wird (siehe Kap. 5.2.1.4).

Die folgende Tabelle zeigt, welche Objekte von welcher Einsatzart bearbeitet werden.

Art des Datenbankobjekts	Bauhof		Gärtnerbauhof		Privatfirma
	Fahrzeug	Handkolonne	Fahrzeug	Handkolonne	Fahrzeug
Ampelanlage				1	
Behindertenparkplatz		18	5	7	
Behindertenrampe		1			
Brücke		3		8	
Bushaltestelle		27	16	80	
Bushaltestellen				1	
Durchgang				2	
Ersatzbushaltestelle		1			
Fahrbahneinengung		1			
Fahrbahnquerung				2	
Fahrradständer				1	
Fahrradunterstellplatz				1	

Art des Datenbankobjekts	Bauhof		Gärtnerbauhof		Privatfirma
	Fahrzeug	Handkolonne	Fahrzeug	Handkolonne	Fahrzeug
Friedhof			11	9	
Fuß / Radweg			2		
Fußgängerüberweg		14		18	
Geh/Radweg			3	2	
Gehstreifen		1	49	5	
Gehstreifen/Parkplatz				1	
Gehweg	2	43	185	117	
Gehweg / Brücke			1	1	
Gehweg/Bushaltestelle			3	1	
Lichtsignalanlage		29		39	
Lichtsignalanlagen				1	
Parkplatz	10	1	3		
Parkplätze			1		
Parkscheinautomat		16			
Poller				4	
Querungshilfe		19	5	23	
Querungshilfen				1	
Radweg			22	1	
Rampe		1			
Rampen		2			
Spielplatz			1		
Straße	466		14		74
Treppe		1		1	
Treppen		1			
Treppenanlage		3			
Tunnel				1	
Übergänge				2	
Umfahrt			3		
ZOB	2				
Zugang		12	1	8	
Zugänge				1	

Im Wesentlichen behandeln die Fahrzeuge des Bauhofs die Straßen; zusätzlich einige Parkplätze sowie den ZOB (die angezeigten Gehwege sind entweder der Tour „Innen“ oder dem Sonderfahrzeug „Nilfisk“ zugeordnet). Die Privatfirma wird ebenfalls nur auf Straßen tätig. Die Handkolonnen und der Gärtnerbauhof übernehmen somit die Nichtstraßen-Objekte (wie Geh- und Radwege, Querungen etc.).

Die vorliegende Aufteilung ist plausibel. Im Folgenden werden die Fahrzeugtouren und die Handkolonnen jeweils separat betrachtet, da wir davon ausgehen, dass keine beliebige Austauschbarkeit der Objekte unter diesen beiden Einsatzarten möglich ist (so können Fahrzeuge größere Bereiche behandeln, während Handkolonnen in der Regel punktuell zum Einsatz kommen).

5.2.1.1 Bauhof-Fahrzeuge

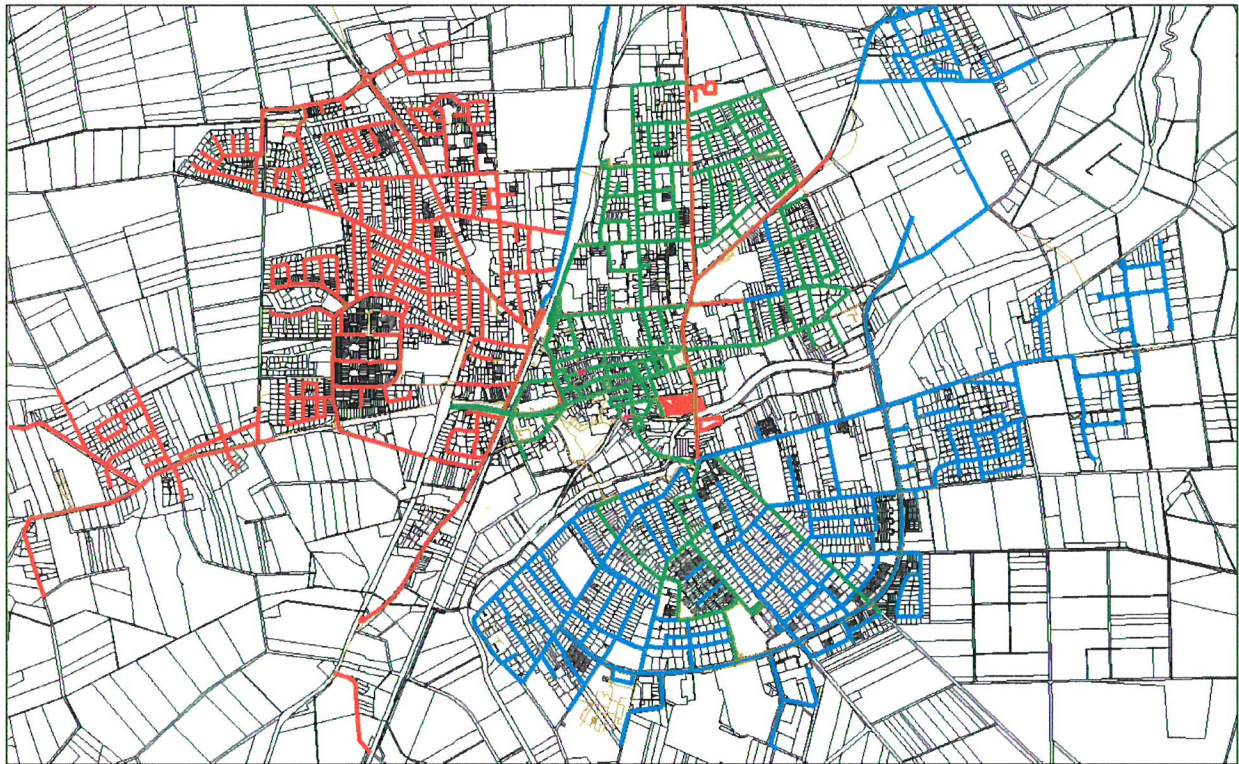


Abbildung 22: Übersicht der drei Bauhof-Fahrzeug-Touren (blau = 1, rot = 2, grün = 3)

Bauhof 1

Die Fahrzeug-Tour „Bauhof 1“ ist für die Straßen in den Ortsteilen Otze, Weferlingsen, Sorgen- sen, Dachtmissen, Hülptingsen und den Süden der Kernstadt eingeteilt. Zudem räumt und streut sie auf der Verbindungsstraße von Otze zur Kernstadt (Spargelfeld, Am Güterbahnhof) und einem Teil der Grenzstraße und „Im Langen Mühlenfeld“.



Abbildung 23: Fahrzeug-Tour Bauhof 1

Die Behandlung der nördlich und östlich gelegenen Ortsteile in einer Tour erscheint sachgerecht. Dass dieser Tour die südlichen Teile der Kernstadt zugeordnet sind, erscheint aufgrund der Lage des Ortsteils Hülptingsen ebenfalls angemessen zu sein.

Anhand der Kartenlage ist jedoch nicht ersichtlich, warum die Teile der Grenzstraße und „Im Langen Mühlenfeld“ (vgl. gelbe Markierung) von der Tour 1 behandelt werden; dieser Abschnitt sollte unseres Erachtens in Tour 2 verlegt werden. Die umliegenden Abschnitte, die Tour 2 räumt und streut, sind ebenfalls vorrangig zu behandeln, sodass einer Verlegung auch aus dieser Sicht nichts entgegensteht.

Die in der Südstadt von dieser Tour ausgelassenen Straßen werden von der Bauhof-Tour 3 geräumt. Hier ist zu überlegen, ob es sinnvoll ist, diese in Tour 1 zu integrieren (vgl. unten).

Bauhof 2

Die Fahrzeug-Tour „Bauhof 2“ behandelt die Straßen im Ortsteil Schillerslage, Beinhorn, Heebel und den Westen der Kernstadt. Zudem werden einige weitere Hauptstraßen in der Kernstadt sowie der Pferdemarktplatz und der Schützenplatz mit bearbeitet.

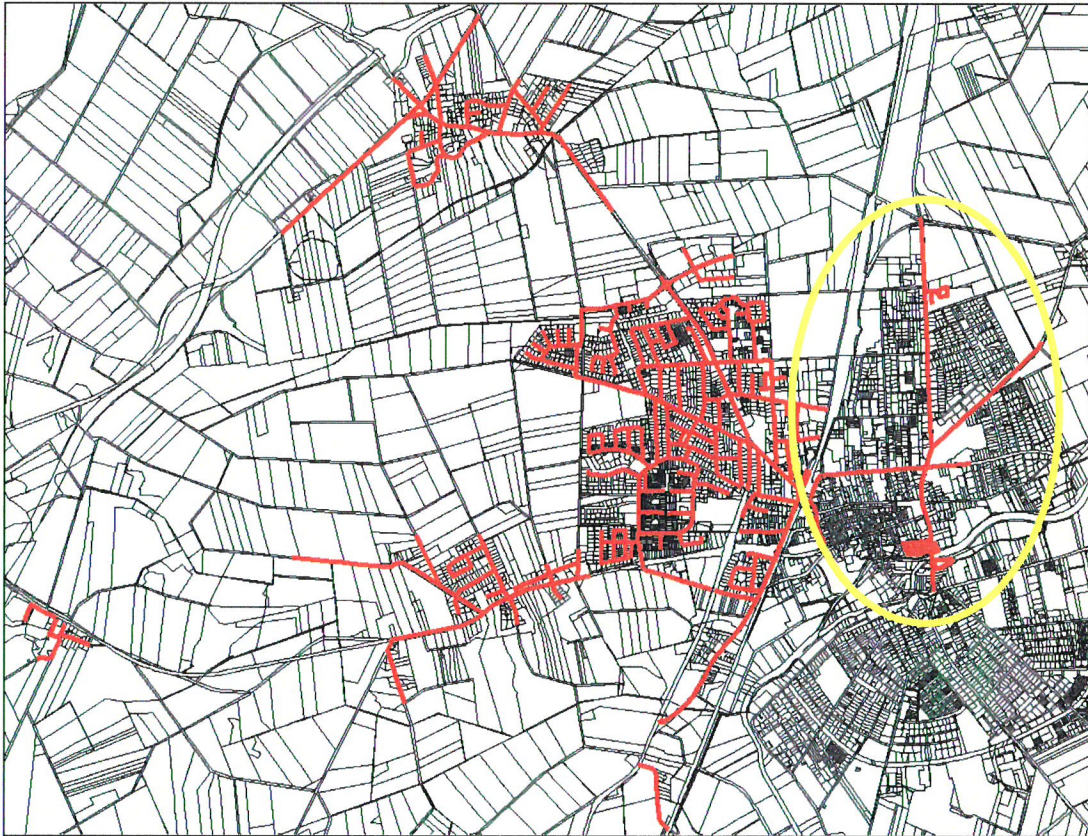


Abbildung 24: Fahrzeug-Tour Bauhof 2

Die Behandlung der westlich gelegenen Ortsteile und der westlichen Kernstadt in dieser Tour stellt sich für uns als sachgerecht dar.

Die Zuordnung der Hauptstraßen (Vor dem Celler Tor, Kleiner Brückendamm, Sorgenser Straße, Gartenstraße, Im Langen Mühlenfeld, Theodorstraße, Bahnhofstraße) sowie der beiden Plätze in der Innenstadt erscheint zumindest anhand der Kartenlage hinterfragungswürdig. Hier scheint eine Zuordnung zur Tour 3 auch unter dem Aspekt der Vordringlichkeitsstufen möglich, da alle diese Straßen prioritär zu behandeln sind. Die Teile der Grenzstraße und „Im Langen Mühlenfeld“ aus Tour 1, für die eine Verschiebung vorgeschlagen wurde, wären in diesem Falle Tour 3 zuzuordnen. Eine Erklärung für die derzeitige Aufteilung der Straßen auf die Touren 2 und 3 könnte jedoch in den Vordringlichkeitsstufen gesehen werden, da Stufe 1 möglichst gleichmäßig auf die Touren verteilt werden muss. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass eine Tour zu viele Straßen der Einsatzstufe 1 bearbeiten müsste und es deshalb zu unnötigen Verzögerungen innerhalb dieser Vordringlichkeitsstufe kommt.

Eine weitere Auffälligkeit ist die gleichzeitige Zuordnung der Garten-, Theodor- und Bahnhofstraße zu Tour 2 und Tour 3. Möglicherweise ist hier gemeint, dass jede Tour nur eine Fahrbahnseite bearbeitet.



Abbildung 25: von Tour 2 und 3 zu behandelnde Straßen (rot = 2, grün = 3)

Hier sollte überlegt werden, ob der hauptsächlich hier zuständigen Tour 3 diese drei Straßen als Ganzes zugeordnet werden können.

Bauhof 3

Die Fahrzeug-Tour „Bauhof 3“ beinhaltet die Straßen der nördlichen Kernstadt, insbesondere der Altstadt, sowie einige ausgewählte Straßen der Südstadt.

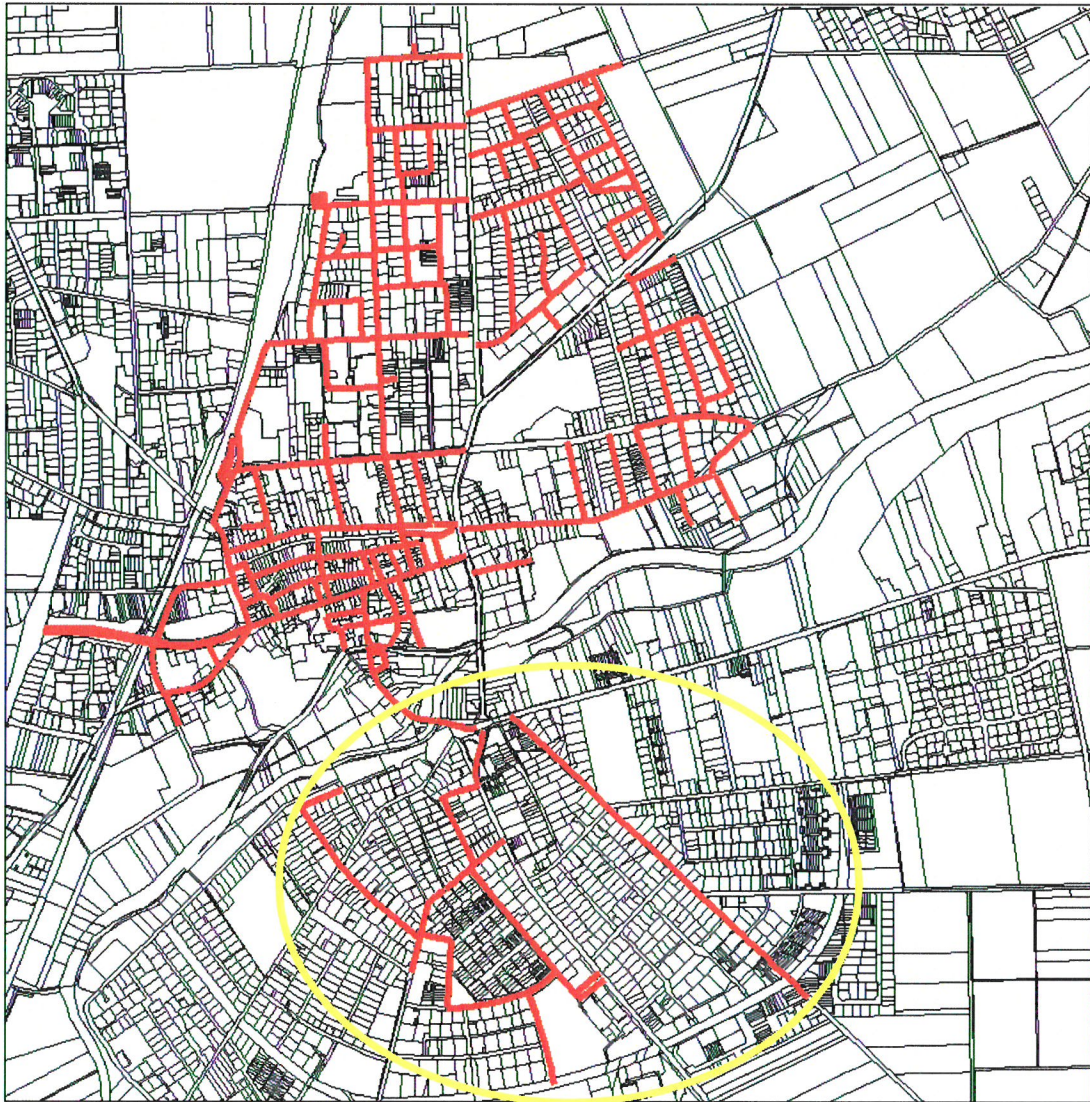


Abbildung 26: Fahrzeug-Tour Bauhof 3

Dass sich eine Tour auf die Innenstadt konzentriert, erscheint uns sachgerecht. Auf die Hauptstraßen (Vor dem Celler Tor, Kleiner Brückendamm, Sorgenser Straße, Gartenstraße, Im Langen Mühlenfeld, Theodorstraße, Bahnhofstraße), die derzeit zu Tour 2 gehören, wurde bereits zuvor eingegangen; hier könnte eine Verlegung in Betracht kommen. Die Anmerkungen bei Bauhof-Tour 2 zur gleichzeitigen Zuordnung der Garten-, Theodor- und Bahnhofstraße zu Tour 2 und Tour 3 gelten hier analog.

Letztlich stellt sich nach Kartenlage die Frage, wieso einzelne Straßen in der Südstadt von der Tour 3 behandelt werden und nicht von Tour 1, die auch in diesem Bereich tätig ist. Als sinnvolle Erklärung kann wieder die gleichmäßige Verteilung der Prioritätsstufen dienen. Dennoch sollte diese Zuordnung zumindest hinterfragt werden.

5.2.1.2 Gärtnerbauhof-Fahrzeuge

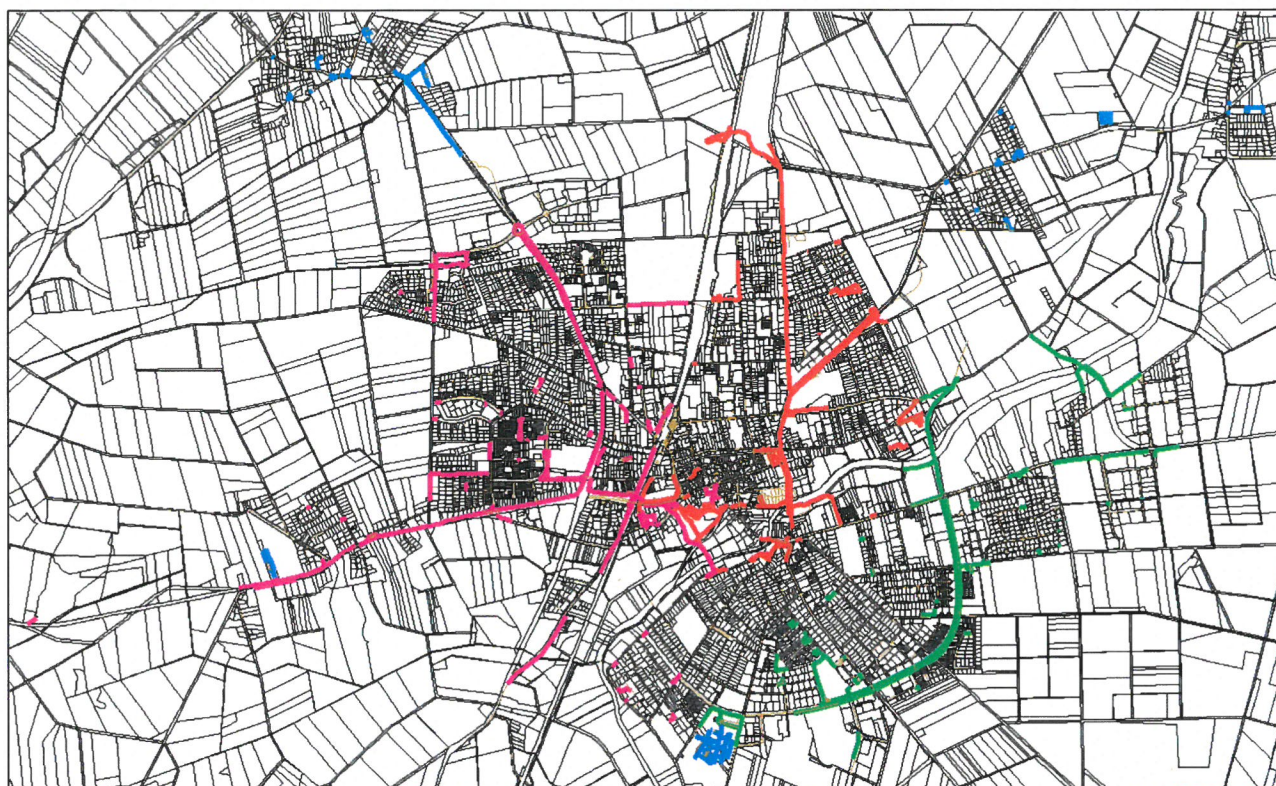


Abbildung 27: Übersicht der vier Gärtnerebauhof-Fahrzeug-Touren (blau = Dörfer, rot = Innen, grün = Ost, magentafarben = West)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die von den Gärtnerebauhof-Fahrzeugen behandelten Objekte.

Objekte	Dörfer	Innen	Ost	West
Behindertenparkplatz		3		2
Bushaltestelle	5	1	5	5
Friedhof	9			2
Fuß / Radweg				2
Geh/Radweg				3
Gehstreifen	16	14	7	12
Gehweg	31	43	53	58
Gehweg / Brücke	1			
Gehweg/Bushaltestelle			2	1
Parkplatz	1		1	
Parkplätze				1
Querungshilfe	2		1	2
Radweg	2	9	7	4
Spielplatz				1
Umfahrt				3
Zugang	1			

Gärtnerbauhof Dörfer



Abbildung 28: Gärtnerbauhof-Fahrzeug-Tour „Dörfer“

Die Gärtnerbauhof-Fahrzeug-Tour „Dörfer“ behandelt Objekte, wie Gehwege, Bushaltestellen und Friedhofswege, vor allem in den Ortsteilen außerhalb der Kernstadt (außer Beinhorn und Hülptingsen).

Auffällig ist, dass der in Ramlingen-Ehlershausen gelegene Waldfriedhof auch von dieser Tour betreut wird. Dass die Friedhöfe im Allgemeinen vom Gärtnerbauhofverkehrssicher gemacht werden, ist unserer Ansicht nach sachgerecht. Im Ortsteil Ramlingen-Ehlershausen führt jedoch eine Privatfirma den Winterdienst aus, sodass hier geprüft werden sollte, ob der Friedhof nicht zukünftig mit in die Ausschreibung der Leistung (bzw. im Zuge von Nachverhandlungen) integriert werden kann; dann müsste dieser Ortsteil gar nicht mehr im Winterdienst angefahren werden.

Beim Friedhof in Heeßel fährt ohnehin die Tour „West“ entlang, sodass hier eine Verlegung erwogen werden sollte. Die Umgebung vom südlich in der Kernstadt gelegenen Friedhof wird von der Tour „Ost“ geräumt und gestreut, sodass hier eine Verlegung in diese Tour infrage kommt. Die Tour „Dörfer“ könnte sich dann auf die Außenbezirke konzentrieren.

Gärtnerbauhof Innen

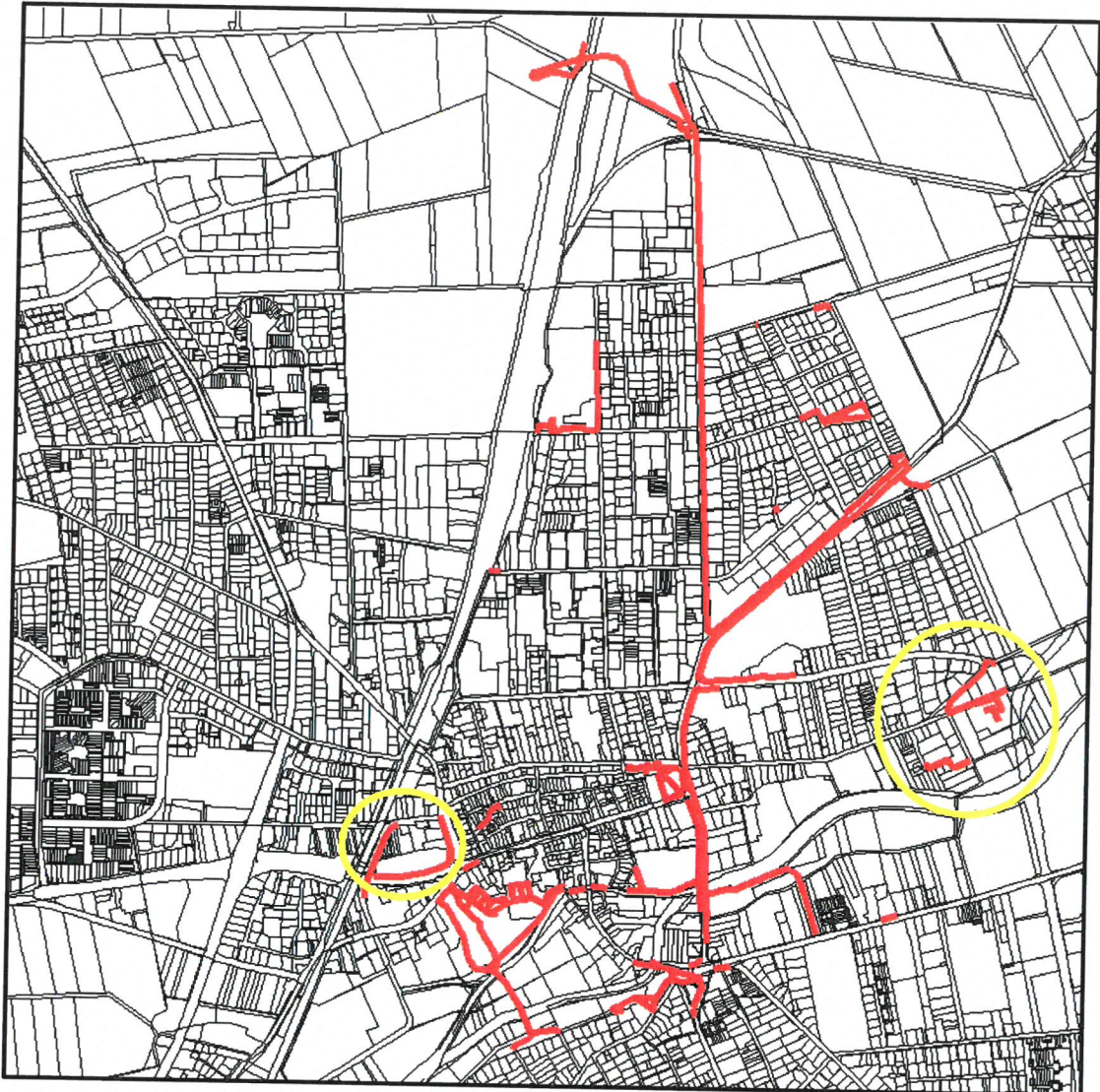


Abbildung 29: Gärtnerbauhof-Fahrzeug-Tour „Innen“

Die Gärtnerbauhof-Fahrzeug-Tour „Innen“ behandelt vor allem Objekte, wie Geh- und Radwege, in der Burgdorfer Kernstadt.

Die östlich abgelegenen Teile (Spielplatz/Grünanlage Dachtmisser Weg, Friederikenstraße sowie Kreuzbruch) schließen geografisch direkt an die Tour „Ost“ an, weshalb diese die Teile übernehmen könnte.

Auffällig ist, dass sowohl diese Tour als auch die Tour „West“ Wege im Stadtpark (Alter Jagdstieg zum Finanzamt) behandeln. Anhand der geografischen Lage erscheinen die Wege im Stadtpark in der Tour „Innen“ besser platziert zu sein; zumindest sollten diese nicht doppelt zugeordnet sein. Es sollte zudem eine Verlegung des Spittaplatzes aus der Tour „West“ in die Tour „Innen“ erwogen werden, da dieser Platz sich geografisch hier gut einfügt. Im Gegenzug könnte eine Verlegung der Teile Rolandstraße, Bahnhofstraße und Marktstraße in die Tour

„West“ in Betracht gezogen werden; diese würde dann den Rathauskomplex mit umliegenden Straßen beinhalten.

Gärtnerbauhof Ost

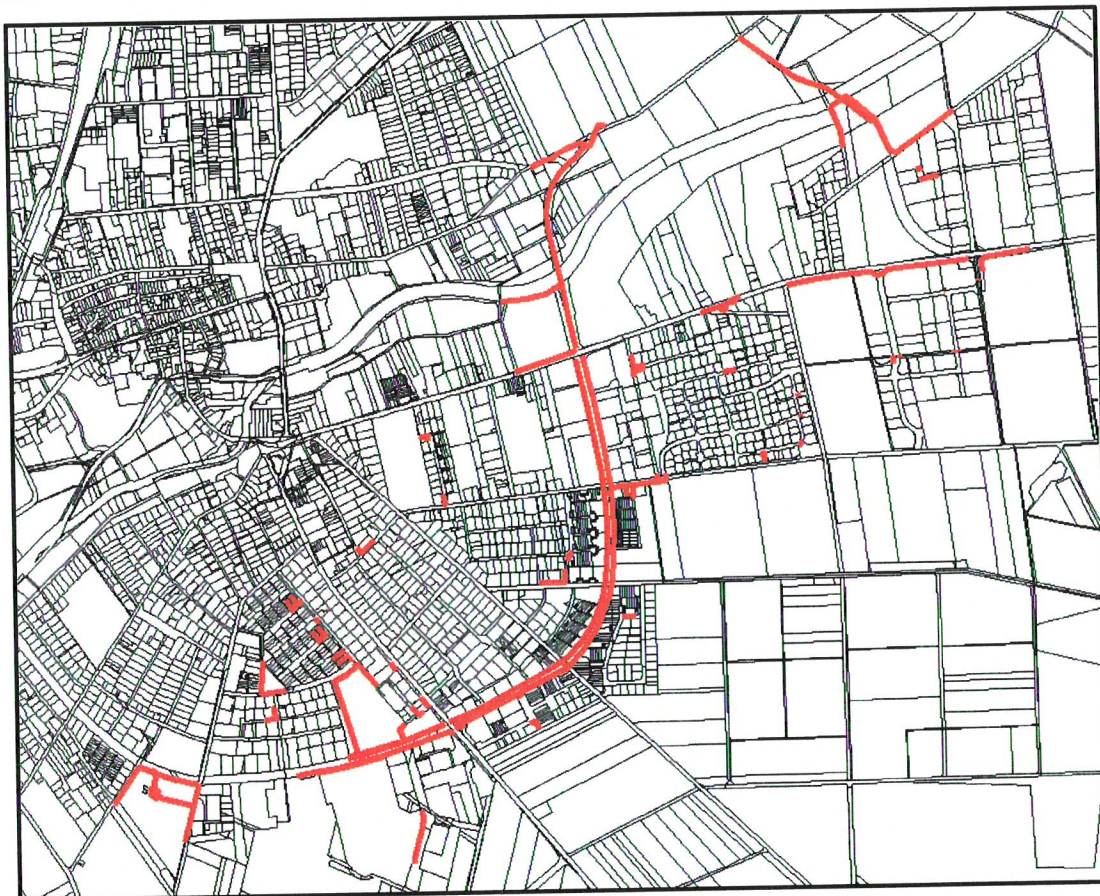


Abbildung 30: Gärtnerbauhof-Fahrzeug-Tour „Ost“

Die Gärtnerbauhof-Fahrzeug-Tour „Ost“ behandelt vor allem Objekte, wie Geh- und Radwege sowie Bushaltestellen, im Südosten der Kernstadt und im Ortsteil Hülptingsen.

Wie bereits erwähnt, könnte eine Verlegung des südlich gelegenen Friedhofs in der Kernstadt aus der Tour „Dörfer“ in diese Tour in Betracht kommen; zudem eine Verlegung der östlich abgelegenen Teile aus der Tour „Innen“ (Spielplatz/Grünanlage Dachtmisser Weg, Friederikenstraße sowie Kreuzbruch).

Gärtnerbauhof West

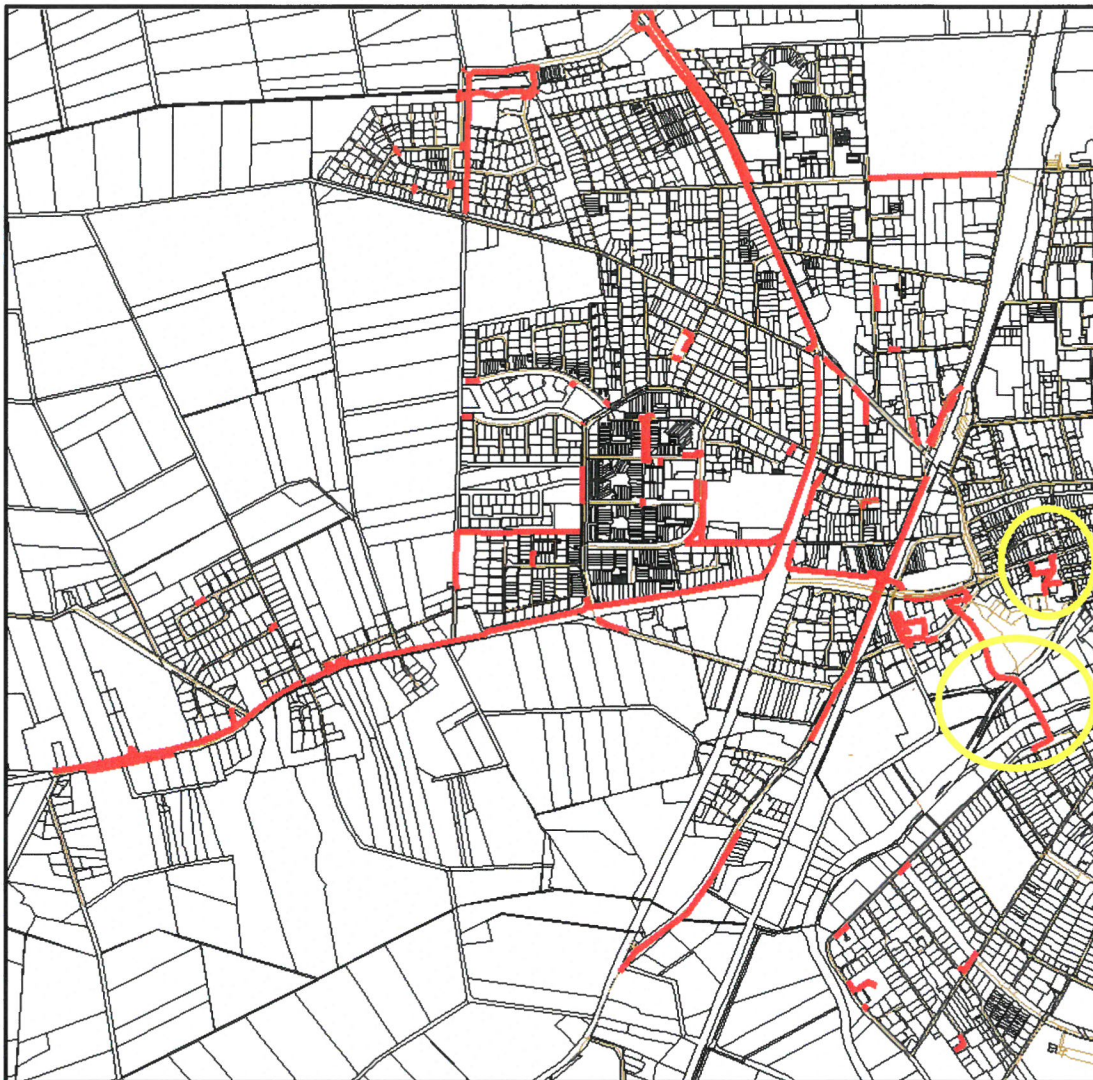


Abbildung 31: Gärtnerbauhof-Fahrzeug-Tour „West“

Die Gärtnerbauhof-Fahrzeug-Tour „West“ behandelt vor allem Objekte, wie Geh- und Radwege sowie Bushaltestellen, im Westen der Kernstadt sowie in den Ortsteilen Heeßel und Beinhorn.

Wie bereits erwähnt, sollten die Wege im Stadtpark (Alter Jagdstieg zum Finanzamt) ausschließlich in die Tour „Innen“ verlegt werden; zudem der Spittaplatz, während im Gegenzug eine Verlegung der Teile Rolandstraße, Bahnhofstraße und Marktstraße aus der Tour „Innen“ in die Tour „West“ in Betracht gezogen werden sollte. Wie bereits erwähnt, bietet sich außerdem eine Verlegung des Friedhofs in Heeßel aus der Tour „Dörfer“ in diese Tour an.

Die versprengten Teile Eseringer Straße, Drei Eichen, Ortbruch und Dammgartenfeld in der südlichen Kernstadt können unseres Erachtens auch nach einer Verlegung der vorgeschlagenen Straßen und Wege in der Tour „West“ verbleiben, da es u. a. nach Kartenlage eine Verbind-

dung zur Lehrter Straße im Westen gibt; geografisch würden sich die Teile jedoch auch in die Tour „Ost“ oder aufgrund der Nähe zum Stadtpark in die Tour „Innen“ einfügen.

5.2.1.3 Handkolonnen

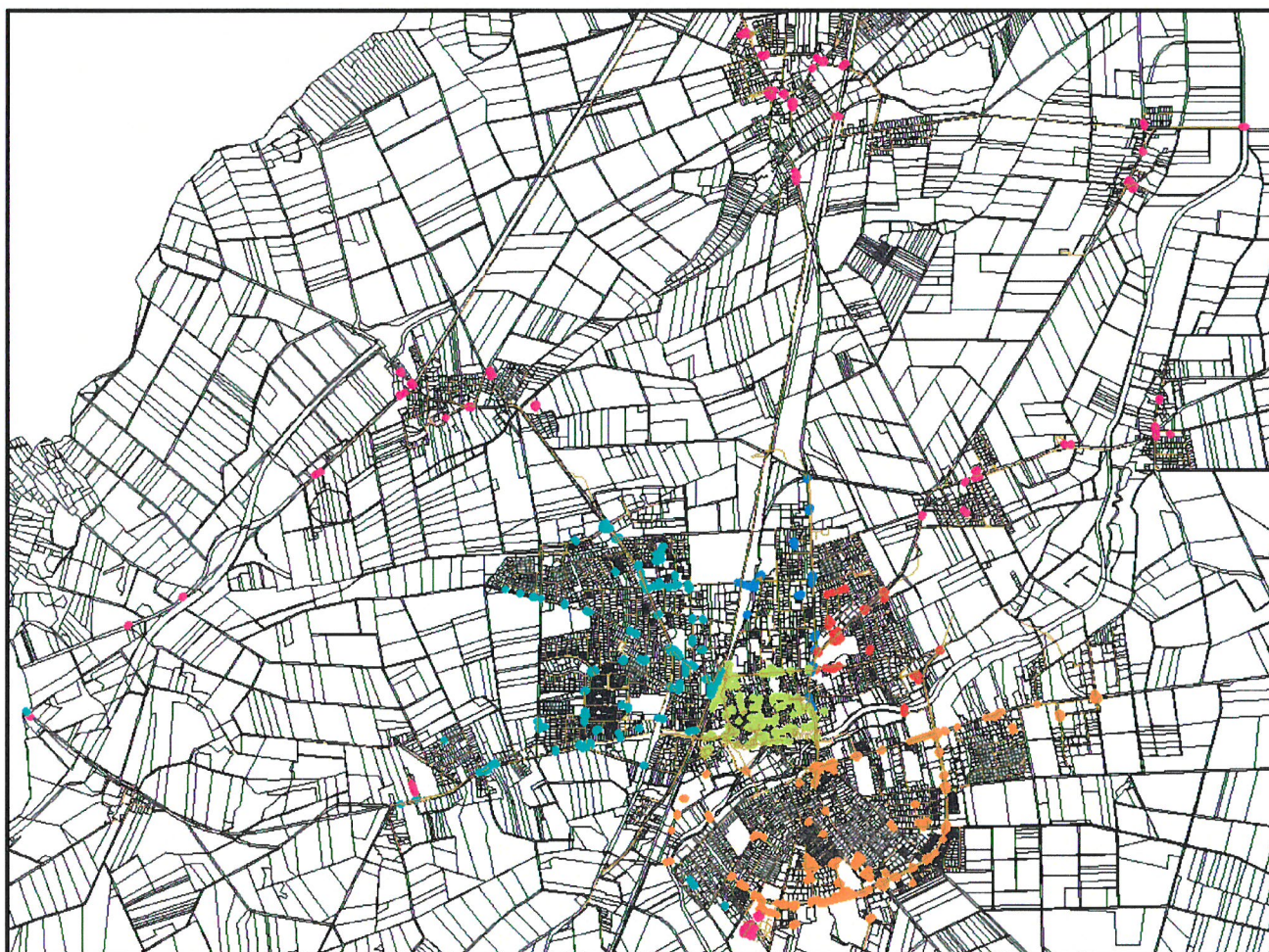


Abbildung 32: Übersicht der Handkolonnen-Touren (grün = Bauhof Innen, blau = Bauhof Nord, rot = Bauhof Ost, magentafarben = Gärtnerbauhof Dörfer, orange = Gärtnerbauhof Süd, türkis = Gärtnerbauhof West)

Die Touren der Handkolonnen weisen eine ähnliche geografische Verteilung wie die (zumeist) gleichnamigen Fahrzeug-Touren auf. Die Handkolonnen-Touren vom Bauhof „Innen“, „Nord“ und „Ost“ behandeln Objekte in der Kernstadt. Die Gärtnerbauhof-Tour „Dörfer“ ist für die entlegeneren Ortsteile zuständig, während die beiden anderen Gärtnerbauhof-Touren in der Kernstadt bzw. Heeßel und Hülptingsen tätig sind.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die von den Handkolonnen behandelten Objekte.

Objekte	Bauhof			Gärtnerbauhof		
	Innen	Nord	Ost	Dörfer	Süd	West
Ampelanlage					1	
Behindertenparkplatz	17		1	2	4	1
Behindertenrampe			1			
Brücke	2		1		7	1
Bushaltestelle	15	6	6	28	24	28
Bushaltestellen						1
Durchgang						2
Ersatzbushaltestelle	1					
Fahrbahneinengung	1					
Fahrbahnquerung					2	
Fahrradständer				1		
Fahrradunterstellplatz					1	
Friedhof				9		
Fußgängerüberweg	10	2	2	1	9	8
Geh/Radweg						2
Gehstreifen	1			2	2	1
Gehstreifen/Parkplatz						1
Gehweg	36	3	4	11	69	37
Gehweg / Brücke				1		
Gehweg/Bushaltestelle					1	
Lichtsignalanlage	15	12	2	7	22	10
Lichtsignalanlagen					1	
Parkplatz	1					
Parkscheinautomat	16					
Poller						4
Querungshilfe	9	1	9	4	8	11
Querungshilfen						1
Radweg					1	
Rampe		1				
Rampen	2					
Treppe	1					1
Treppen	1					
Treppenanlage	3					
Tunnel						1
Übergänge				1	1	
Zugang	3	1	8	4	4	
Zugänge						1

Anders als bei den Fahrzeugen des Bauhofs und des Gärtnerbauhofs behandeln die Handkolonnen beider Höfe gleiche Objekte und können sich daher grundsätzlich aushelfen bzw. Objekte können von einer Tour in eine andere verschoben werden.

Überwiegend stellen die Handkolonnen-Touren geografisch zusammenhängende Einheiten dar. Einige Auffälligkeiten sind jedoch bei der Begutachtung in Erscheinung getreten, die im Folgenden dargestellt werden.

Gärtnerbauhof Dörfer

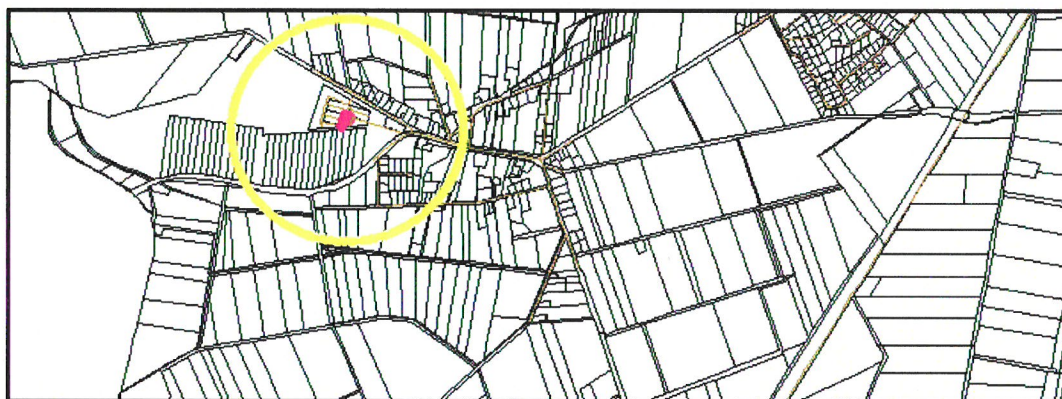


Abbildung 33: Gärtnerbauhof-Handkolonne „Dörfer“ in Ramlingen-Ehlershausen

Obwohl im Ortsteil Ramlingen-Ehlershausen eine Privatfirma den Winterdienst durchführt, muss eine Handkolonne vom Gärtnerbauhof auf dem dortigen Waldfriedhof tätig werden. Daher sollte geprüft werden, ob der Friedhof mit in die Ausschreibung der Leistung (bzw. im Zuge von Nachverhandlungen) integriert werden kann; dann müsste dieser Ortsteil gar nicht mehr im Winterdienst angefahren werden. Da derzeit auch der Gärtnerbauhof-Fahrzeug-Tour „Dörfer“ ein Einsatz auf diesem Friedhof zugewiesen ist, sollte als erste Maßnahme zumindest nur die Fahrzeug-Tour alle Tätigkeiten am Friedhof übernehmen.



Abbildung 34: Gärtnerbauhof-Handkolonne „Dörfer“ und „West“ in Beinhorn

Im Ortsteil Beinhorn behandeln sowohl die Gärtnerbauhof-Tour „Dörfer“ als auch „West“ eine abgelegene Bushaltestelle. Hier bietet es sich an, nur die Tour „Dörfer“ für solche entlegenen Orte einzusetzen.

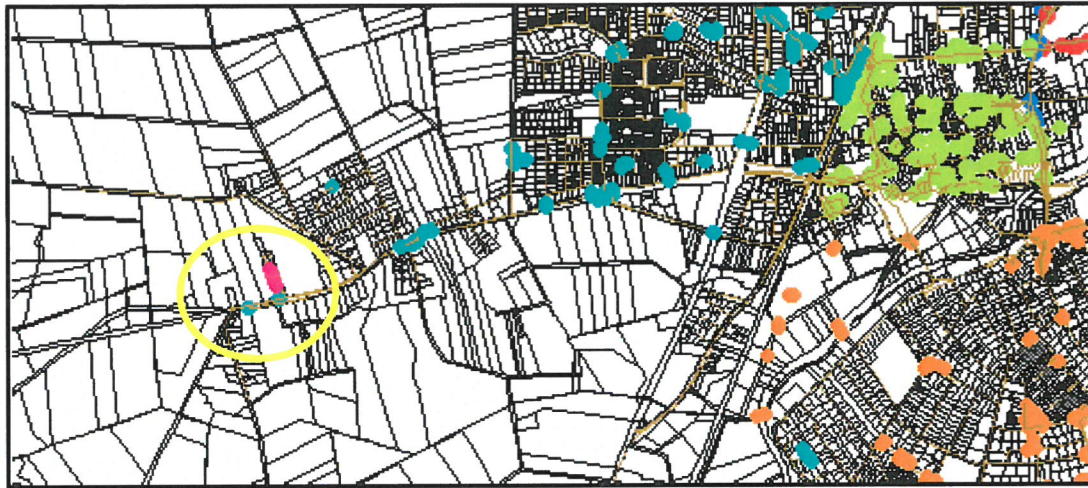


Abbildung 35: Gärtnerbauhof-Handkolonne „Dörfer“ und „West“ in Heeßel

Ein ähnliches Bild zeigt sich im Ortsteil Heeßel, wo die Tour „Dörfer“ den Friedhof behandeln soll, obwohl die Tour „West“ ebenfalls an der Bushaltestelle davor tätig wird. Hier empfiehlt es sich aus unserer Sicht, dass die Tour „West“ den Ortsteil Heeßel vollständig übernimmt. Zu bemerken ist aber, dass derzeit auch die Gärtnerbauhof-Fahrzeug-Tour „Dörfer“ auf dem Friedhof in Heeßel tätig wird. Hier sollte eine Doppelzuweisung vermieden werden, sodass aus unserer Sicht nur die entsprechende Fahrzeug-Tour alle Arbeiten auf dem Friedhof ausführen sollte.

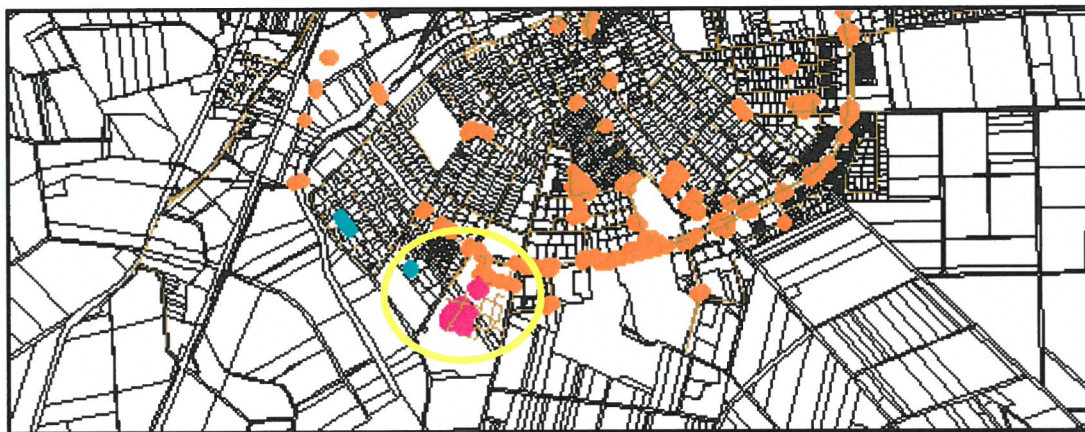


Abbildung 36: Gärtnerbauhof-Handkolonne „Dörfer“ im Süden Burgdorfs

Genau das gleiche Bild zeigt sich auch im Süden der Kernstadt, wo der Friedhof abgeschieden vom Rest der Tour „Dörfer“ dasteht und zugleich derzeit noch in der entsprechenden Fahrzeug-Tour „Dörfer“ enthalten ist.

Gärtnerbauhof West

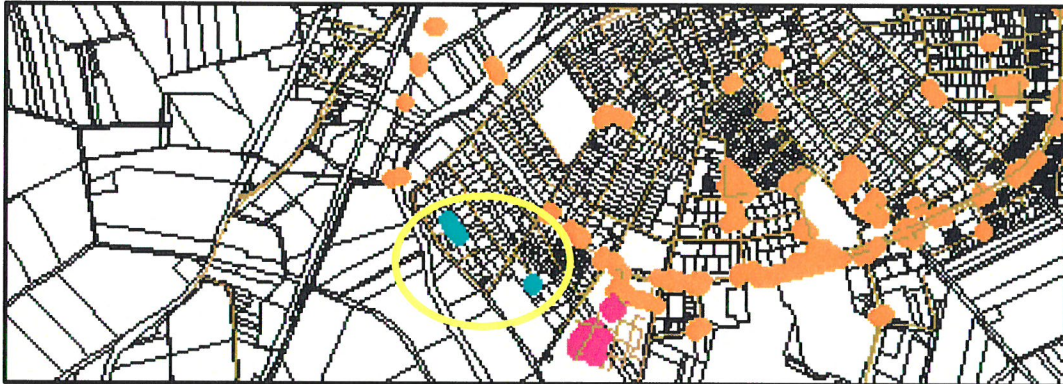


Abbildung 37: Gärtnerbauhof-Handkolonne „West“ im Süden Burgdorfs

Die kurzen Gehwegstücke in den Straßen „Drei Eichen“ und „Ortbruch“ stehen völlig isoliert vom Rest der Tour „West“ und sollten daher in die Gärtnerbauhof-Tour „Süd“ (orange), die ohnehin dort tätig ist, verlegt werden.

Bauhof-Touren

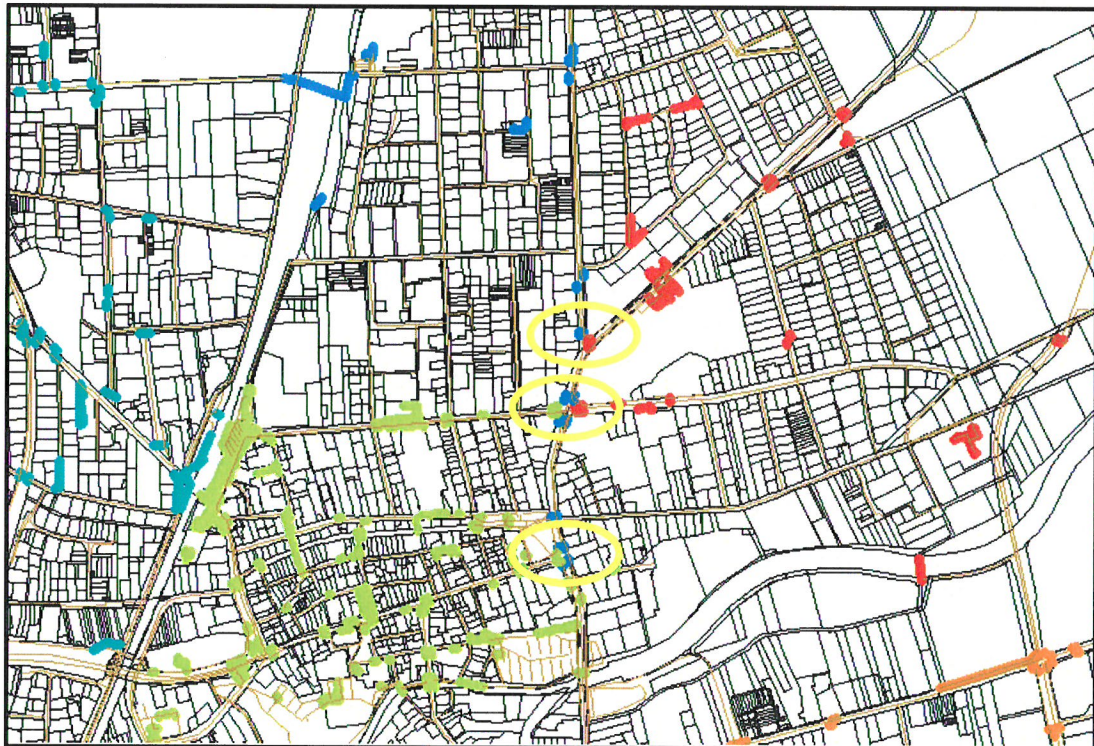


Abbildung 38: Bauhof-Handkolonnen-Touren in der Innenstadt (grün = Bauhof Innen, blau = Bauhof Nord, rot = Bauhof Ost)

Bei den drei Bauhof-Touren fällt auf, dass diese an folgenden Kreuzungen aufeinandertreffen: Vor dem Celler Tor – Sorgenser Straße; Vor dem Celler Tor – Gartenstraße – Im Langen Mühlenfeld; Vor dem Celler Tor – Marktstraße. Hier regen wir an, eine Kreuzung ausschließlich

einer Tour zuzuweisen. Diese Vorgehensweise stellt auch sicher, dass eine Kreuzung mit allen Querungen als Ganzes (ohne Zeitverzögerungen) verkehrssicher gemacht wird, und nicht für Fußgänger die Gefahr besteht, von einem gestreuten Teil zu einem ungestreuten wechseln zu müssen, womit im Zweifel nicht gerechnet wird und was die Gefahrenlage zusätzlich erhöht.

5.2.1.4 Privatfirma



Abbildung 39: Tour der Privatfirma in Ramlingen-Ehlershausen

Wie eingangs erläutert, wird der Ortsteil Ramlingen-Ehlershausen im Norden der Stadt durch ein privates Unternehmen winterdienstlich betreut. Dazu wurde die Leistung ausgeschrieben. Die jährlichen Kosten sind stark von den Wetterbedingungen abhängig und liegen in etwa bei einer Größenordnung von 30.000 bis 45.000 €.¹⁴

¹⁴ Betriebsabrechnung, Erläuterungs- und Auswertungsbericht 2015; Seite 36

Wie bereits erwähnt, sollte die Betreuung des Waldfriedhofs in Ramlingen-Ehlershausen aus der Gärtnerbauhof-Tour „Dörfer“ (Fahrzeug und Handkolonne) zum Leistungsumfang der Privatfirma hinzugefügt werden. Dies kann im Zuge der Neuausschreibung, aber auch durch Nachverhandlungen erfolgen. Je nachdem, über wie viele Jahre die Leistung ausgeschrieben wird, fällt die Vergabe unter die Regelungen des GWB¹⁵ (derzeit liegt der Schwellenwert für Dienstleistungen bei 209.000 €, netto über die gesamte Vertragslaufzeit gerechnet).

Gemäß § 132 Abs. 3 Nr. 2 GWB können Dienstleistungsaufträge während der Vertragslaufzeit um bis zu 10 % des ursprünglichen Auftragswertes geändert werden; unterhalb der Schwellenwerte des GWB wird zukünftig die UVgO¹⁶ gelten, welche in § 47 von bis zu 20 % spricht. Voraussetzung ist, dass sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert. Nach unserer Einschätzung entspricht die winterdienstliche Behandlung des Friedhofs dem Gesamtcharakter des Auftrags der Privatfirma.

5.2.1.5 Stichstraßen-Sondertouren

In bestimmten Straßen, bei denen es sich überwiegend um Stichstraßen handelt, ist ein Wenden mit den regulären Fahrzeugen nicht möglich; eine zweite Person als Einweiser mitzunehmen wäre nicht wirtschaftlich. Auch die verbauten Rückfahrkameras bieten gerade im Winter keine ausreichende Sicherheit, da diese beschlagen können. Aufgrund von jüngsten Ereignissen mit Personenschäden, die sich bei der Abfallsammlung in Deutschland ereigneten, und auf Anraten des zuständigen Sicherheitsingenieurs beschloss die Stadt Burgdorf daher, dass das mit dem Rückwärtsfahren verbundene Risiko zu groß ist. Aufgrund dessen wurde ein neues Schmalspurfahrzeug (Tremo) für den Bauhof angeschafft, welches sich durch einen geringen Wendekreis¹⁷ auszeichnet. Einige der Stichstraßen sollen aufgrund ihrer Lage oder Geometrie mit einem Kommunalschlepper vom Gärtnerbauhof in dessen Route oder mit einem Aufsitzrasenmäher mit Winterdienstgeräten (Nilfisk) vom Bauhof betreut werden.

Die Auflistung der Straßen und die Zuweisung zu den o. g. Fahrzeugen wurden gerade erst fertiggestellt und basieren somit auf den aktuellsten Erkenntnissen, sodass wir davon ausgehen, dass keines der regulären Fahrzeuge die Behandlung übernehmen kann. Der Austausch von Straßen bei den Sonderfahrzeug-Touren untereinander sollte jedoch grundsätzlich möglich sein, wobei der Aufsitzrasenmäher keine große Reichweite hat und nur in der Innenstadt tätig werden kann.

Das neue Schmalspurfahrzeug (Tremo) wurde bereits angeschafft und eine neue Personalstelle geschaffen. Außerhalb des Winterdienstes wird das Fahrzeug mit einer Wildkrautbürste zur Unkrautentfernung eingesetzt.

¹⁵ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

¹⁶ Unterschwellenvergabeordnung

¹⁷ 6,4 m Wendekreis laut Angebot der Fa. Kontor für Kommunaltechnik aus Uetze vom 18.04.2017

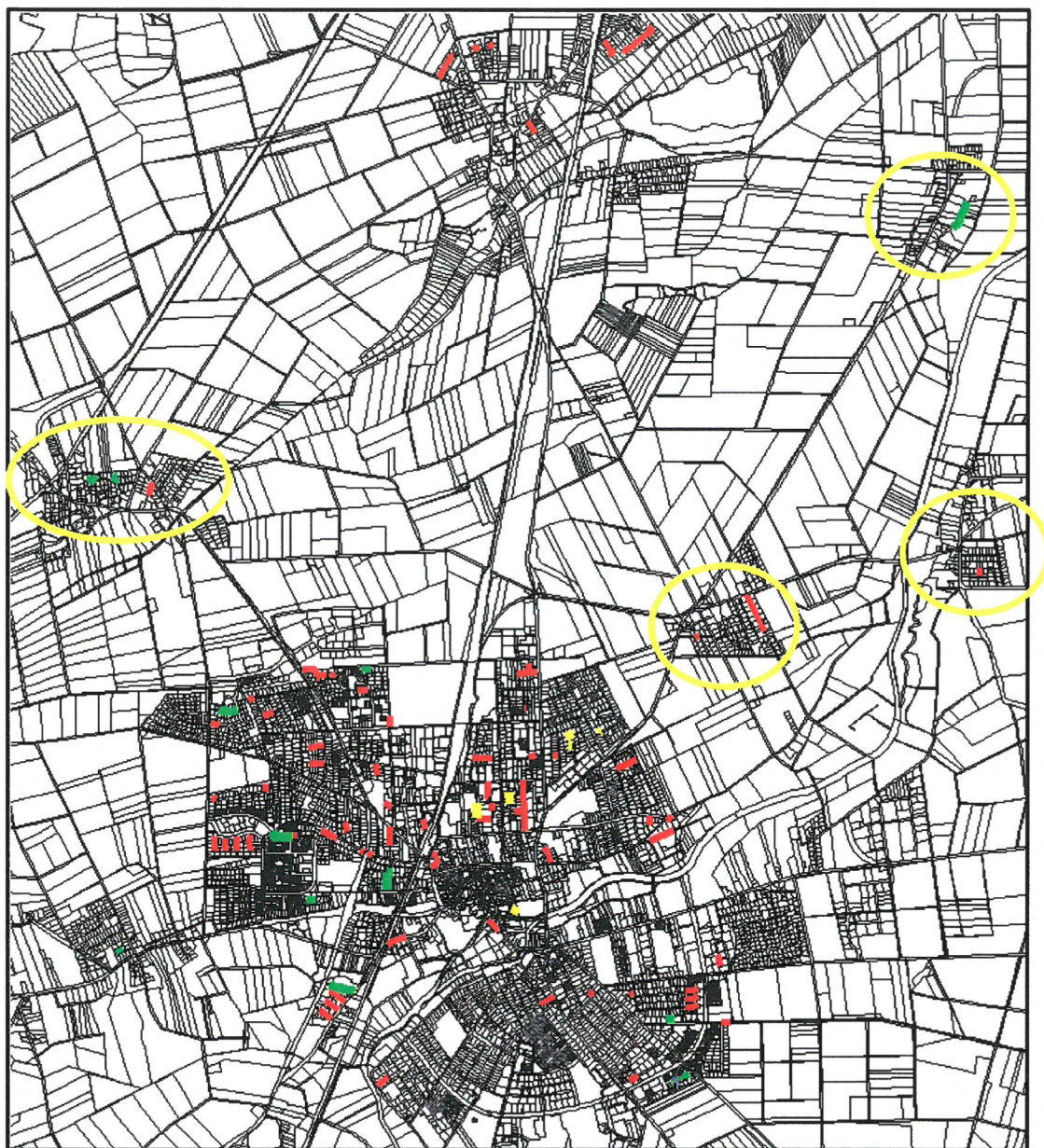


Abbildung 40: Übersicht der Stichstraßen-Sondertouren (rot = Tremo [Schmalspurfahrzeug Bauhof], grün = Gärtner [Kommunalschlepper], gelb = Nilfisk [Aufsitzrasenmäher Bauhof])

Die folgende Tabelle zeigt in Ergänzung zur Karte die Anzahl der Objekte je Ortsteil:

Ortsteil	Gärtner	Nilfisk	Tremo
Burgdorf	10	7	56
Dachtmissen			1
Heeßel	1		
Otze			6
Schillerslage	2		1
Sorgensen			2
Weferlingsen	1		

Auffällig ist, dass sowohl die Tour „Tremo“ (in „Auf der Heide“) als auch die Tour „Gärtner“ (in „Buchweizenfeld“) im Ortsteil Schillerslage tätig werden sollen. Hier sollte nur jeweils ein Fahrzeug zum Einsatz kommen. Wir gehen davon aus, dass wenn aufgrund der besonderen Lage oder Geometrie einer Straße der Kommunal Schlepper vom Gärtnerbauhof anrücken muss,



Abbildung 41: „Auf der Heide“ und „Buchweizenfeld“ im Ortsteil Schillerslage

diese Straße nicht ohne Weiteres vom Schmalspurfahrzeug übernommen werden kann, sehr wohl jedoch der Schlepper eine Straße, die dem Schmalspurfahrzeug zugewiesen ist, behandeln kann. Daher sollte die Tour „Gärtner“ diesen Ortsteil unserer Ansicht nach komplett übernehmen.

Besonders ungünstig liegt der Stich im Ortsteil Dachtmissen, der vom Bremerweg abgeht, da dieser als einziger Straßenteil vom Schmalspurfahrzeug in diesem Ort angefahren werden muss. Derzeit befindet sich die Straße in der Reinigungsklasse 2. Aufgrund der Unverhältnismäßigkeit zwischen Anfahrtstrecke und Einsatzumfang sollte hier ausnahmsweise eine Übertragung der Winterdienstpflicht auf die Anlieger erwogen werden. Dabei würde es ausreichen, nur den Teil des Stichts mit seinen (nach Kartenlage) sechs Anliegern in die Reinigungsklasse 0 einzustufen. Dazu müsste dieser Stich in der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung und § 3 der Straßenreinigungsverordnung definiert werden. Aufgrund der geringen Frontmeterzahl wären die Auswirkungen auf das Gebührenaufkommen praktisch nicht bemerkbar. Die eingesparte Zeit schätzen wir auf ca. 20 Minuten. Rein betriebswirtschaftlich gerechnet könnten so unter bestimmten Annahmen rd. 30 €¹⁸ pro Einsatztag eingespart werden; die Ersparnis hängt jedoch davon ab, inwieweit andere Aufgaben in der Zeit mit dem Fahrzeug erledigt werden können. Viel schwerer als die rechnerischen Kosten wiegt hier allerdings die routentechnische Optimierung.

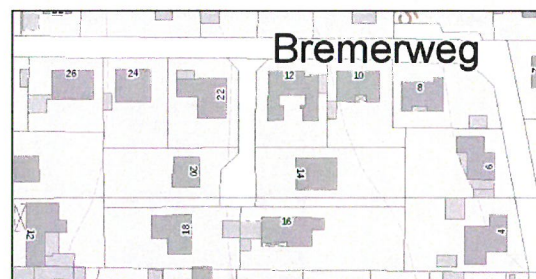


Abbildung 42: Stichstraße im Bremerweg

Im Ortsteil Weferlingsen zeigt sich ein ähnliches Bild: Ein Teil der „Hinterstraße“ ist der Tour „Gärtner“ zugeordnet. Wir gehen davon aus, dass es sich bei dem Schlepper um das gleiche Fahrzeug wie bei der Gärtnerbauhof-Fahrzeug-Tour „Dörfer“ handelt, welches deshalb sowieso vor Ort ist; ansonsten sollte in Erwägung gezogen werden, den Winterdienst für die betreffen-

¹⁸ Unter folgenden Annahmen kostet eine Fahrzeugstunde des Schmalspurfahrzeugs rd. 91,50 €:

125.164,20 € Anschaffungskosten laut Angebot der Fa. Kontor für Kommunaltechnik aus Uetze vom 18.04.2017; 2 % Verzinsung; 8 Jahre Abschreibungsdauer; angenommene Auslastung von 20 % auf das Jahr gerechnet; fixe Fahrzeugkosten = rd. 43 € pro Stunde.

Angenommener Verbrauch von 7 l/Betriebsstunde; Dieselpreis im August 2017 laut Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V. = 1,04 €/l; variable Fahrzeugkosten = rd. 7,30 € pro Stunde.

Lohnkosten (Wert, der extern in Rechnung gestellt wird) = 41,13 € pro Stunde.

de Teilstraße auf die Anlieger zu übertragen, um die unverhältnismäßig lange Anfahrt zu vermeiden.



Abbildung 43: Hinterstraße im Ortsteil Weferlingsen

Muss der Schlepper ohnehin diesen Weg fahren, sollte in Ergänzung zum zuvor genannten Vorschlag, den Stich vom Bremerweg aus dem städtischen Winterdienst herausnehmen, auch in Erwägung gezogen werden, die betreffenden Teile der Straßen Tweegden und Siedlerweg im Ortsteil Sorgensen vom Gärtnerfahrzeug behandeln zu lassen. Dann müsste das Schmalspurfahrzeug gar nicht mehr in Richtung Nordosten ausrücken und könnte sich auf die Kernstadt und den Ortsteil Otze fokussieren. Auf diese Weise könnten beim Schmalspurfahrzeug schätzungsweise nochmals 20 bis 30 Minuten (je nach Wetterlage) gespart werden. So könnten die Ersparnisse insgesamt bis zu einer Fahrzeugstunde (rechnerisch dementsprechend rd. 90 €) pro Fahrzeugeinsatztag ausmachen.

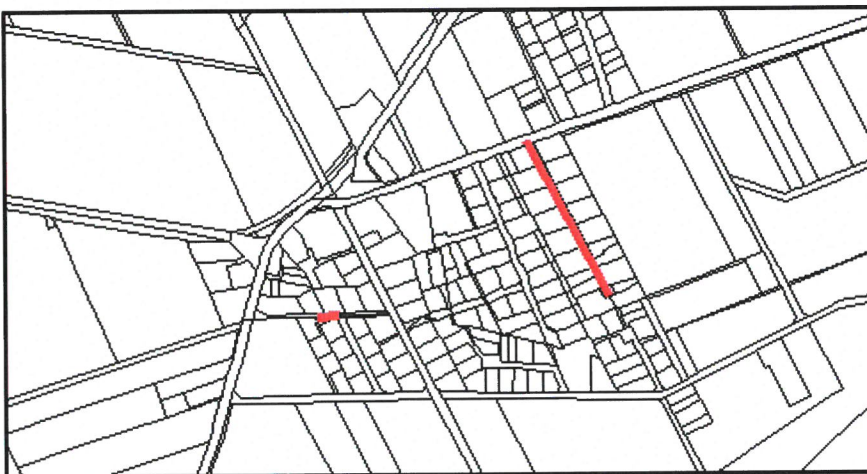


Abbildung 44: „Tweegden“ und „Siedlerweg“ im Ortsteil Sorgensen

In der Kernstadt sind die Straßen, die dem Rasenmäher „Nilfisk“ zugeordnet sind, alle in der Innenstadt angeordnet, was angesichts der geringen Geschwindigkeit des Fahrzeugs zweckmäßig ist. Wir gehen davon aus, dass diese Abschnitte ein besonders wendiges Gerät benötigen und daher nicht von anderen Fahrzeugen übernommen werden können.

Bei der Verteilung der Touren „Tremo“ und „Gärtner“ in der Kernstadt gehen wir – wie bereits erwähnt – davon aus, dass das Schmalspurfahrzeug nicht jede beliebige „Gärtner-Straße“ übernehmen kann. Ansonsten erscheint es am effektivsten, wenn das Schmalspurfahrzeug möglichst viele Straßen in der Kernstadt übernimmt, bei denen es ohnehin in der Nähe tätig

ist, da dieses Fahrzeug extra für diese besonderen Gegebenheiten angeschafft wurde. Dieser Vorteil käme besonders zum Tragen, wenn das Schmalspurfahrzeug – wie vorgeschlagen – nicht mehr die Ortsteile Sorgensen und vor allem Dachtmissen anfahren müsste.

Besonders auffällig erscheint uns die o. g. Konstellation im Südosten und Südwesten der Kernstadt. Die Straßenteile der Gärtner-Tour im Nordwesten häufen sich dagegen mehr, weshalb dem unseres Erachtens nichts entgegensteht.

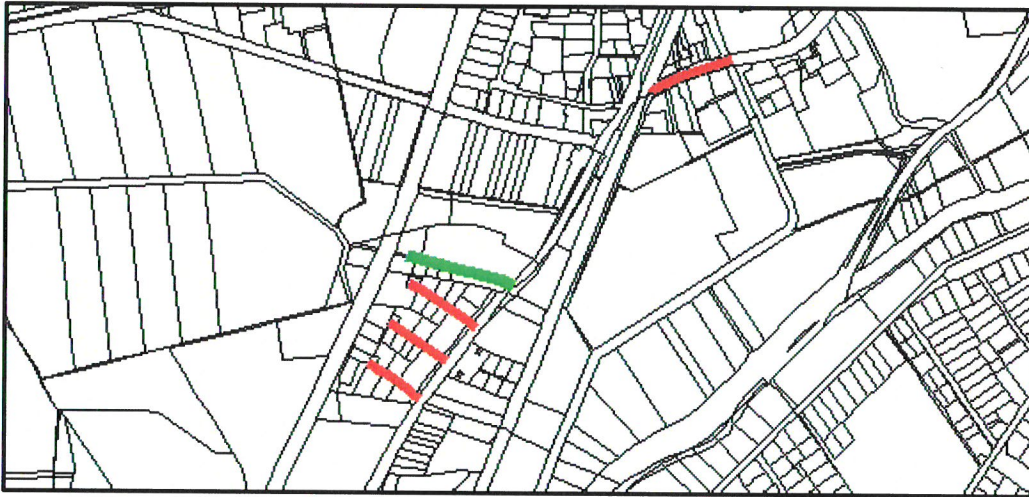


Abbildung 45: Birkhuhnweg, Blumenweg, Erlenweg, Tennisweg (rot = Tremo, grün = Gärtner)

In der oberen Abbildung ist zu sehen, dass der Tennisweg als einzige Straße in diesem Bereich vom Schlepper behandelt wird, während die anderen drei Straßen vom Schmalspurfahrzeug betreut werden.



Abbildung 46: Keplerweg und Calbenser Straße (rot = Tremo, grün = Gärtner)

Etwas Ähnliches fällt im Südosten auf, wo Teile des Keplerweges und der Calbenser Straße relativ vereinzelt in der Gärtner-Tour liegen.

5.2.2 Fazit Winterdienst

Insgesamt bietet die Stadt Burgdorf seinen Bürgern nach unserem Dafürhalten einen sehr hohen Servicegrad im Winterdienst. Der Anteil der Straßen, die sich in der Reinigungsklasse 0 befinden (für den also die Anlieger verantwortlich sind), beläuft sich laut Anlage zur Satzung auf lediglich 10 %. Alle anderen Straßen werden demnach von der Stadt betreut.

Die Untersuchung hat bei vielen Touren geografisch unzusammenhängende Teile identifiziert, deren Zuordnung zu der entsprechenden Tour aus unserer Sicht hinterfragt werden sollte.

Der Leistungsumfang der Privatfirma in Ramlingen-Ehlershausen sollte unseres Erachtens auf die winterdienstliche Betreuung des Waldfriedhofs ausgeweitet werden.

Bei den neu geschaffenen Stichstraßen-Sondertouren sollte unserer Ansicht nach die Verteilung einiger Straßen zwischen den beiden Touren „Tremo“ und „Gärtner“ hinterfragt werden. Insbesondere sollte aus routentechnischen Gründen ausnahmsweise der Stich im Bremerweg in Dachtmissen aus dem Winterdienst durch die Stadt herausgenommen werden, da hier der Einsatzzumfang nicht im Verhältnis zum Anfahrtsweg steht.

Da es sich bei den meisten Vorschlägen um Verschiebungen einzelner Straßen von einer zur anderen Tour handelt, von denen wir uns punktuelle Entlastungen bei der operativen Durchführung erhoffen würden, können insgesamt keine Kostenersparnisse ausgewiesen werden, da der Gesamtleistungsumfang gleich bleibt. Vor allem sehen wir keine Einsparung ganzer Touren bzw. Fahrzeuge. Einzige Ausnahme stellt der Vorschlag zur Herabstufung der Reinigungsklasse des Stichts im Bremerweg dar: Hier haben wir zwar zur Veranschaulichung einen betriebswirtschaftlichen Kostenansatz gewählt, jedoch steht auch hier besonders die Vereinfachung bei der operativen Durchführung im Vordergrund.

6 Winterdienstklassen bzw. Einsatzstufen

Die Stadt Burgdorf betreibt den Winterdienst gemäß § 52 NStrG, soweit die Straßenreinigungspflicht nicht durch Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen wurde. Dazu gehören die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

Welche Pflichten die Stadt auf welchen Straßen zu erfüllen hat, ergibt sich aus den Reinigungsklassen. Diese sind in der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung und § 3 der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Burgdorf für jede Straße (ggf. abschnittsweise) genau festgelegt. Die Satzung unterscheidet jedoch beim Winterdienst nicht in verschiedene Prioritäten (Winterdienstklasse, hier im Folgenden „Einsatzstufe“ oder kurz „Stufe“ genannt).

In der Praxis kommen jedoch bereits zwei Einsatzstufen in Burgdorf zur Anwendung. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass bei begrenzten Räum- und Streukapazitäten – wie es in jeder Stadt der Fall ist – zwangsläufig bestimmte Straßen zuerst verkehrssicher gemacht werden müssen. Nachrangige Straßen müssen unter Umständen gar nicht mehr geräumt und gestreut werden, da diese bspw. mit Fortschreiten der Zeit schon von selbst abgetaut sind.

Dennoch müssen Bürger, die an Straßen mit nachrangiger Priorität wohnen, bislang die gleiche Gebühr je Frontmeter entrichten wie Bürger, deren Grundstücke an Straßen der Stufe 1 liegen. Beide Gruppen kommen jedoch nicht in den Genuss der gleichen Leistung. Daher sollte sich diese berechtigte Ungleichbehandlung in der Leistung auch in der Gebührenstruktur niederschlagen.¹⁹

Im Folgenden wird ein Vorschlag für die Implementierung der Einsatzstufen in die Satzung unterbreitet sowie die Einsatzstufen geprüft und ggf. Änderungen vorgeschlagen.

6.1 Definition in der Satzung

Derzeit ist der Winterdienst in zwei Einsatzstufen gegliedert, die wie folgt definiert werden:²⁰

1. Streu- und Schneeräumdienst für alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie des zentralen Omnibusbahnhofs, die großen Sammelstraßen, Bushaltestellen, Fußgängerüberwege und zentrale Radwege.
2. Alle anderen Straßen.

Für eine Stadt mit der Größe von Burgdorf ist die Einteilung in zwei Einsatzstufen unserer Ansicht nach angemessen; weitere Stufen sind unseres Erachtens nicht erforderlich.

Die Definition von Einsatzstufe 1 sollte unserer Ansicht nach um die Angabe „Straßen bzw. Straßenabschnitte mit öffentlichem Personennahverkehr“ ergänzt werden, da sich diese Straßen in geschlossener Ortslage ohnehin schon in der Stufe 1 befinden (vgl. Kap. 6.2.4) und von besonderer Bedeutung sind.

¹⁹ Vgl. auch VG Göttingen, Urteil v. 22.03.2016, Az. 3 A 226/15

²⁰ <https://www.burgdorf.de/portal/seiten/winterdienst-in-der-stadt-burgdorf-und-ihren-ortsteilen-902000462-20500.html>

Sammelstraßen führen den Verkehr aus Anliegerstraßen einer Hauptverkehrsstraße zu; dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerbegebiete. Ergänzt werden könnten hier die folgende Formulierung in Anlehnung an § 52 Abs. 1 lit. c NStrG: „sowie gefährliche Straßen bzw. Straßenabschnitte mit nicht unbedeutendem Verkehr“. Dies gibt der Stadt unseres Erachtens je nach erfahrungsgemäßem Gefahrenpotenzial einen gewissen Spielraum bei der Einteilung der Straßen.

Zuletzt sollte sich die Möglichkeit vorbehalten werden, im Zuge der Zwänge der Routenplanung bestimmte Straßen, die eigentlich in Stufe 2 gehören, der Stufe 1 zuordnen zu können, um Lücken bei der Routenplanung zu schließen.

Zur Implementierung in das Regelwerk der Stadt eignet sich die Straßenreinigungssatzung.²¹ Ergänzt werden sollte diese durch ein separat anliegendes Straßenverzeichnis oder die bestehende Anlage zur Satzung wird alternativ um die Einsatzstufen ergänzt.

Wir schlagen vor, folgenden Paragraphen zu ergänzen:

Prioritäten beim Winterdienst

(1) Soweit der Stadt Burgdorf der Winterdienst obliegt, führt sie diesen gemäß den in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis festgelegten Prioritäten durch.

(2) Die Prioritäten des Winterdienstes werden durch zwei Einsatzstufen definiert:

- *Einsatzstufe 1: vorrangige Priorität*
- *Einsatzstufe 2: nachrangige Priorität*

(3) Die Zuordnung der Straßen zu den verschiedenen Einsatzstufen erfolgt nach folgenden Kriterien:

- *Einsatzstufe 1: alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Straßen bzw. Straßenabschnitte mit öffentlichem Personennahverkehr sowie der zentrale Omnibusbahnhof, die großen Sammelstraßen sowie gefährliche Straßen bzw. Straßenabschnitte mit nicht unbedeutendem Verkehr, Bushaltestellen, Fußgängerüberwege und zentrale Radwege.*
- *Einsatzstufe 2: alle Straßen, die nicht unter die Einsatzstufe 1 fallen.*

(4) Eine von der Definition des Absatzes 3 abweichende Zuordnung von Straßen zu den Einsatzstufen ist möglich, wenn eine zusammenhängende Routenplanung dies erfordert (Lückenschluss).

(5) Nach Durchführung des Winterdienstes in allen Straßen der Einsatzstufe 1 werden die Maßnahmen in den Straßen der Einsatzstufe 2 fortgeführt, soweit dies aufgrund der Straßenverhältnisse noch erforderlich ist. Der Einsatz in den Straßen der Einsatzstufe 2 wird abgebrochen, sobald die Wetterverhältnisse erneute Maßnahmen in den Straßen der Einsatzstufe 1 erfordern. Nach Beendigung dieser erneuten Maßnahmen wird mit dem Winterdienst in den Straßen der Einsatzstufe 2 bei Bedarf von vorne begonnen.

²¹ Zunächst hatte ATUS die Straßenreinigungsverordnung vorgeschlagen, diesen Vorschlag jedoch aufgrund der Anmerkungen von Herrn Rechtsanwalt Dr. von Waldhausen abgeändert.

6.2 Prüfung der Einsatzstufen

Als Grundlage der Prüfung der Einsatzstufen wurde die Datenbank aus ArcGIS, die von der Stadt Burgdorf für den Winterdienst angelegt wurde, in Excel exportiert; diese Tabelle enthält für jeden Eintrag die jeweilige Einsatzstufe. Ein Eintrag ist entweder eine Straße oder ein anderes Objekt (z. B. Bushaltestelle, Geh/Radweg etc.).

Die Prüfung der Einsatzstufen findet im Folgenden schrittweise anhand der Elemente der vorgeschlagenen Definition statt.

6.2.1 Nichtstraßen (Objekte wie Bushaltestellen, Gehwege etc.)

Zunächst wurde geprüft, welche Einsatzstufen die Objekte in der Datenbank aufweisen, bei denen es sich um Nichtstraßen handelt. Die Werte in der folgenden Tabelle geben die jeweilige Anzahl an Objekten wieder, die einer Einsatzstufe zugeordnet wurden.

Objekt	Stufe 1	Stufe 2	Objekt	Stufe 1	Stufe 2
Ampelanlage	1		Lichtsignalanlagen	1	
Behindertenparkplatz	30		Parkplatz	9	5
Behindertenrampe	1		Parkplätze	1	
Brücke	11		Parkscheinautomat	16	
Bushaltestelle	123		Poller	4	
Bushaltestellen	1		Querungshilfe	47	
Durchgang	2		Querungshilfen	1	
Ersatzbushaltestelle	1		Radweg	29	
Fahrbahneinengung	1		Rampe	1	
Fahrbahnquerung	2		Rampen	2	
Fahrradständer		1	Spielplatz	1	
Fahrradunterstellplatz	1		Treppe	2	
Friedhof	20		Treppen	1	
Fuß / Radweg	2		Treppenanlage	3	
Fußgängerüberweg	32		Tunnel	1	
Geh/Radweg	5		Übergänge	2	
Gehstreifen	55		Umfahrt	3	
Gehstreifen/Parkplatz	1		ZOB	2	
Gehweg	346		Zugang	21	
Gehweg / Brücke	2		Zugänge	1	
Gehweg/Bushaltestelle	4				
Lichtsignalanlage	69				

Wie aus der Tabelle ersichtlich wird, sind fast alle Nichtstraßen-Objekte der Einsatzstufe 1 zugeordnet. Lediglich das Objekt „Fahrradständer“ sowie fünf Parkplätze (Worthstraße, Calben-
ser Straße, Uetzer Straße gegenüber Friedhof, Sorgenser Grundweg und Rubensplatz) befinden sich in der Stufe 2.

Die Zuordnung des Objekts „Fahrradständer“ und der betreffenden fünf Parkplätze zur Stufe 2 kann nicht abschließend beurteilt werden, da keine Informationen zur Frequentierung dieser Orte vorliegen. Im Zweifelsfall ist die sicherste Lösung, diese wenigen Ausnahmen auch in die erste Stufe zu integrieren.

Die Zuordnung der restlichen Objekte in die Einsatzstufe 1 ist aus unserer Sicht aus Gründen der Gefahrenabwehr sachdienlich, da es sich augenscheinlich um Objekte handelt, bei denen ggf. Fußgänger bei schlechter Witterung zu Schaden kommen könnten.

Prüfergebnis: Die Zuordnung der Nichtstraßen-Objekte kann unserer Ansicht nach in der vorliegenden Weise grundsätzlich bestehen bleiben; die Zuordnung der fünf Parkplätze sowie des Fahrradständers zur Einsatzstufe 2 sollte zumindest intern hinterfragt werden.

Damit sind folgende Bestandteile des Definitionsvorschlags für die Einsatzstufe 1 erfüllt: *„zentraler Omnibusbahnhof“* sowie *„Bushaltestellen, Fußgängerüberwege und zentrale Radwege“*

Die anderen Elemente des Definitionsvorschlags werden im Folgenden geprüft, dabei beziehen sich die Prüfschritte auf den einzig verbleibenden Objekttyp „Straße“ aus der Datenbank.

6.2.2 Umgang mit Straßenteilabschnitten

In der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung und § 3 der Straßenreinigungsverordnung sind Straßen und teilweise Straßenabschnitte definiert. Straßen, die als Ganzes in der Anlage aufgeführt sind, bilden in gebührentechnischer Hinsicht eine Einheit. Sollten Straßen, die eine solche Einheit bilden, in der internen Prioritätseinteilung teilweise zur Einsatzstufe 1 und teilweise zur Stufe 2 gehören, empfehlen wir, die gesamte Straße der höheren Einsatzstufe zuzuordnen, da alle Anlieger den gleichen Gebührensatz je Frontmeter zahlen werden, sofern der „Prioritätsparagraf“ in die Satzung implementiert wird. Bei den folgenden Prüfschritten werden jeweils systematisch solche Teilabschnitte aufgelistet.

Eine Alternative wäre es, die Anlage der Satzung dahin gehend zu ändern, bei Bedarf neue Teilabschnitte einzuführen. Dies kann jedoch von unserer Seite aus nicht erfolgen, da uns keine Informationen über die Frontmeter zu solchen Straßenabschnitten vorliegen. Des Weiteren sollte die Definition (z. B. Hausnummern oder Zusätze wie „ab Ende Bebauung“ etc.) eines solchen Abschnitts von einem ortskundigen Mitarbeiter festgelegt werden, um sowohl für die Straßenreiniger als auch für die Bürger Eindeutigkeit herzustellen.

6.2.3 Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit sie sich in geschlossener Ortslage befinden, sollen der Einsatzstufe 1 zugeordnet sein. Dazu wurden anhand der Karte im „Kommunal Navigator“²² zunächst alle relevanten Straßen zusammengestellt.

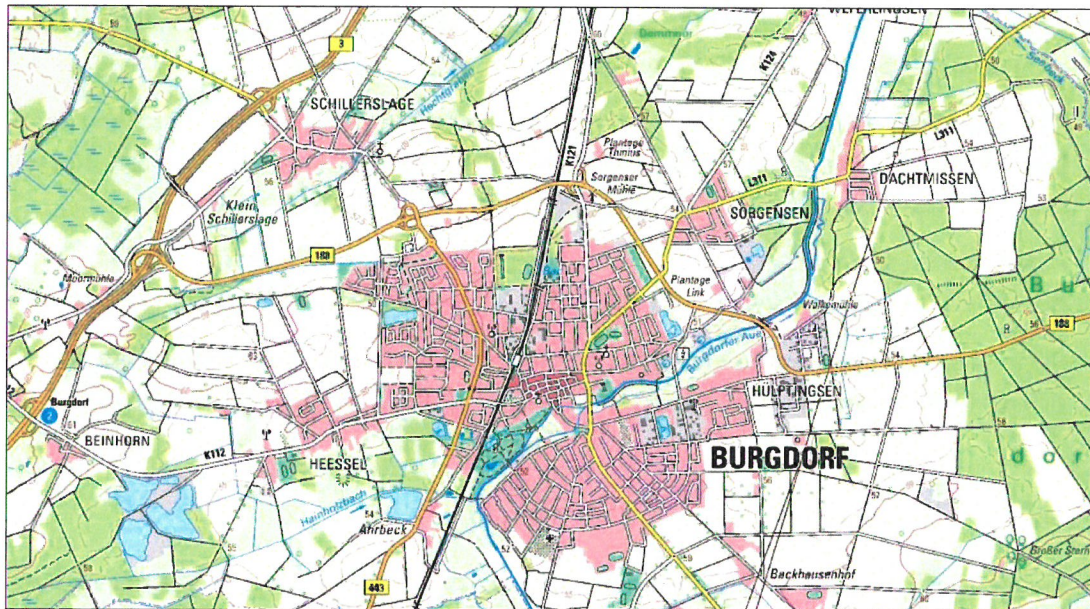


Abbildung 47: Kartenausschnitt aus dem „Kommunal Navigator“

Folgende Straßen der betreffenden Klassen liegen in der Stadt Burgdorf:

Bundesstraßen	Landesstraßen	Kreisstraßen
B 3	L 311	K 112
B 188	L 383	K 117
B 443	L 412	K 119
		K 120
		K 121
		K 123
		K 124
		K 125
		K 133

Anhand der Karte in Verbindung mit der Tabelle aus der Datenbank wurde nun geprüft, ob sich Abschnitte der o. g. Straßen in geschlossener Ortslage befinden. Ist dies der Fall, wird der entsprechende Straßennamen in der nachfolgenden Übersicht angegeben.

²² <http://navigator.burgdorf.de/>

Bundesstraßen	Ortslage	Landesstraßen	Ortslage	Kreisstraßen	Ortslage
B 3	-	L 311	Salzstraße; Hauptstraße	K 112	Dorfstraße
B 188	-	L 383	-	K 117	Grüne Allee; Ramlinger Straße
B 443	Schillerslager Straße; Schillerslager Landstraße; Sprengelstraße	L 412	Immenser Landstraße; Immenser Straße; Kleiner Brückendamm; Vor dem Celler Tor; Sorgenser Straße	K 119	-
				K 120	Engenser Straße; Zollstraße
				K 121	Messenberg; Burgdorfer Straße; Vor dem Celler Tor
				K 124	Obershagener Straße; Kreisbahnstraße
				K 123	-
				K 125	-
				K 133	-

Abschließend erfolgte die Prüfung anhand der Datenbanktabelle, in welche Einsatzstufe die o. g. Straßen zugeordnet wurden; „Gesamtheit“ gibt an, ob die Straßen in Gänze oder nur teilweise der Stufe 1 zugeordnet sind.

Straße	Einsatzstufe	Gesamtheit
Schillerslager Straße	1	✓
Schillerslager Landstraße	1	✓
Sprengelstraße	1	✓
Salzstraße	1	✓
Hauptstraße	1	✓
Immenser Landstraße	kein Eintrag	✓
Immenser Straße	1	✓
Kleiner Brückendamm	1	✓
Vor dem Celler Tor	1	✓
Sorgenser Straße	1	✓
Dorfstraße	1	✓
Grüne Allee	1	✓
Ramlinger Straße	1	✓
Engenser Straße	1	✓
Zollstraße	1	✓
Messenberg	1	✓
Burgdorfer Straße	1	✓
Obershagener Straße	1	✓
Kreisbahnstraße	1	✓

Gesamtheit: ✓ = Straße ist komplett der Einsatzstufe 1 zugeordnet; X = Straße ist teilweise Stufe 2 zugeordnet.

Prüfergebnis: Alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit sie sich in geschlossener Ortslage befinden, sind der Einsatzstufe 1 zugeordnet. Aufgefallen ist lediglich, dass in der Datenbank kein Eintrag für „Immenser Landstraße“ vorhanden ist, da das kurze Stück, das sich in Ortslage befindet, anscheinend zur „Immenser Straße“ gezählt wurde. Alle bezeichneten Straßen sind in Gänze der Einsatzstufe 1 zugeordnet.

6.2.4 ÖPNV

Alle Straßen oder Straßenabschnitte mit öffentlichem Personennahverkehr, die sich in geschlossener Ortslage befinden, sollen gemäß Definitionsvorschlag ebenfalls vorrangig geräumt werden. Dazu wurden zunächst anhand der Darstellungen der GVH²³ diejenigen Straßen ermittelt, auf denen Buslinien fahren. Diesen wurden dann anhand der Datenbanktabelle die entsprechenden Einsatzstufen zugeordnet.



Abbildung 48: ÖPNV-Linien in der Stadt Burgdorf und Umgebung²⁴

²³ Großraum-Verkehr Hannover

²⁴ Linienplan Region; <https://www.gvh.de/linien-fahrplaene/linien-info/>

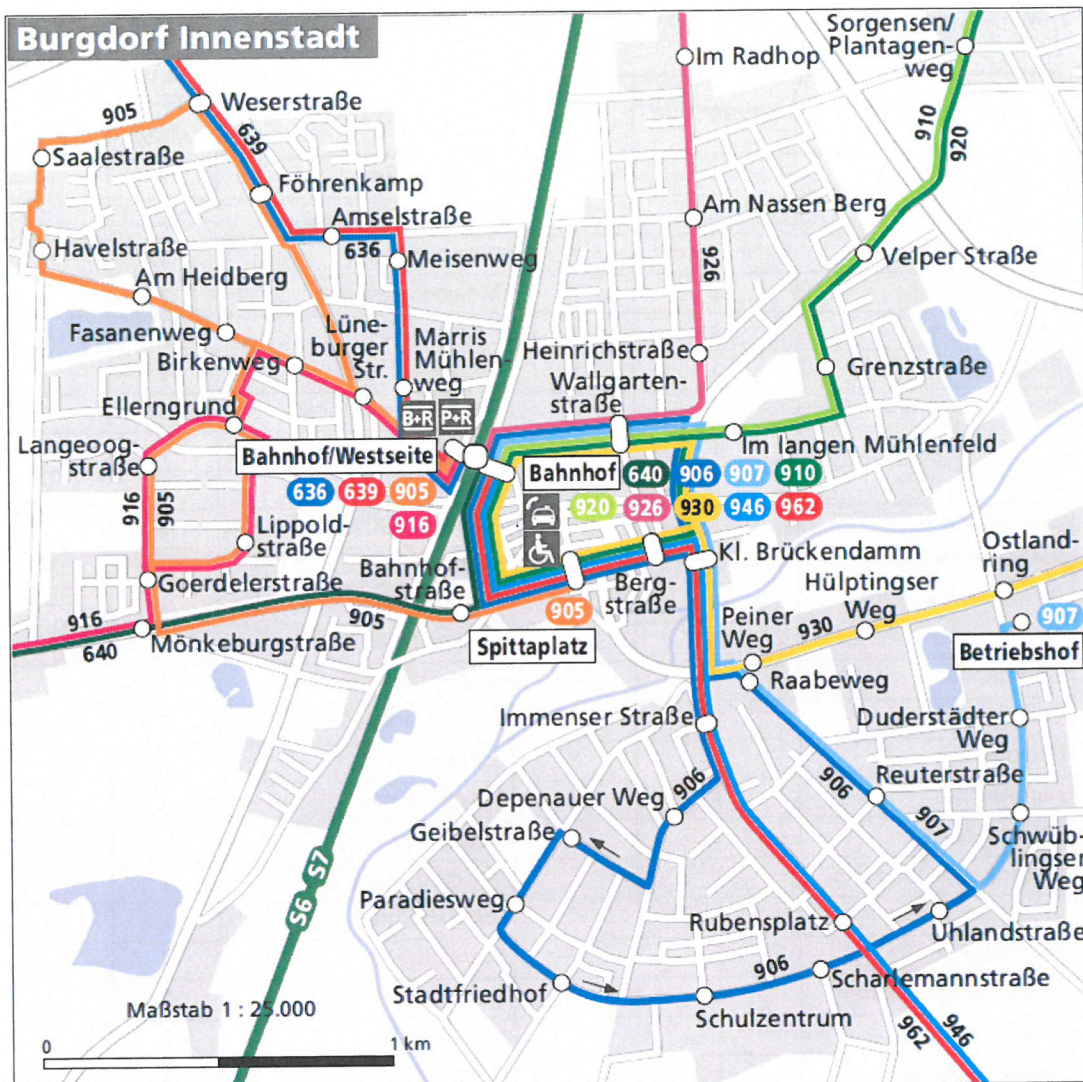


Abbildung 49: ÖPNV-Linien in der Burgdorfer Innenstadt²⁵

²⁵ Innentadttausschnitte – Burgdorf; <https://www.gvh.de/linien-fahrplaene/linien-info/>

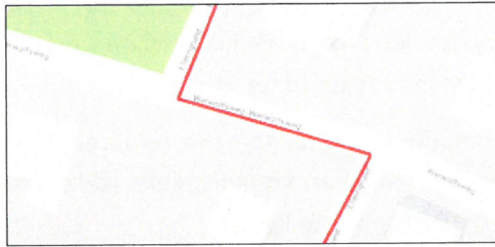
Die folgende Tabelle stellt die ermittelten Straßen und die zugeordneten Einsatzstufen dar:

Straßen mit ÖPNV	Einsatzstufe	Gesamt- heit	Straßen mit ÖPNV	Einsatz- stufe	Gesamt- heit
Am Güterbahnhof	1	X	Marktstraße	1	✓
Am Kahlen Lehn	1	X	Marris-Mühlenweg	1	X
Am Lindenbrink	kein Eintrag	✓	Messenberg	1	✓
Bahnhofstraße	1	✓	Mönkeburgstraße	1	X
Berliner Ring	1	✓	Moorstraße	1	✓
Burgdorfer Straße	1	✓	Niedersachsenring	1	✓
Dammgartenfeld	1	X	Obershagener Straße	1	✓
Depenauerweg	1	X	Ostlandring	1	X
Dorfstraße	1	✓	Peiner Weg	1	X
Ellerngrund	1	X	Ramlinger Straße	1	✓
Engenser Straße	1	✓	Saalestraße	1	✓
Färberstraße	1	✓	Salzstraße	1	✓
Freiengericht	1	X	Schillerslager Landstraße	1	✓
Gartenstraße	1	✓	Schillerslager Straße	1	✓
Geibelstraße	1	X	Sorgenser Straße	1	✓
Grenzstraße	1	X	Sprengelstraße	1	✓
Hauptstraße	1	✓	Theodorstraße	1	✓
Höhenweg	1	✓	Uetzer Straße	1	✓
Im Langen Mühlenfeld	1	X	Vor dem Celler Tor	1	✓
Immenser Landstraße	kein Eintrag	✓	Vor den Höfen	1	✓
Immenser Straße	1	✓	Werwolfsweg	2	-
Kleiner Brückendamm	1	✓	Weserstraße	1	✓
Kreisbahnstraße	1	✓	Worthstraße	1	✓
Leineweberstraße	1	✓	Zollstraße	1	✓
Lippoldstraße	1	✓			

Gesamtheit: ✓ = Straße ist komplett der Einsatzstufe 1 zugeordnet; X = Straße ist teilweise Stufe 2 zugeordnet.

Prüfergebnis: Alle Straßen bzw. Straßenabschnitte, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der geschlossenen Ortslagen befahren werden, sind der Einsatzstufe 1 zugeordnet. Aufgefallen ist hier lediglich erneut, dass in der Datenbank kein Eintrag für „Immenser Landstraße“ vorhanden ist; dies gilt auch für die Straße „Am Lindenbrink“. Tatsächlich werden diese Straßen jedoch bereits vorrangig geräumt.

Einzige Ausnahme bildet hier der „Werwolfsweg“, der nur in Form eines kurzen Stücks zum



Lückenschluss innerhalb der Straße „Ellerngrund“ in Erscheinung tritt und daher in Einsatzstufe 2 zugeordnet wurde. Da augenscheinlich keine Grundstücke direkt an diesem Verbindungsabschnitt liegen, kann die Einteilung unserer Auffassung nach wie vorliegend bestehen bleiben.

Abbildung 50: Lückenschluss durch Werwolfsweg

Teilabschnitte

Folgende Straßen, die bei der Betrachtung des ÖPNV ermittelt wurden, sind sowohl der Einsatzstufe 1 als auch 2 zugeordnet:

- **Am Güterbahnhof:** gebührentechnische Einheit gemäß Anlage → gesamte Straße zu 1
- **Am Kahlen Lehn:** gebührentechnische Einheit gemäß Anlage → gesamte Straße zu 1
- **Dammgartenfeld:** gebührentechnische Einheit gemäß Anlage → gesamte Straße zu 1
- **Depenauerweg:** nur „zwischen Immenser Straße und Niedersachsenring“ für ÖPNV relevant; dieser Abschnitt befindet sich in 1
- **Ellerngrund:** gebührentechnische Einheit gemäß Anlage → gesamte Straße zu 1
- **Freiengericht:** gebührentechnische Einheit gemäß Anlage → gesamte Straße zu 1
- **Geibelstraße:** gebührentechnische Einheit gemäß Anlage → gesamte Straße zu 1
- **Grenzstraße:** nur „zwischen Im Langen Mühlenfeld und Sorgenser Straße“ für ÖPNV relevant; dieser Abschnitt befindet sich in 1
- **Im Langen Mühlenfeld:** gebührentechnische Einheit gemäß Anlage → gesamte Straße zu 1
- **Marris-Mühlenweg:** Beide Einträge zu dieser Straße in der Satzungsanlage entsprechen der Stufe 1, lediglich der abgehende Stichweg wird nachrangig behandelt; die Anlage weist diesen Stich jedoch nicht gesondert aus, sodass die gesamte Straße in Stufe 1 eingeordnet werden sollte.
- **Mönkeburgstraße:** nur „zwischen B188 und Lippoldstraße Einmündung Nord“ für ÖPNV relevant (wobei die Bezeichnung B188 in der Anlage hier nicht korrekt sein dürfte); dieser Abschnitt befindet sich in 1
- **Ostlandring:** gebührentechnische Einheit gemäß Anlage → gesamte Straße zu 1
- **Peiner Weg:** nur „zwischen Uetzer Str. und Ostlandring“ für ÖPNV relevant; dieser Abschnitt befindet sich in 1

6.2.5 Große Sammelstraßen

Für diese Kategorie wurden alle verbleibenden Straßen betrachtet, die nicht schon zuvor den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder dem ÖPNV dienend zugeordnet wurden.

Da Sammelstraßen den Verkehr von einer Anliegerstraße einer Hauptstraße zuführen, gehen wird davon aus, dass in diesen Straßen ein bestimmter Anteil an Fremdverkehr vorkommen muss, während in Anliegerstraßen dieser Anteil an die 0 % betragen kann.

Zur Prüfung, wie viel Fremdverkehr auf den noch verbleibenden Straßen herrscht, wurde auf die Festlegung der Fremdnutzung zurückgegriffen, welche die Stadt Burgdorf anlässlich der Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 erstellt hat.²⁶ Die Einteilung der Straßen erfolgte – für Kehr- und Winterdienst getrennt – in die Fremdnutzungsanteile 0 %, 15 %, 25 %, 40 % und 60 %. Wir nehmen hier an, dass ab einem Anteil von mindestens 25 % Fremdnutzung (Winterdienst) eine zu berücksichtigende Sammelstraße vorliegt.

Die Straßen aus der Datenbanktabelle wurden mit der Straßenliste, in der die Fremdnutzungsanteile festgelegt wurden, verknüpft. Folgende verbleibende Straßen der Einsatzstufe 1 weisen einen Anteil ab 25 % auf:

Straße	Einsatzstufe	Fremdnutzung im WD	Gesamtheit
Dammbruch	1	40%	✓
Edental	1	40%	✓
Hänigser Straße	1	40%	✓
Heeg	1	40%	✓
Lehrter Straße	1	25%	✓
Osttangente	1	25%	✓
Weferlingser Weg	1	40%	X

Gesamtheit: ✓ = Straße ist komplett der Einsatzstufe 1 zugeordnet; X = Straße ist teilweise Stufe 2 zugeordnet.

Prüfergebnis: Grundsätzlich gehören alle großen Sammelstraßen (hier aus dem Anteil der Fremdnutzung hergeleitet) zur Einsatzstufe 1. Es wurden keine Straßen der Einsatzstufe 2 festgestellt, die aufgrund der Fremdnutzungsanteile heraufgestuft werden sollten.

Teilabschnitte

Bei der Straße „Weferlingser Weg“ ist hier nur der Abschnitt „zwischen Heeg und Ende Bebauung“ gemäß Satzungsanlage relevant; dieser Abschnitt befindet sich in der Einsatzstufe 1.

²⁶ Betriebsabrechnung, Erläuterungs- und Auswertungsbericht 2015; Anlage 2 – Straßenverzeichnis

6.2.6 Gefährliche Straßen bzw. Straßenabschnitte mit nicht unbedeutendem Verkehr

Folgende Straßen, die in der Datenbanktabelle der Einsatzstufe 1 zugeordnet sind, verblieben nach den vorherigen Prüfschritten noch ungeklärt.

Straße	Einsatz- stufe	Gesamt- heit	Straße	Einsatz- stufe	Gesamt- heit
Am Gümmekanal	1	X	Pahlberg	1	✓
An der Mösch	1	X	Poststraße	1	✓
Auf dem Ratskamp	1	✓	Richard-Wagner-Straße	1	X
Brahmsstraße	1	✓	Rolandstraße	1	✓
Braunschweiger Straße	1	✓	Rubensplatz	1	✓
Ehlershäuser Weg	1	X	Saarstraße	1	✓
Goethestraße	1	✓	Steinwedeler Kirchweg	1	✓
Grünewaldstraße	1	✓	Tuchmacherweg	1	✓
Im Dorfe	1	✓	Vor dem Hannoverschen Tor	1	X
Jägerstraße	1	X	Waldstraße	1	X
Lise-Meitner-Straße	1	✓	Wasserwerksweg	1	✓
Lohgerberstraße	1	✓	Weidendamm	1	✓
Otto-Hahn-Straße	1	✓	Wollenweberstraße	1	X

Gesamtheit: ✓ = Straße ist komplett der Einsatzstufe 1 zugeordnet; X = Straße ist teilweise Stufe 2 zugeordnet.

Bei diesen Straßen müsste es sich nun um gefährliche Straßen bzw. Straßenabschnitte mit nicht unbedeutendem Verkehr oder Straßen, die dem Lückenschluss dienen, handeln. Alternativ wäre eine Einstufung in die nachrangige Einsatzstufe 2 zu überlegen.

Letztlich kann aufgrund der Kartenlage nicht abschließend beurteilt werden, inwieweit es sich um eine Straße bzw. einen Straßenabschnitt mit nicht unbedeutendem Verkehr und Gefahrenstellen handelt. Aus diesem Grund können nur Mitarbeiter der Stadt mit Ortskenntnis die letztgültige Entscheidung dazu treffen. Nach Kartenlage stellt es sich aus unserer Sicht wie folgt dar:

Straße	Bemerkung	Schlussfolgerung
Am Gümmekanal	Teilabschnitt vor einer Schrebergartensiedlung bzw. eines Parks	Gefahrenstelle sowie höheres Verkehrsaufkommen möglich.
An der Mösch	Teilabschnitt Zubringer zur B 443; Gewerbegebiet „An der Mösch“ inkl. Straßenmeisterei	Gefahrenstelle sowie höheres Verkehrsaufkommen wahrscheinlich.
Auf dem Ratskamp	Verbindungsstraße eines großen Wohngebiets zur Hauptstraße; Apotheke; zu reinigende Parkplätze	Gefahrenstelle sowie höheres Verkehrsaufkommen möglich.
Brahmsstraße	Kindergarten	Gefahrenstelle sowie höheres Verkehrsaufkommen möglich.
Braunschweiger Straße	Gewerbe; Verbindung zweier Hauptstraßen	Gefahrenstelle sowie höheres Verkehrsaufkommen möglich. Lückenschluss zur Poststraße könnte in Betracht kommen.

Straße	Bemerkung	Schlussfolgerung
Ehlershäuser Weg	Teilabschnitt von der Hauptstraße zu einer Schule.	Gefahrenstelle sowie höheres Verkehrsaufkommen möglich.
Goethestraße	Straße zum „Am Gümmekanal“.	Hier könnte ein Lückenschluss zum „Am Gümmekanal“ in Betracht kommen.
Grünwaldstraße	Schulzentrum	Mit hoher Wahrscheinlichkeit Gefahrenstelle sowie höheres Verkehrsaufkommen.
Im Dorfe	Eine größere Nebenstraße im Ort Schillerslage.	Die Bedeutung für den Ort kann anhand der Kartenlage nicht abschließend beurteilt werden.
Jägerstraße	Teilstück; Verbindung eines Wohngebiets zur Hauptstraße im Ort Ehlershausen.	Gefahrenstelle sowie höheres Verkehrsaufkommen möglich.
Lise-Meitner-Straße	Gewerbegebiet Nordwest	Gefahrenstelle sowie höheres Verkehrsaufkommen wahrscheinlich.
Lohgerberstraße	Gewerbegebiet Hülptingsen III	Gefahrenstelle sowie höheres Verkehrsaufkommen wahrscheinlich.
Otto-Hahn-Straße	Gewerbegebiet Nordwest	Gefahrenstelle sowie höheres Verkehrsaufkommen wahrscheinlich.
Pahlberg	Verbindung Jägerstraße zur Waldstraße im Ort Ehlershausen.	Hier könnte ein Lückenschluss von der Jäger- zur Waldstraße in Betracht kommen.
Poststraße	Gewerbe; Verbindung zweier Hauptstraßen	Gefahrenstelle sowie höheres Verkehrsaufkommen möglich. Lückenschluss zur Braunschweiger Straße könnte in Betracht kommen.
Richard-Wagner-Straße	Teilstück; Kindergarten; Verbindung Brahmsstraße, Grünwaldstraße, Auf dem Ratskamp	Lückenschluss zu „Auf dem Ratskamp“ könnte in Betracht kommen.
Rolandstraße	Verbindung Bahnhofstraße zu „Vor dem Hannoverschen Tor“; Rathaus	Gefahrenstelle sowie höheres Verkehrsaufkommen möglich. Verbindung zum Rathaus hat besondere Bedeutung.
Rubensplatz	Gewerbe, Parkplatz, Verbindung von „Auf dem Ratskamp“ zur Hauptverkehrsstraße	Lückenschluss von „Auf dem Ratskamp“ könnte in Betracht kommen.
Saarstraße	Straße zur Goethestraße.	Hier könnte ein Lückenschluss zur Goethestraße, die zu „Am Gümmekanal“ führt, in Betracht kommen.
Steinwedeler Kirchweg	Keine Besonderheit erkennbar.	Anhand der Kartenlage ist die Verkehrsbedeutung nicht ersichtlich.
Tuchmacherweg	Gewerbegebiet Hülptingsen I + II	Gefahrenstelle sowie höheres Verkehrsaufkommen wahrscheinlich.
Vor dem Hannoverschen Tor	Teilstück „zwischen Marktstraße und Rolandstraße“; Straße zum Rathaus.	Gefahrenstelle sowie höheres Verkehrsaufkommen möglich. Verbindung zum Rathaus hat besondere Bedeutung.
Waldstraße	Teilstück; Waldschule	Mit hoher Wahrscheinlichkeit Gefahrenstelle sowie höheres Verkehrsaufkommen.
Wasserwerksweg	Gewerbegebiet, Schule	Mit hoher Wahrscheinlichkeit Gefahrenstelle sowie höheres Verkehrsaufkommen.
Weidendamm	Verbindung Jägerstraße, Edental im Ort Ehlershausen.	Lückenschluss von Jägerstraße zu Edental könnte in Betracht kommen.
Wollenweberstraße	Teilstück; Gewerbegebiet Hülptingsen I + II	Gefahrenstelle sowie höheres Verkehrsaufkommen wahrscheinlich.

Damit wurden alle Straßen der Einsatzstufe 1 betrachtet. Im Anschluss stellte sich die Frage, ob es Straßen gibt, die derzeit in Stufe 2 einsortiert sind und bei denen die Beschreibung „gefähr-

liche Straßen bzw. Straßenabschnitte mit nicht unbedeutendem Verkehr“ zutreffen könnte; diese sollten dann der Einsatzstufe 1 zugewiesen werden.

Wie bereits erläutert, kann von unserer Seite aus anhand der Kartenlage für Straßen der Einsatzstufe 2 weder das Gefahrenpotenzial noch die Verkehrsbedeutung abschließend festgelegt werden. Ansatzpunkte sind die Lage von Schulen, Polizei, Feuerwehr und Gewerbegebieten. Nach unserer Kenntnislage sind alle Zubringer zu den Schulzentren bereits in Stufe 1; das Gleiche gilt für die Polizeistation, die Hauptfeuerwehrwache und die Gewerbegebiete.

Auch gehen wir grundsätzlich davon aus, dass die derzeitige Einteilung auf den Erfahrungen der ortskundigen Mitarbeiter beruht; daher nehmen wir an, dass im Zweifelsfall die Zuteilungen angemessen sind.

Prüfergebnis: Die Zuteilung der nach den vorhergehenden Prüfschritten verbliebenen Straßen zur Einsatzstufe 1 kann unseres Erachtens soweit nachvollzogen werden. Einzig die Straßen „Im Dorfe“ und „Steinwedeler Kirchweg“ sollten unserer Ansicht nach intern hinterfragt werden. Wir gehen jedoch im Grundsatz davon aus, dass die Zuteilung begründet ist. Daher werden diese Straßen im Fortgang weiterhin zur Einsatzstufe 1 gezählt. Es gibt bezüglich des hier geprüften Definitionselements von unserer Seite aus keine Empfehlungen, Straßen der Einsatzstufe 2 in 1 zu verlagern.

Teilabschnitte

Folgende Straßen, die bei dieser Betrachtung ermittelt wurden, sind sowohl der Einsatzstufe 1 als auch 2 zugeordnet:

- **Am Gümmekekanal:** gebührentechnische Einheit gemäß Anlage → gesamte Straße zu 1
- **An der Mösch:** gebührentechnische Einheit gemäß Anlage → gesamte Straße zu 1
- **Ehlershäuser Weg:** gebührentechnische Einheit gemäß Anlage → gesamte Straße zu 1
- **Jägerstraße:** gebührentechnische Einheit gemäß Anlage → gesamte Straße zu 1
- **Richard-Wagner-Straße:** gebührentechnische Einheit gemäß Anlage → gesamte Straße zu 1
- **Vor dem Hannoverschen Tor:** nur „zwischen Marktstraße und Rolandstraße“ relevant; dieser Abschnitt befindet sich in 1
- **Waldstraße:** gebührentechnische Einheit gemäß Anlage → gesamte Straße zu 1
- **Wollenweberstraße:** gebührentechnische Einheit gemäß Anlage → gesamte Straße zu 1

Nachfolgend wird noch das Kriterium Lückenschluss, dass für die Straßen der Einsatzstufe 1 bereits hier berücksichtigt wurde, genauer betrachtet.

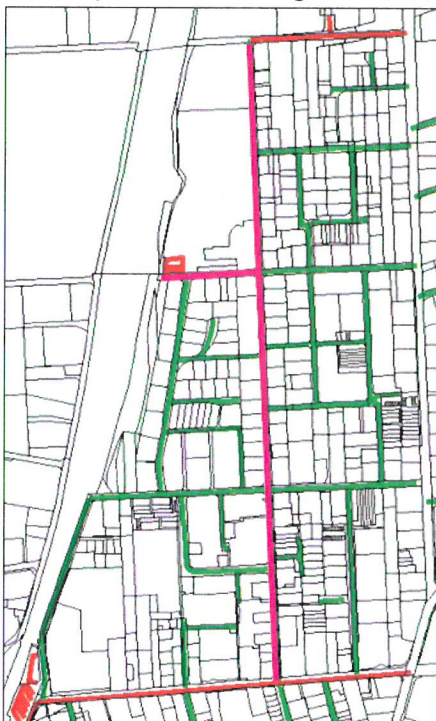
6.2.7 Lückenschluss

Lückenschluss bedeutet, dass eine Straße, die eigentlich laut Definition der Stufe 2 zugehörig sein müsste, aus Gründen der Routenplanung der Stufe 1 zugeordnet wird. Für die Straßen der Einsatzstufe 1 ist diese Betrachtung bereits erfolgt. Die folgende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Straße	Lückenschluss
Braunschweiger Straße	zur Poststraße
Goethestraße	zum „Am Gümmekanal“
Pahlberg	von der Jäger- zur Waldstraße
Poststraße	zur Braunschweiger Straße
Richard-Wagner-Straße	zu „Auf dem Ratskamp“
Rubensplatz	von „Auf dem Ratskamp“
Saarstraße	zur Goethestraße, die zu „Am Gümmekanal“ führt
Weidendamm	von Jägerstraße zu Edental

Als letzter Prüfungsschritt stand die Betrachtung von Straßen der Stufe 2 an, die ggf. aufgrund eines Lückenschlusses in die Stufe 1 transferiert werden könnten. Dazu wurden die grafischen Darstellungen der Touren in ArcGIS herangezogen. Es wurde geprüft, inwieweit eine Straße der Stufe 2 zwei Straßen der Stufe 1 sinnvoll verbinden könnte, sofern es sich um die gleiche Tour (also das gleiche Fahrzeug) handelt.

Ein Beispiel für einen möglichen Lückenschluss findet sich bei der Tour „Bauhof 3“, bei der im



Süden die Gartenstraße prioritär (rot) zu räumen ist, im Norden der Wasserwerksweg und zusätzlich mittig von diesen beiden ein Parkplatz vor dem Hallenfreibad. Hier käme die verbindende Gerade Blücherstraße-Wallgartenstraße bzw. das verbindende Teilstück „Am Nassen Berg“ zum Parkplatz für eine Höherstufung infrage. Jedoch ist eine solche Höherstufung kein Selbstzweck und überall dort vorzunehmen, wo es möglich wäre, sondern im Sinne einer Optimierung der Touren zulässig. Hier erscheint es aus unserer Sicht sinnvoll, die prioritären Orte so schnell wie möglich zu behandeln und daher bspw. die Hauptstraße „Vor dem Celler Tor“ zu befahren, um zügig von der Gartenstraße bis zum Wasserwerksweg zu gelangen. Da es sich bei den fraglichen Straßen zudem nicht nur um kurze Teilstücke handelt, wird die Räumung dieser einen signifikanten Zeitanteil benötigen, sodass dieses

Abbildung 51: Ausschnitt aus der Tour „Bauhof 3“; rot = Einsatzstufe 1, grün = Einsatzstufe 2, magenta-farben = für Höherstufung infrage kommende Abschnitte

unseres Erachtens dem Gedanken der Vorrangigkeit der drei prioritären Orte entgegensteht. Aus diesem Grund empfehlen wir, die Einteilung wie vorliegend zu belassen.

Es sind keine weiteren Straßen oder Straßenabschnitte der Einsatzstufe 2, die sich für einen Lückenschluss eignen, bei der optischen Prüfung aufgefallen.

Prüfergebnis: Die derzeitige Einstufung der hier zusammenfassend benannten Straßen in die Einsatzstufe 1 ist mit dem Lückenschluss begründbar. Es gibt keine Empfehlung, Straßen der Stufe 2 aufgrund routenplanerischer Überlegungen heraufzustufen.

Bezüglich der Teilabschnitte ist hier nur die Richard-Wagner-Straße relevant, die schon im vorherigen Kapitel behandelt wurde.

6.3 Bedeutung für die Gebührensätze

Der Grund für die beabsichtigte Festlegung der Einsatzstufen in der Straßenreinigungssatzung und die hier erfolgte Prüfung liegt in der Bedeutung für die Gebührensätze, die sich je nach Priorität unterscheiden sollen.

Zur Ermittlung der Straßenfrontmeter je Einsatzstufe wurden die vorgestellten Ergebnisse auf die Anlage zu § 1 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung und § 3 der Straßenreinigungsverordnung²⁷ angewendet; dabei wurden nur die Reinigungsklassen 1 bis 3 berücksichtigt, da die Reinigungsklasse 0 die Anlieger zur Durchführung des Winterdienstes verpflichtet. Jedem Eintrag wurden die entsprechende Einsatzstufe und Begründung zugewiesen; die vollständige Tabelle ist Anlage 2 zu entnehmen.

Als Ergebnis entfallen 74.693 Frontmeter auf die Einsatzstufe 1 und 170.318 Frontmeter auf Stufe 2. Das entspricht einem Anteil der höchsten Priorität von 30 %; uns ist das Beispiel einer größeren Stadt bekannt, bei der 36 % der Frontmeter mit höchster Priorität behandelt werden, daher ist der Anteil der Stadt Burgdorf aus unserer Sicht plausibel.

Um unterschiedliche Gebührensätze zu erhalten, müssen die entsprechenden Frontmeter gewichtet werden. Als Maß für die Vorrangigkeit der Stufe 1 bietet sich die Einsatzhäufigkeit an.

Aufgrund ihrer Bedeutung wird die bereits zuvor abgebildete Grafik zu Einsatzhäufigkeit an dieser Stelle erneut dargestellt. Bildet man den Mittelwert über den Betrachtungszeitraum, so gab es durchschnittlich 39 Einsätze der Stufe 1 und 15 Einsätze der Stufe 2. Damit kamen Einsätze der höchsten Stufe 2,5 Mal so häufig vor wie die der Stufe 2.

²⁷ Quelle: Datei „Straßenreinigung je Straße mit Veranlagungsmetern.xlsx“

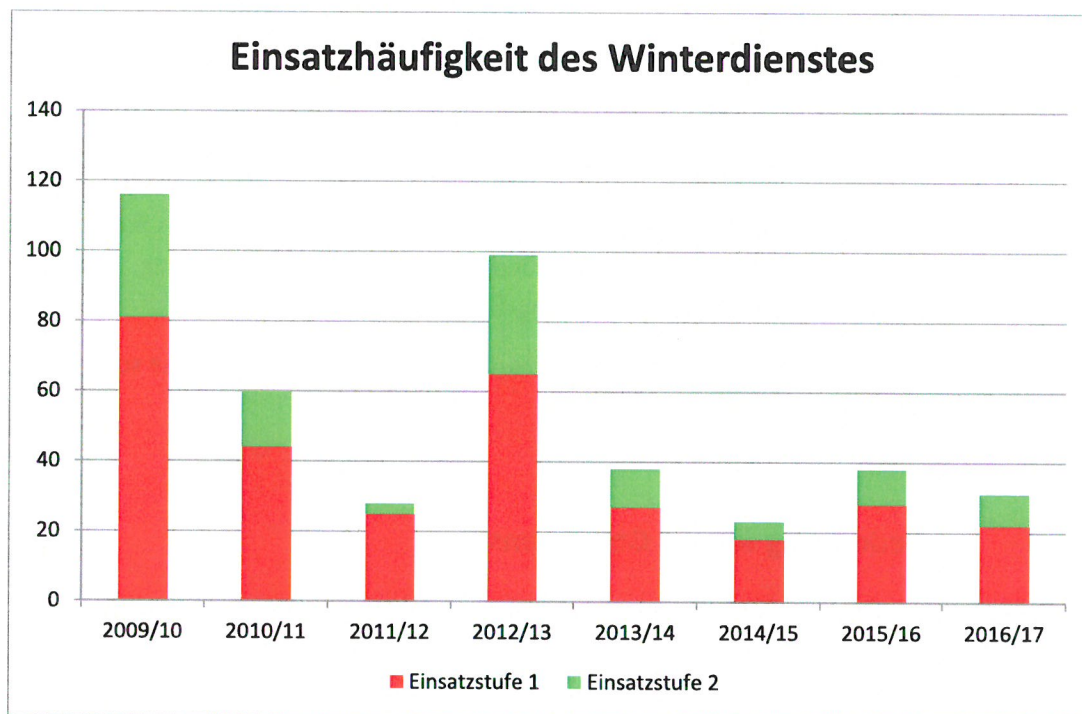


Abbildung 52: Einsatzhäufigkeit des Winterdienstes in der Stadt Burgdorf²⁸

Die Straßenfrontmeter der Stufe 2 sollten mit dem Faktor 1 gewichtet werden, diese bilden somit die Basis, die Frontmeter der Stufe 1 sollten mit dem Faktor 2,5 gewichtet werden.

Einsatzstufe	Frontmeter	Einsatzhäufigkeit	gewichtete Frontmeter
1	74.693 m	2,5	188.251 m
2	170.318 m	1	170.318 m
Σ	245.011 m	Σ	358.569 m

Um eine Beispielrechnung mit den oben ermittelten Werten durchführen zu können, haben wir die Winterdienstkosten aus der Gebührenbedarfsberechnung für das Betriebsjahr 2017²⁹ herangezogen: 125.589,94 €. Dort wurde ein einheitlicher Gebührensatz von 0,50 € pro Straßenfrontmeter berechnet.

Eine Berechnung von zwei unterschiedlichen Gebührensätzen könnte wie folgt aussehen:

$$125.589,94 \text{ € (Winterdienstkosten)} \div 358.569 \text{ m (gewichtete Frontmeter)} = 0,35 \text{ €/m}$$

Der Basissatz läge demnach bei 0,35 €/m; der Satz für Stufe 1 müsste entsprechend der Einsatzhäufigkeit erhöht werden:

$$0,35 \text{ €/m} \times 2,5 = 0,88 \text{ €/m}$$

²⁸ Quelle: Datei „Einsätze Winterdienst Saison 2009 - 2017.xlsx“

²⁹ Betriebsabrechnung, Erläuterungs- und Auswertungsbericht 2015; Seite 23

Anstatt dass alle an den Winterdienst angeschlossenen Bürger einheitlich 0,50 €/m zahlen, würden in unserem Beispiel Anlieger an Straßen, die vorrangig behandelt werden, nun 0,88 €/m (also 0,38 €/m mehr) und alle anderen nur noch 0,35 €/m (also 0,15 €/m weniger) zahlen. Auf diese Weise drückt sich die Ungleichbehandlung bei der Leistung angemessen im Gebührensatz aus.

Die oben berechneten Beispielgebührensätze wären auf alle Reinigungsklassen von 1 bis 3 anzuwenden, da die Einsatzstufen sich auf alle drei Klassen unterschiedlich verteilen. Das bedeutet, dass es dann sechs unterschiedliche Gebührensätze gäbe (3 Reinigungsklassen × zwei Einsatzstufen).

Die nachfolgende Tabelle stellt die Verteilung der Einträge (Straßen oder Abschnitte) in der Satzungsanlage je Einsatzstufe auf die Reinigungsklassen dar.

Reinigungsklasse	Einsatzstufe 1	Einsatzstufe 2
1	13	224
2	51	504
3	26	74

Damit sind rd. 5,5 % der Reinigungsklasse-1-Straßen der Einsatzstufe 1 zugeordnet, bei Klasse 2 sind es rd. 9 % und bei Klasse 3 rd. 35 %. Diese Werte sind nachvollziehbar und können als weitere Plausibilitätsprüfung der Zuordnung der Einsatzstufen angesehen werden, da mit der Reinigungsklasse auch die Wichtigkeit der Straße ansteigt. Daher war zu erwarten, dass der Anteil an Einsatzstufe-1-Straßen mit ansteigender Reinigungsklasse wie vorliegend zunimmt.

6.4 Rechtliche Prüfung

Unser Paragrafenvorschlag sowie die Ansätze für die Berechnung der Gebühren wurden von Herrn Rechtsanwalt Dr. J. C. von Waldthausen von der Kanzlei *Prof. Versteys Rechtsanwälte* aus Hannover mit folgendem Ergebnis geprüft (vgl. Kap. 7 und Anlage 1):

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, dennoch bleiben gewisse rechtliche Unsicherheiten, da es bisher kaum Rechtsprechung zu diesem Aspekt gibt. Dem Ansatz zur Berechnung der Gebühren kann gefolgt werden, die Berechnung erscheint schlüssig.³⁰

Zunächst hatte ATUS vorgeschlagen, den Paragraphen in die Straßenreinigungsverordnung aufzunehmen. Herr Dr. von Waldthausen merkte dazu jedoch an, dass die Straßenreinigungssatzung der bessere Ort dafür sei, da die Satzung die Grundlage zur Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren stellt.

³⁰ Hinweis: Herr Dr. von Waldthausen hat eine Vorabversion unseres Textes bekommen. Bezüge (wie Seite 15 ff.) in seinem anwaltlichen Schreiben, das als Anlage beigelegt ist, stimmen daher nicht mit dem aktuellen Text im Gutachten überein.

7 Rechtliche Beratung

Folgende Rechtsgrundlagen wurden durch Herrn Rechtsanwalt Dr. J. C. von Waldthausen von der Kanzlei *Prof. Versteyl Rechtsanwälte* aus Hannover geprüft:

- Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf
- Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Burgdorf
- Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf

Des Weiteren hat Herr Dr. von Waldthausen zu dem von ATUS entwickelten Vorschlag zur Implementierung der Einsatzstufen im Winterdienst in die Satzung Stellung genommen (vgl. Kap. 6.4).

Das komplette anwaltliche Schreiben ist der Anlage 1 zu entnehmen. Anbei folgt eine kurze Zusammenfassung der Kernaussagen zu den drei o. g. Regelwerken:

Straßenreinigungsverordnung: Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Es sollte eine Konkretisierung in § 6 bezüglich des Winterdienstes auf Fahrbahn- und Radwegstellen – wie sie für Gehwege in § 6 vorliegt – diskutiert werden.

Straßenreinigungssatzung: Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Es wird vorgeschlagen, in § 1 Abs. 2 den Begriff des Eigentümers um die Definition aus § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung zu erweitern (Nießbraucher, Erbbauberechtigte etc.), um eine einheitliche Formulierung zu verwenden. Der Paragraph zur Regelung der Vordringlichkeitsstufen im Winterdienst sollte in die Satzung implementiert werden.

Straßenreinigungsgebührensatzung: Es wird empfohlen, grundsätzlich die Mustersatzung des Niedersächsischen Städtetages zugrunde zu legen. Der von ATUS vorgeschlagene Ansatz zur gebührentechnischen Umsetzung der Vordringlichkeitsstufen erscheint schlüssig.

8 Fazit

Die Stadt Burgdorf führt die Straßenreinigung sowie den Winterdienst in ihrem Stadtgebiet durch. Im vorliegenden Gutachten wurden die Touren des Kehr- und Winterdienstes untersucht. Dazu wurden die Touren des Kehrdienstes erstmals in ArcGIS digitalisiert und beim Winterdienst die neuen „Stichstraßen-Touren“ eingepflegt; die Daten wurden der Stadt übermittelt.

Beim **Kehrdienst** bietet die Stadt Burgdorf seinen Bürgern nach unserem Dafürhalten einen hohen Servicegrad. Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen großer und kleiner Kehrmaschine stellt sich aus unserer Sicht bis auf wenige Ausnahmen als sachgerecht dar. Der Aufbau der Fegepläne ist unseres Erachtens ausgereift; die Planung bietet – insbesondere in der Fegefreiwoche – noch ausreichend Kapazitäten, um auch bei der weiteren Stadtentwicklung Schritt zu halten.

Bezüglich der GPS-Fahrspuren kommen wir zu dem Eindruck, dass im Laufe der Jahre die Strukturen des Fegeplans und die Erfahrungen der Kehrmaschinenfahrer insgesamt zu einer ausgereiften Abfolge der Straßen geführt haben.

Punktuell wurden Anpassungsvorschläge zu einzelnen Touren unterbreitet, jedoch können keine grundsätzlichen Änderungen empfohlen werden. Die Fegepläne werden kontinuierlich von den Mitarbeitern der Verwaltung und den Fahrern der Kehrmaschinen weiterentwickelt.

Beim **Winterdienst** bietet die Stadt Burgdorf seinen Bürgern nach unserem Dafürhalten ebenfalls einen sehr hohen Servicegrad. Die Untersuchung hat bei vielen Touren geografisch unzusammenhängende Teile identifiziert, deren Zuordnung zu der entsprechenden Tour aus unserer Sicht hinterfragt werden sollte. Insgesamt handelt es sich jedoch nur um punktuelle Vorschläge. Der Leistungsumfang der Privatfirma in Ramlingen-Ehlershausen sollte unseres Erachtens auf die winterdienstliche Betreuung des Waldfriedhofs ausgeweitet werden.

Bei den neu geschaffenen Stichstraßen-Sondertouren sollte unserer Ansicht nach aus routentechnischen Gründen ausnahmsweise der Stich im Bremerweg in Dachtmissen aus dem Winterdienst durch die Stadt herausgenommen werden, da hier der Einsatzumfang nicht im Verhältnis zum Anfahrtsweg steht; diese Herabstufung würde dann gleichermaßen für den Kehrdienst gelten.

Hinsichtlich der GPS-Datenerfassung empfehlen wir nach unseren gesammelten Erfahrungen in Verbindung mit den gewonnenen Erkenntnissen, für den Winterdienst keine Aufzeichnung vorzunehmen.

Im Gutachten wurde auch die Implementierung der **Einsatzstufen (Winterdienstklassen)** in die Satzung geprüft. Dazu wurde ein Vorschlag für einen Paragraphen unterbreitet; anschließend wurde anhand der dort definierten Kriterien die bisherige Zuteilung der Einsatzstufen schrittweise geprüft. Des Weiteren wurden die Auswirkungen auf die Gebührenstruktur dargelegt und mit einem Rechenbeispiel veranschaulicht. Abschließend wurde unser Vorschlag rechtsanwaltlich geprüft.

Zuletzt wurden die drei Regelwerke der Stadt bezüglich der Straßenreinigung durch Herrn Rechtsanwalt Dr. J. C. von Waldthausen **rechtlich geprüft**. Dabei wurden einzelne Hinweise gegeben, jedoch keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Insgesamt kommen wir zu dem Schluss, dass die seit den 1970er-Jahren „gewachsene“ Struktur der Straßenreinigung nicht etwa zu unkoordinierten Verhältnissen geführt hat, sondern von ständiger Selbstoptimierung geprägt ist. Die Straßenreinigung (inkl. Winterdienst) der Stadt Burgdorf ist aus unserer Sicht derzeit und auch für die absehbare Zukunft gut aufgestellt.

Während Vorschläge zu den einzelnen Touren (z. B. die Verlegung einzelner Straßen von einer zur anderen Tour) im Laufe der Zeit nach Rücksprache mit den Mitarbeitern ggf. umgesetzt werden können, sollte die Entscheidung über eine Implementierung der Einsatzstufen im Winterdienst in die Satzung rechtzeitig vor Versand der Gebührenbescheide getroffen werden.

Anlage 1

**Schreiben (inkl. Anhang) von Herrn Rechtsanwalt
Dr. J. C. von Waldthausen von der Kanzlei *Prof.
Versteyl Rechtsanwälte* aus Hannover vom
06.10.2017**



PROF. VERSTEYL RECHTSANWÄLTE

NOTARE · FACHANWÄLTE
HANNOVER · BERLIN · BURGWEDEL · PEINE

PROF. VERSTEYL RAE. · HILDESHEIMER STR. 8 · 30169 HANNOVER

Per Mail
Stadt Burgdorf

Marktstr. 55
31303 Burgdorf

Unser Zeichen
379/17WA17/WA/fe D30/2154-17
Sekretariat: Tel. 0511 270487-0

Hannover, am
06.10.2017

Stadt Burgdorf, Beratung
Straßenreinigungsgebührensatzung

Sehr geehrter

in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihre Mails vom 01.03.2017 und 22.09.2017 und bemerken zu der Straßenreinigungsverordnung, der Straßenreinigungssatzung, der Straßenreinigungsgebührensatzung sowie Ihrer Untersuchung der Optimierungspotentiale bei der Straßenreinigung und dem Winterdienst für die Stadt Burgdorf Folgendes:

I. Zur Straßenreinigungsverordnung

Die Straßenreinigungsverordnung der Stadt Burgdorf vom 13.06.2013 begegnet keinen grundsätzlichen Bedenken. Unberücksichtigt geblieben ist allerdings wohl noch der Beschluss des OVG Lüneburg vom 27.03.2014 (7 KN 85/11). In dieser

IBAN: DE56 2505 0180 1050 2987 00 / BIC: SPKHDE2HXXX

Sparkasse Hannover
UST-Nr.: DE188076918

Bei Zahlungen bitte unbedingt unser oben im Betreff genanntes Aktenzeichen angeben

Entscheidung hat sich das OVG Lüneburg mit der einem Normenkontrollantragsteller auferlegten Verpflichtung zur Straßenreinigung entsprechend einer Straßenreinigungssatzung sowie einer Straßenreinigungsverordnung auseinandergesetzt. Beanstandet wurde dabei unter anderem eine Regelung, bei der ein ausreichend breiter Streifen von mindestens einem Meter neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden oder dieser nicht zum Begehen geeignet ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten ist, wenn ein Gehweg nicht vorhanden sei. Diese auf den Winterdienst bezogene Pflicht begegnete nach Auffassung des OVG Lüneburg rechtsstaatlichen Bedenken im Hinblick auf das Gebot der Normenklarheit und -bestimmtheit. In diesem Zusammenhang hat das OVG Lüneburg festgehalten, es fehlte der Straßenreinigungsverordnung eine Äußerung dazu, wann die Fahrbahn freizuhalten sei. Auch stelle sich die Frage, ob die in der Verordnung geregelten Zeiträume, in denen der Winterdienst auf den Gehwegen verrichtet werden solle, auf Fahrbahnen entsprechend Anwendung finde.

Mit Blick auf diese Rechtsprechung ist der Straßenreinigungsverordnung in § 2 Abs. 1 lit. b zu entnehmen, dass die Reinigungspflicht im Winterdienst die Beseitigung von Schnee und Eis, insbesondere das Abstreuen der Gehwege bei Glätte umfasse; dies gelte auch für gefährliche Fahrbahn- und Radwegstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Der Umfang der übertragenen Winterdienstpflicht ergibt sich sodann weiter aus § 6 Straßenreinigungsverordnung. Dort ist im ersten Absatz die allgemeine Durchführungspflicht sowie die Zeiten für die Durchführung des Winterdienstes geregelt. In Absatz 2 befindet sich eine spezielle Regelung für Gehwege. Im dritten Absatz ist das Freihalten von Gassen, Einlaufschächten und Hydranten bestimmt. Die Absätze 4 und 5 betreffen die Art und Weise der Durchführung des Winterdienstes. Eine Regelung zum Umfang des Winterdienstes bei Fahrbahnen findet sich ausdrücklich nicht.

Das OVG Lüneburg hat in der oben zitierten Entscheidung ausdrücklich auf die beiden Elemente des Winterdienstes hingewiesen, nämlich die Räumspflicht einerseits und die Streupflicht andererseits. Mithin wäre zu überlegen, inwieweit die Straßenreinigungsverordnung in § 6 eine Konkretisierung des Winterdienstes in Bezug auf Fahrbahn- und Radwegstellen trifft. Da uns hierzu die tatsächlichen Umstände nicht bekannt sind, können wir nicht ohne Weiteres einen Regelungsvorschlag unterbreiten.

II. Zur Straßenreinigungssatzung

Die Straßenreinigungssatzung begegnet ebenfalls keinen grundsätzlichen rechtlichen Bedenken. Wir geben zu überlegen, in § 1 Abs. 2 Straßenreinigungssatzung nach dem ersten Satz folgende Regelung einzufügen:

„Diesen gleichgestellt sind die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§

1012 BGB, § 1 Erbraurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 93 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht).“

Grund für diesen Ergänzungsvorschlag ist § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung, aus dem sich ergibt, dass die eben genannten Personen den Eigentümern anliegender Grundstücke gleichgestellt werden. Das beruht auf § 52 Abs. 3 Satz 2 NStrG. Dann sollten die Straßenreinigungssatzung und die Straßenreinigungsgebührensatzung gleichlautend formuliert werden.

Weiter geben wir zu bedenken, ob die Implementierung der von Ihnen vorgeschlagenen ergänzenden Regelung zu den „Prioritäten beim Winterdienst“ ebenfalls in die Straßenreinigungssatzung aufgenommen wird. Denn die Straßenreinigungssatzung stellt als technisches Regelwerk die Grundlage zur Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren dar. Die Straßenreinigungsverordnung hingegen ist in der durch die Stadt Burgdorf gefundenen Ausgestaltung an die Straßenreinigungspflichtigen gerichtet und regelt die Art und Weise sowie die Durchführung der Straßenreinigung durch diese.

III. Zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Im Hinblick auf die Straßenreinigungsgebührensatzung empfehlen wir, dass die Stadt sich an das vom Niedersächsischen Städtetag herausgegebene Muster der Straßenreinigungsgebührensatzung anlehnt. Eine Kopie fügen wir in der Anlage bei. Nach unserem Kenntnisstand ist die Stadt Burgdorf auch Mitglied des Niedersächsischen Städtetages und kann daher im Fall einer entsprechenden Klage gegebenenfalls auf die Unterstützung des Städtetages zurückgreifen.

IV. Zur Untersuchung der Optimierungspotentiale

Gegen die uns zur Verfügung gestellte Untersuchung der Optimierungspotentiale bei der Straßenreinigung und dem Winterdienst für die Stadt Burgdorf bestehen nach unserem Dafürhalten keine grundsätzlichen Bedenken. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich im Einzelfall stets Unsicherheiten über den Umfang der Straßenreinigung ergeben können (vgl. beispielhaft OVG Lüneburg, Beschluss vom 27.03.2014 – 7 KN 85/11; dort zur fehlgeschlagenen Umwidmung eines Weges).

Gegen ihren Vorschlag für eine ergänzende Regelung der „Prioritäten beim Winterdienst“ bestehen nach unserem Dafürhalten keine Bedenken. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich zu dieser Frage zwar Rechtsprechung findet (vgl. z. B. die auch von Ihnen zitierte Rechtsprechung des VG Göttingen, Urteil vom 22.03.2016 – 3 A 226/15; Lichtenfeld, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rdn. 764). Allerdings ist uns keine

Anlage 2

**Zuordnung der Einsatzstufen im Winter-
dienst zu den Straßen der Reinigungsklas-
sen 1 bis 3**

Straße	Nähere Bezeichnung	Ortsteil	Reinigungs- klasse	Meter	Einsatzstufe	Bundes-, Landes-, Kreisstraße	ÖPNV	Sammel- straßen	gef. Straßen	Lückenschluss
Ahornallee	ab Akazienweg bis Bebauungsende	RE	1	826	2					
Ahrbergenweg	zwischen Dorfstraße bis Ende Bebauung	HE	1	250	2					
Akazienweg	bis Sportplatz	RE	1	234	2					
Alandweg		BU	2	189	2					
Alfred-Oehme-Straße		BU	1	328	2					
Allerstraße	ohne Stichweg	BU	1	630	2					
Alsterweg		BU	2	257	2					
Alt Ahrbeck	(Hausnr. 4 - 9) bzw. Bahn	HE	1	227	2					
Alte Bundesstraße	zwischen Bahn und Schützenhaus	RE	1	171	2					
Alte Bundesstraße	zwischen Bahn und Ortstafel	RE	2	178	2					
Alte Heerstraße	zwischen Ramlinger Str. und Waldstraße	RE	1	627	2					
Alte Schanze	1c bis 3	BE	1	376	2					
Alter Dorfteich		SCH	2	645	2					
Am Bergfeld		SCH	2	439	2					
Am Bösseberg		BU	2	349	2					
Am Brandende	zwischen Bahnhofstraße und Klauengasse einschl. Fußgängerzone	BU	3	222	2					
Am Braunen Hirsch		RE	1	732	2					
Am Brink		BE	1	682	2					
Am Buchenhof		BU	2	179	2					
Am Dorfe		SO	2	1085	2					
Am Dornbusch		BU	2	200	2					
Am Eschenhof		BU	2	207	2					
Am Försterberg	zwischen Raabeweg und Geh-/Radweg	BU	2	532	2					
Am Försterberg	zwischen Wendehammer und Uetzer Straße	BU	1	255	2					
Am Friedhof		OT	2	486	2					
Am Fuhrenkamp	bis Ende Bebauung	RE	1	435	2					
Am Gümmekanal		BU	2	439	1		X			X
Am Güterbahnhof		BU	2	897	1					
Am Heidberg		BU	2	231	2					
Am Hütteberg	zwischen Ramlinger Straße und Bussardweg	RE	2	324	2					
Am Hütteberg	zwischen Bussardweg u. B 3	RE	1	104	2					
Am Kahlen Lehn		BU	2	810	1		X			
Am Katasteramt		BU	2	265	2					
Am Kieswerk		BU	2	276	2					
Am Lindenbrink		OT	2	22	1		X			
Am Mittelfeld	zwischen Salzstraße und Sandkuhlenweg	DA	2	222	2					
Am Nassen Berg	zwischen Vor dem Celler Tor und Blücherstraße	BU	2	455	2					
Am Nassen Berg	zwischen Blücherstraße und Scharnhorststraße	BU	3	544	2					
Am Rickenfeld		BU	2	508	2					
Am Sägewerk		BU	2	450	2					
Am Sandberge		RE	1	341	2					
Am Sande		BU	2	709	2					
Am Schrebergarten		BU	2	185	2					
Am Speicher		OT	2	168	2					
Am Vorwerk	zwischen Salzstraße und Sandkuhlenweg	DA	2	731	2					
Am Walkenmühlenfeld	zwischen V.d. Höfen und An der Schäferbrücke	HÜ	2	545	2					
Am Wall	zwischen Wallstraße und Grünanlage Vor dem Celler Tor	BU	3	71	2					
Am Wasserturm		BU	2	592	2					
Am Westende		SCH	2	1004	2					
Ambossweg		BU	2	185	2					
Amselstr.		BU	2	351	2					
An der Bleiche		BU	2	343	2					
An der Königsberger Str.		BU	2	268	2					
An der Masch	zwischen Salzstraße bis Ende Bebauung	DA	1	250	2					
An der Mösche		BU	1	555	1					X
An der Schäferbrücke	ab Am Walkenmühlenfeld bis Ende Bebauung	HÜ	2	108	2					
An der Schule		SO	2	465	2					
Anna-Feind-Straße		HÜ	2	271	2					
Arndtstr.		BU	2	467	2					
Auegrund		BU	2	173	2					X
Auf dem Ratskamp		BU	2	713	1					
Auf der Heide		SCH	2	166	2					
Bachstr.		RE	1	484	2					
Bahnhofstr.		BU	3	426	1		X			
Baltrumweg		BU	2	228	2					
Barnackersweg		OT	2	536	2					
Barwersweg		OT	1	358	2					
Beatenbergstraße		BU	2	277	2					
Beckstraße		BU	2	724	2					
Beekgarten		OT	3	561	2					
Beerbuschweg		HÜ	2	374	2					
Beethovenstr.		BU	2	1116	2					
Bergkop		OT	2	628	2					
Bergstr.		BU	3	122	2		X			
Berliner Ring		BU	2	1614	1					
Birkenweg		BU	3	587	2					
Birkhuhnweg		HE	2	223	2					
Blücherstr.		BU	3	1215	2					
Blumenweg		HE	2	213	2					
Böhmeweg		BU	1	132	2					
Bonhoefferweg		BU	1	298	2					
Borkumweg		BU	2	567	2					
Brahmsstr.		BU	2	471	1					X
Braunschweiger Str.		BU	3	530	1					X
Bremerweg		DA	2	683	2					
Breslauer Str.		BU	2	675	2					
Bromberger Str.		BU	2	232	2					
Bruchsweg		OT	2	903	2					
Brüder-Grimm-Weg		BU	2	559	2					
Buchenweg		RE	1	370	2					
Büchenweg		HE	1	289	2					
Büchenweg		SCH	2	823	2					
Buchweizenfeld	und Stichwege	OT	3	1923	1	X	X			
Burgdorfer Str.	zwischen Worthstraße und Ende Bebauung in Richtung Burgdorf	OT	2	50	1	X	X			
Burgdorfer Str.	zwischen Worthstraße und Ende Bebauung in Richtung Ramlingen	HE	1	269	2					
Burgweg		RE	1	262	2					
Buschriede		RE	1	680	2					
Bussardweg		BU	2	438	2					
Calbender Straße		RE	1	310	2					
Carl-Ehlers-Str.		RE	1	0	2					
Celler Heide	zwischen Rotweg und Röhndamm	OT	2	723	2					
Celler Weg	bis Bauende einschließlich Stichweg mit Wendehammer	BU	2	182	2					
Cranachstraße		BU	2	290	2					
Dachsweg		BU	1	107	2					
Dachtmisser Weg	zwischen Osttangente und Plantagenweg	BU	2	145	2					
Dachtmisser Weg	zwischen Friederikenstraße bis Ende der Bebauung - Haus Nr. 22	WE	1	148	1					
Dammbruch	bis Otze	BU	2	686	1		X		X	
Dammgartenfeld		BU	2	761	2					
Dammgartenstr.		BU	2	365	2					
Danziger Str.		BU	2	932	2					
Delpstr.		OT	2	252	2					
Demmoor		BU	3	197	2					
Depenauerweg		BU	3	1300	1		X			
Depenauerweg	zwischen Immenser Straße und Niedersachsenring	BU	2	94	2					
De-Steeg-Weg										

Straße	Nähere Bezeichnung	Ortsteil	Reinigungs- klasse	Meter	Einsatzstufe	Bundes-, Landes-, Kreisstraße	ÖPNV	Sammel- straßen	gef. Straßen	Lückenschluss
Dierener Str.		BU	2	973	2					
Dietrichstr.		BU	2	516	2					
Dohlenweg		RE	1	569	2					
Dorfstr.	bis Ende Bebauung	HE	2	1518	1	X	X			
Dorfwiesen	bis Ende Bebauung - Brücke	WE	1	269	2					
Dragonerweg		RE	1	380	2					
Drei Eichen		BU	2	345	2					
Dresdener Str.		BU	2	938	2					
Drosselstr.		BU	2	310	2					
Duderstädter Weg		BU	2	1119	2					
Duderstädter Weg	bis Elisabeth-Hahne-Straße	HÜ	2	0	2					
Dürerplatz		BU	2	186	2					
Edental	zwischen Ramlinger Straße und Weidendamm	RE	2	243	1			X		
Edental	ab Weidendamm bis Gemarkungsgrenze	RE	1	148	1			X		
Ehlershäuser Weg		RE	1	906	1				X	
Eichelhäherweg		RE	1	264	2					
Eichendorffstr.		BU	2	452	2					
Eichengrund		BU	2	165	2					
Eichhornstr.		RE	1	443	2					
Eickhoop		HE	1	931	2					
Elbestraße		BU	2	430	2					
Elchweg		BU	2	742	2					
Elisabeth-Hahne-Straße		HÜ	2	385	2					
Ellergrund		BU	3	500	1		X			
Elsersstr.		BU	2	935	2					
Elsternstieg		RE	1	144	2					
Emmentaler Straße		BU	2	172	2					
Engelsche Wiesen		OT	2	311	2					
Engenser Str.		SCH	2	274	1	X	X			
Erika-Stiens-Straße		HÜ	2	543	2					
Erlenweg		HE	2	206	2					
Eschenweg		HÜ	2	489	2					
Eseringer Str.		BU	2	464	2					
Esteweg		BU	2	176	2					
Eulenkamp		RE	1	589	2					
Falkenhorst		BU	2	503	2					
Färberstr.		HÜ	2	470	1		X			
Fasanenweg		BU	2	528	2					
Feldstr.		BU	3	325	2					
Feldstr.	Parkplatz	BU	2	73	2					
Fichtestr.		BU	2	684	2					
Finkenweg		BU	2	142	2					
Flachsfeld		SCH	2	503	2					
Fliederstraße		HÜ	2	460	2					
Föhrenkamp		BU	2	1087	2					
Freigericht		OT	3	1674	1		X			
Friederikenstr.		BU	2	1532	2					
Friederikenstr.	zwischen Kronenkamp und dem Wikingerheim	BU	1	136	2					
Fröbelweg	und Stichweg zu den Häusern 7a-f	BU	2	907	2					
Fuchsweg		BU	2	218	2					
Gartenstr.		BU	3	1018	1		X			
Gehrbergsweg		RE	1	518	2					
Geibelstr.		BU	2	1001	1		X			
Georg-Wilhelm-Weg		BU	2	356	2					
Gerh.-Hauptm.-Platz		BU	2	169	2					
Gerickestr.		BU	2	232	2					
Geschwister-Scholl-Weg		BU	1	258	2					
Giesenwinkel		OT	2	263	2					
Ginsterweg		BU	2	530	2					
Goerdelerstr.		BU	2	326	2					
Goethestr.		BU	2	356	1					X
Goldkuhle		RE	1	129	2					
Grafhornweg		HÜ	2	0	2					
Grashöfe		RE	1	331	2					
Grenzstr.	zwischen Im Langen Mühlenfeld und Friederikenstraße	BU	2	321	2					
Grenzstr.	zwischen Im Langen Mühlenfeld und Sorgenser Straße	BU	3	646	1		X			
Grimbartschlucht		RE	1	233	2					
Grüne Allee		RE	2	1232	1	X				
Grünwaldstr.		BU	2	376	1				X	
Gruppenstr.		BU	2	360	2					
Gutenbergstr.		BU	2	837	2					
Habichtshorst		BU	2	560	2					
Hainbuchenstraße		HÜ	2	383	2					
Hammeweg		BU	1	78	2					
Hamsterbau		RE	1	237	2					
Händelstr.		RE	1	471	2					
Hanffeld		SCH	2	88	2					
Hänigser Str.	ab Obershagener Straße bis Ende Bebauung - Ortstafel	WE	2	317	1			X		
Hann. Neustadt		BU	3	1054	2					
Harm-Wulf-Str.		BU	2	393	2					
Haselweg		RE	1	252	2					
Hasenheide		BU	2	373	2					
Hastraweg		WE	1	256	2					
Hauffstr.		BU	2	253	2					
Hauptstr.		SO	2	854	1	X	X			
Havelstraße		BU	2	463	2					
Haydnstr.		RE	1	445	2					
Hebbelstr.		BU	2	207	2					
Heckendamm	zwischen Im Dorfe und Hinter den Höfen	SCH	2	524	2					
Heeg		OT	3	333	1			X		
Heesseler Damm		BU	2	664	2					
Heesseler Kirchweg		BU	2	603	2					
Heideweg	Von Weidendamm bis Ende Bebauung (Haus Nr. 21)	RE	1	757	2					
Helligenbeiler Str.		BU	2	298	2					
Heinrichstr.		BU	3	1036	2					
Heisterkampsweg	zwischen Dorfstraße und Eickhoop	HE	2	652	2					
Hermelinstr.		RE	1	333	2					
Hessenweg	ab Worthstraße bis Ende Bebauung	OT	3	425	2					
Hessenweg	zwischen Freigericht und Worthstraße	OT	1	387	2					
Heutrift		SCH	2	695	2					
Hinter den Höfen	zwischen Heckendamm und Alter Dorfteich	SCH	1	183	2					
Hinterstr.		WE	1	362	2					
Höhenweg		BU	2	630	1		X			
Hoher Kamp		BU	2	409	2					
Holbeinstr.		BU	2	543	2					
Hölderlinstr.		BU	2	188	2					
Holzriesen		BU	2	386	2					
Hornweg		SCH	2	165	2					
Hühnergarten		HÜ	1	203	2					
Hülptinger Weg		BU	3	387	2					
Humboldtstr.		BU	2	514	2					
Husarenweg		RE	1	936	2					
Ilmenauweg		BU	2	244	2					
Im Dorfe		SCH	2	976	1				X	

Straße	Nähere Bezeichnung	Ortsteil	Reinigungs- klasse	Meter	Einsatzstufe	Bundes-, Landes-, Kreisstraße	ÖPNV	Sammel- straßen	gef. Straßen	Lückenschluss
Im Dorfsfeld		HE	2	465	2					
Im Grenzacker		BU	2	349	2					
Im Hagenfeld		BU	2	434	2					
Im Jägerfeld		BU	2	659	2					
Im Kreitzwinkel		BU	2	622	2					
Im langen Mühlenfeld		BU	3	1404	1		X			
Im Sonneneck		RE	1	259	2					
Im Stillen Winkel		BU	2	381	2					
Im Wiesengrund		BU	2	1326	2					
Imhof		RE	1	397	2					
Immenser Landstr.	ab Berliner Ring stadtauswärts bis Ende Gosse	BU	2	0	1	X				
Immenser Landstr.	zwischen Immenser Straße und Berliner Ring	BU	3	472	1	X	X			
Immenser Str.		BU	3	1323	1	X	X			
Iseweg		BU	1	142	2					
Jägerstr.		RE	1	1967	1				X	
Jahnstr.		BU	2	366	2					
Jeetzelweg		BU	2	171	2					
Juistweg		BU	2	989	2					
Kantstr.		BU	2	407	2					
Kapellenweg	zwischen Burgdorfer Straße und Lindenbrink	OT	3	746	2					
Kastanieneck		BE	1	320	2					
Kellermeyerweg		DA	2	417	2					
Keplerweg		BU	2	163	2					
Kiebitzweg		RE	1	214	2					
Kiefernweg		RE	1	572	2					
Kirchberg		OT	2	280	2					
Klaukengasse		BU	3	102	2					
Klaus-Groth-Weg		BU	2	798	2					
Kleine Bahnhofstr.	zwischen Am Brandende und Bahnhofstraße	BU	3	188	2					
Kleine Bahnhofstr.	zwischen Hannoversche Neustadt und Am Wall	BU	1	28	2					
Kleine Bergstr.		BU	3	121	2					
Kleiner Brückendamm		BU	3	371	1	X	X			
Kleiststr.		BU	2	183	2					
Knickstr.		BU	2	158	2					
Knopsberg		BU	2	0	2					
Kolberger Str.		RE	1	416	2					
Kolshorner Weg	bis Ende Bebauung	HE	1	439	2					
Königsberger Str.		BU	2	640	2					
Körnerstr.		BU	2	371	2					
Kötnerkamp		OT	1	374	2					
Krähenwinkel		RE	1	252	2					
Kreisbahnstr.	von Hauptstraße bis OT	SO	1	226	1	X	X			
Kreuzbruch		BU	2	196	2					
Kronenkamp		BU	2	123	2					
Kronsberg	bis Bebauungsende	OT	1	358	2					
Kurzer Hoop		HE	2	265	2					
Kurzer Weg		BU	2	167	2					
Lachtweg		BU	1	273	2					
Läufeweg		BU	1	356	2					
Langeoogstr.		BU	2	311	2					
Laubenweg		BU	2	321	2					
Lehmkuhlenweg	bis Bebauungsende	OT	1	469	2					
Lehrter Straße	zwischen Schillerslager Str. und Birkhuhnweg	BU	2	1041	1			X		
Lehrter Straße	zwischen Birkhuhnweg und B443	BU	1	47	1			X		
Leibnizweg		BU	2	370	2					
Leinemannweg		BU	2	1023	2					
Leineweberstr.		HÜ	2	475	1		X			
Leipziger Str.		BU	2	1593	2					
Lerchenstr.		BU	2	1095	2					
Lessingstr.		BU	2	576	2					
Liebermannstr.		BU	2	712	2					
Liebigstr.		BU	2	512	2					
Liegnitzer Str.		RE	1	1046	2					
Lindenweg		BU	2	447	2					
Lippoldstr.		BU	2	1917	1		X			
Lise-Meitner-Straße		BU	2	451	1				X	
Loheweg		OT	2	232	2					
Lohgerberstr.		HÜ	2	315	1				X	
Louisenstr.		BU	3	176	2					
Luchsweg		RE	1	610	2					
Lüneburger Str.		BU	2	459	2					
Magdalenenweg		BU	2	527	2					
Marderstr.		RE	1	510	2					
Margarethe-Cohn-Straße		HÜ	2	306	2					
Marktstr.		BU	3	1030	1		X			
Marktstr.	Zuwegung und Parkplätze östlich ALDI-Gelände	BU	3	0	1		X			
Marris-Mühlenweg	zwischen Lerchenstraße und Höhenweg einschl. Stichweg	BU	2	943	1		X			
Marris-Mühlenweg	zwischen Schillerslager Str. und Lerchenstraße	BU	3	637	1		X			
Maschdamm	von Beekgarten bis Brücke Hechtgraben	OT	2	33	2					
Maschdamm	zwischen Freiengericht und Beekgarten	OT	3	276	2					
Masurenstr.		RE	1	301	2					
Meerfeld		OT	2	249	2					
Meinackersgrund		OT	2	456	2					
Meisenweg	zwischen Marris-Mühlenweg und Finkenweg	BU	2	58	2					
Memeler Str.		BU	2	118	2					
Messenberg	zwischen Ortstafel und Grüne Allee	RE	2	551	1	X	X			
Milanweg		BU	2	666	2					
Minnenstr.		BU	3	104	2					
Misdroyer Str.		BU	2	386	2					
Mittelstr.		BU	3	474	2					
Mönkeburgstr.	zwischen B188 und Lippoldstraße Einmündung Nord	BU	3	705	1		X			
Mönkeburgstr.	zwischen Lippoldstraße Einmündung Nord und B 443 Westseite und B443 Ostseite bis Lehrter Straße	BU	2	1438	2					
Mönkeburgstr.	Stichweg (Nr. 89 bis 117)	BU	2	98	2					
Moormühlenweg	bis Ende Bebauung	HE	2	876	2					
Moorstr.	zwischen Schillerslager Str. und Am Heidberg	BU	2	1012	1		X			
Mozartstr.		BU	2	1088	2					
Mühlenstr.		BU	2	261	2					
Münchhausenstieg		BU	2	400	2					
Nachtigallenweg		BU	2	504	2					
Neikenweg		RE	1	329	2					
Neue Torstr.		BU	3	265	2					
Neuwerkweg		BU	2	188	2					
Niedersachsenring		BU	2	907	1		X			
Norderneystraße		BU	2	778	2					
Nordstr.		BU	3	327	2					
Obershagener Str.	zwischen den Ortstafeln	WE	2	1215	1	X	X			
Okerweg		BU	1	131	2					
Ortbruch		BU	1	307	2					
Ortzege		BU	1	338	2					
Ostlandring		BU	2	3370	1		X			
Osttangente		BU	1	0	1			X		
Otto-Hahn-Straße		BU	2	0	1				X	
Pahlberg		RE	1	601	1					X

Straße	Nähere Bezeichnung	Ortsteil	Reinigungs- klasse	Meter	Einsatzstufe	Bundes-, Landes-, Kreisstraße	ÖPNV	Sammel- straßen	gef. Straßen	Lückenschluss
Papenkamp		BU	3	469	2					
Paradiesweg		BU	2	549	2					
Parkstr.		RE	1	794	2					
Paul-Lincke-Weg		RE	1	613	2					
Peiner Weg	zwischen Uetzer Str. und Ostlandring	BU	3	1683	1		X			
Peiner Weg	zwischen Ostlandring und Leipziger Straße	BU	1	222	2					
Petersstr.		BU	2	481	2					
Plantagenweg	zwischen Hauptstraße und Riethornweg	SO	2	504	2					
Plantagenweg	zwischen Riethornweg und Dachtmiser Weg	SO	1	171	2					
Posener Str.		RE	1	252	2					
Poststr.		BU	3	235	1				X	X
Raabeweg		BU	2	553	2					
Raiffeisenstr.		BU	2	409	2					
Ramlinger Str.	zwischen Ortstafel und Bahn	RE	2	3514	1	X	X			
Rapsfeld	zwischen Sprengelstraße und Flachsfield	SCH	2	215	2					
Rapsfeld	ab Flachsfield bis landwirtschaftl. Weg	SCH	1	30	2					
Rathausstr.		BU	3	75	2					
Ratsweg		RE	1	254	2					
Rehmweg		OT	2	190	2					
Rehsprung		RE	1	1030	2					
Reichweinstr.		BU	2	379	2					
Reiherstieg		RE	1	550	2					
Retschstr.		BU	2	476	2					
Reuterstr.		BU	2	538	2					
Rhedener Str.		BU	2	827	2					
Richard-Wagner-Str.		BU	2	1197	1					X
Riehweg	bis Ende Bebauung	WE	1	191	2					
Riethornweg	von Hauptstraße bis Am Walde; außer Neubaugebiet-Stichwege	SO	1	730	2					
Riethornweg	Neubaugebiet-Stichwege	SO	2	664	2					
Röhnweg		OT	2	697	2					
Rohrkampsweg	ab Tiefenauweg bis Ende der Bebauung	HE	1	30	2					
Rohrkampsweg	zwischen Dorfstraße und Tiefenauweg	HE	2	166	2					
Rohrwiesen		BU	2	620	2					
Rolandstr.		BU	3	549	1				X	
Rominter Weg		RE	1	567	2					
Rosengasse		RE	1	417	2					
Rotdornstr.	ab Zur Papenkuhle bis Ende Bebauung	HÜ	2	210	2					
Rotkehlchenweg		RE	1	597	2					
Rubensplatz		BU	2	239	1					X
Rübezahweg		BU	2	705	2					
Rückertstr.		BU	2	240	2					
Saalestraße		BU	2	502	1		x			
Saarstr.		BU	2	575	1					X
Sackstr.		BU	3	157	2					
Salzstr.	zwischen den Ortstafeln	DA	2	1196	1	X	X			
Sandkuhlenweg		DA	1	450	2					
Scharhornweg		BU	2	212	2					
Scharlemannstr.		BU	2	843	2					
Scharnhorststr.		BU	2	629	2					
Scheibenbier		WE	1	173	2					
Schillweg		SCH	1	269	2					
Schillerslager Ldstr	zwischen Schillerslager Straße und Am Sande	BU	2	108	1	X	X			
Schillerslager Str.		BU	2	1586	1	X	X			
Schillerstr.		BU	2	141	2					
Schlossstr.		BU	3	341	2					
Schmiedestr.		BU	3	740	2					
Schnepfenstieg		RE	1	69	2					
Schopenhauerstr.		BU	2	778	2					
Schulstr.	zwischen Gartenstr. und Wackenroder Weg	BU	2	200	2					
Schulstr.	zwischen Hann. Neustadt und Gartenstraße	BU	3	302	2					
Schützenweg	Schloßstr. bis zur Aue einschl. Stichweg	BU	3	176	2					
Schützenweg	zwischen Marktstr. und Schloßstr.)	BU	3	149	2					
Schwalbenweg		RE	1	347	2					
Schwarzenbergfeld		RE	1	723	2					
Schwüblingser Weg		BU	2	795	2					
Senator-Hilmer-Str.		BU	2	921	2					
Siedlerweg		SO	2	497	2					
Sorgenser Grundweg	vom Celler Tor bis Wasserwerk	BU	2	519	2					
Sorgenser Str.		BU	3	853	1	X	X			
Sperbergasse		BU	2	1342	2					
Sperlingsweg	zwischen Finkenweg und Marris-Mühlenweg	BU	2	71	2					
Spiekeroogweg		BU	2	165	2					
Spittaplatz	einschl. Fußgängerzone u. Kirche, Rathaus III, Schloss	BU	3	205	2					
Sprengelstr.		SCH	2	1359	1	X	X			
Spröselberg		OT	1	237	2					
Sprosserweg		BU	2	1073	2					
Stauffenbergstr.		BU	2	473	2					
Stegfeldbusch		SO	1	399	2					
Steinkamp		BU	2	653	2					
Steinwedeler Kirchweg		BU	2	559	1				X	
Stettiner Str.		BU	2	377	2					
Stieglitzweg		BU	2	151	2					
Stockwiesen		WE	1	186	2					
Sudetenstr.		BU	2	221	2					
Tannengrund		RE	1	249	2					
Tappenstr.		BU	2	225	2					
Tennisweg	zwischen Lehrter Str. bis B443	HE	2	342	2					
Theodor-Storm-Str.		BU	2	574	2					
Theodorstr.		BU	3	161	1		X			
Tiefenauweg		HE	2	826	2					
Tiefenwiesenweg	zwischen V.d.Hann.Tor bis Ende Bebauung	BU	2	34	2					
Tilsiter Str.		RE	1	508	2					
Trakehnerweg	ohne Stichweg	RE	1	705	2					
Tuchmacherweg		HÜ	2	1525	1				X	
Tulpenweg		RE	1	530	2					
Tweegden		SO	2	449	2					
Uetzer Str.		BU	2	2286	1		X			
Uhländstr.		BU	2	486	2					
Uhlenflucht		BU	2	292	2					
Ulmenweg		HÜ	2	160	2					
Varrel		OT	2	551	2					
Velper Str.		BU	2	507	2					
Vizestr.		RE	1	881	2					
Vor dem Celler Tor		BU	3	2811	1	X	X			
Vor dem Hannov.Tor	zwischen Marktstraße und Rolandstraße	BU	3	844	1				X	
Vor dem Hannov.Tor	zwischen Rolandstraße und Bahn	BU	2	240	2					
Vor den Höfen	zwischen den Ortstafeln	HÜ	2	1163	1		X			
Wacholderweg		BU	2	399	2					
Wächterstieg		BU	3	419	2					
Wackenroderweg		BU	2	165	2					
Waldstr.		RE	1	1380	1				X	
Wallgartenstr.	zwischen Gartenstr. und Heinrichstr.	BU	2	607	2					
Wallgartenstr.	zwischen Gartenstr. und Hann.Neustadt	BU	3	338	2					
Wallstr.		BU	3	175	2					

Straße	Nähere Bezeichnung	Ortsteil	Reinigungs- klasse	Meter	Einsatzstufe	Bundes-, Landes-, Kreisstraße	ÖPNV	Sammel- straßen	gef. Straßen	Lückenschluss
Wandelbergfeld		OT	1	453	2					
Wangeroogeweg		BU	2	198	2					
Warneckeweg		BU	2	290	2					
Wasserwerksweg		BU	1	577	1				X	
Weferlingser Weg	zwischen Heeg und Ende Bebauung	OT	2	870	1			X		
Weferlingser Weg	zwischen Heeg und Bahn	OT	3	414	2					
Weferlingser Weg	zwischen Weferlingser Weg 2 und 4	OT	2	0	2					
Weidendamm		RE	1	825	1					X
Weizenkamp		HE	2	163	2					
Welfenweg		BU	2	364	2					
Werwolfsweg		BU	2	358	2					
Weserstraße		BU	2	529	1		X			
Wieselweg		RE	1	423	2					
Wiesenkamp		HE	2	227	2					
Wildwechsel		RE	1	235	2					
Wilhelm-Busch-Str.		BU	2	500	2					
Wilhelm-Henze-Weg		BU	2	786	2					
Wilhelmstr.	und Fußgängerzone	BU	2	391	2					
Willersgasse	zwischen Mittelstr. und Schmiedestr.	BU	3	77	2					
Windmühlenstr.		BU	2	501	2					
Witzlebenstr.		BU	2	253	2					
Wollenweberstr.		HÜ	2	658	1				X	
Wolliner Straße		BU	2	224	2					
Worthstr.		OT	3	1197	1		X			
Wullbeck		OT	2	235	2					
Wümmeweg		BU	1	82	2					
Wundramweg		BU	2	167	2					
Zilleweg		BU	2	2200	2					
Zillweg	Stichweg zwischen Haus Nr. 44,46 und 56,58	BU	2	70	2					
Zintener Str.		BU	2	731	2					
Zollstr.	Reinigung nur auf der Nordseite westlich der B443 bis Bushaltestelle, östl. der B443 bis Hornweg	SCH	2	149	1	X	X			
Zollstr.	OD Klein Schillerslage	SCH	1	527	1	X	X			
ZOB Zentraler Omnibusbahnhof		BU	3	0	1		X			
Zunftweg		RE	2	483	2					
Zur Papenkuhle		HÜ	2	597	2					
Zwischen den Alleen		RE	1	93	2					



Niedersächsischer Städtetag

Verband für Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Prinzenstraße 17, 30159 Hannover,

Tel.: 0511/36894-0, Fax: 0511/36894-30

Internet: <http://www.nst.de>, E-Mail: post@nst.de

18. September 2017

Muster Straßenreinigungsgebührensatzung **- Alternative Frontmetermaßstab -**

Gebührensatzung der Gemeinde xxx für die Straßenreinigung **(Straßenreinigungsgebührensatzung)¹**

Aufgrund der §§ 10, 58 [und 111]² des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, 48), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, 48) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Gemeinde xxx in seiner Sitzung am xxx 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde xxx führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) und den Winterdienst³ als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe [der Straßenreinigungssatzung vom xx.xx. 201x und]⁴ der Straßenreinigungsverordnung vom xx.xx.201x in der jeweils gültigen Fassung durch [soweit sie nicht auf die Anwohner übertragen worden ist].
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

¹ Bei der Heranziehung der Grundstücke zur Straßenreinigung steht den Kommunen ein Ermessensspielraum zu, dieser wird durch die Vorgabe des Art. 3 GG begrenzt, wonach gleiche Sachverhalte nicht willkürlich ungleich und ungleiche Sachverhalte nicht willkürlich gleich behandelt werden dürfen. Er erfährt außerdem eine Begrenzung durch § 5 Absatz 3 Satz 2 NKAG, wonach ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Inanspruchnahme meint den Vorteil, der dadurch entsteht, dass die Bezugsstraße auf ganzer Länge innerhalb der geschlossenen Ortslage und nicht nur vor dem jeweiligen Grundstück in einem sauberen Zustand gehalten wird.

² § 10 NKomVG enthält die Ermächtigung zum Erlass von Satzungen, § 58 NKomVG regelt die Zuständigkeit des Rates für den Satzungserlass. § 111 NKomVG regelt die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung, diese Norm kann hier zitiert werden, sie muss es aber nicht.

³ Zur Straßenreinigung gehört gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 NStrG auch der Winterdienst, der die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr umfasst. Wenn für den Winterdienst keine umlagefähigen Kosten entstehen oder die Kosten nicht umgelegt werden sollen, muss die Satzung entsprechend angepasst werden.

⁴ Sofern Sie über eine einheitliche Straßenreinigungssatzung mit Gebührenteil verfügen, ist dieser Teil zu streichen.

neue Rechtsprechung ersichtlich, in welcher eine derartige Regelung zur Überprüfung eines Verwaltungsgerichts gestanden hat. Damit verbleiben gewisse rechtliche Unsicherheiten bei der Auslegung und Anwendung des Art. 3 GG in Bezug auf die Ausgestaltung der Straßenreinigungsgebühren.

Dem von Ihnen vorgeschlagenen Ansatz zur Ermittlung der Gebührensätze (Seite 15 ff. der Untersuchung) können wir folgen. Dabei haben Sie sich insbesondere an dem Frontmetermaßstab orientiert und als Maß für die Vorrangigkeit der Stufe 1 die Einsatzhäufigkeit betrachtet. Aus Sicht der 2 1/2fach höheren Einsatzhäufigkeit im Winterdienst bei Straßen der Stufe 1 erscheint uns die von Ihnen vorgelegte Berechnung in sich schlüssig.

Wir hoffen, Ihnen mit den vorstehenden Hinweisen gedient zu haben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Dr. J. C. v. Waldthausen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

§ 2 Definitionen⁵

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich⁶ das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.⁷
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück).⁸ Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.⁹
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite¹⁰ mit der der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit.¹¹ Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.¹²
- (5) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der vorderen Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45° verlaufen.
- (6) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadt-

⁵ Sofern in der Straßenreinigungsgebührensatzung Begriffe definiert werden, ist darauf zu achten, dass diese Begriffe auch in den anderen örtlichen, die Straßenreinigung betreffenden Regelwerken (Straßenreinigungs-satzung, Straßenreinigungsverordnung) gleich definiert sind.

⁶ Maßgeblich ist das Buchgrundstück. In Niedersachsen kann auch nicht aus Praktikabilitätsgründen (z.B. einheitliche Bebauung) auf den wirtschaftlichen Grundstücksbegriff zurückgegriffen werden (vgl. zuletzt OVG Lüneburg, Urt. v. 30.1.2017 – 9 LB 198/16). Nur wenn nach dem Buchgrundstücksbegriff eine Veranlagung nicht möglich ist, kann in engen Ausnahmefällen davon abgewichen werden.

⁷ Auch Schienenweggrundstücke sind erfasst, wenn ein Zugang zur gereinigten Straße tatsächlich vorhanden oder zumindest tatsächlich und rechtlich möglich ist oder von dem Grundstück eine nicht völlig unerhebliche Verschmutzung der angrenzenden Straße ausgeht (OVG Lüneburg, Urt. v. 30.6.2016 – 9 LC 131/15). Der Gebührenerhebung steht demnach nicht entgegen, dass die Schienenweggrundstücke öffentliche Verkehrsflächen darstellen.

⁸ Für Anliegergrundstücke bedarf es keiner Auseinandersetzung mit dem Begriff des Erschließens. Eine Heranziehung der Eigentümer von angrenzenden Grundstücken zu Straßenreinigungsgebühren ist nur dann ausgeschlossen, wenn in Ausnahmefällen keine ausreichende sachliche Beziehung des Grundstücks zur Straße besteht. Eine solche ausreichende Beziehung zur Straße wird dann bejaht, wenn die Möglichkeit der Schaffung eines Zugangs oder einer Zufahrt vorhanden ist oder wenn die konkrete, nicht nur hypothetische Möglichkeit einer nicht völlig unerheblichen Straßenverschmutzung durch das Anliegergrundstück zu bejahen ist (OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.10.2007 – 9 LA 373/05).

⁹ Vgl. zu einer Lärmschutzwand auf einem eigenständigen Grundstück OVG Lüneburg, Urt. v. 30.01.2017 – 9 LB 216/16, demnach ist in diesem Fall weder von einem Anlieger noch mangels Zugangsmöglichkeit von einem erschlossenen Hinterlieger auszugehen; für den Fall, dass der Lärmschutzwand auf dem Straßengrundstück steht, kommt es aber auf die Zugangsmöglichkeit an.

¹⁰ Für das Straßenausbaubeitragsrecht hat das OVG Lüneburg entschieden, dass bei einer Breite des Zugangs von unter 1,25m (gem. § 5 Absatz 1 NBauO i.V.m. der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur NBauO) dem Grundstück kein entsprechender Vorteil vermittelt wird (OVG Lüneburg, Beschl. v. 09.11.2012 – 9 LA 157/11 zu einem Steg von 1m Breite).

¹¹ Siehe OVG Münster, Urt. v. 12.02.2016 – 9 A 2906/12.

¹² Vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 25. 10. 2007 – 9 LA 285/06.

wälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungssatzung - in der jeweils gültigen Fassung -)¹³ an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten § 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Frontlänge des Grundstücks und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis.
- (2) Bei Anliegergrundstücken sind zur Ermittlung des Berechnungsfaktors Frontlänge die Grundstücksseiten - [auf ... abgerundet]¹⁴ - zu berücksichtigen, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Bei Grundstücken, die nicht mit der vollen Länge einer Grundstücksseite an der zu reinigenden Straße anliegen, werden zusätzlich auch Längen für nicht an der Straße anliegende Teile der zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle an den Straßen anliegenden Grundstücksseiten zur Berechnung herangezogen; Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) [Bei Grundstücken, die an zwei Straßen anliegen, wird die Grundstücksseite mit der niedrigeren Reinigungsklasse nur zu 50% herangezogen. Bei gleicher Reinigungsklasse wird die kürzere Seite nur zu 50% berechnet. Ist neben der Reinigungsklasse auch die Seitenlänge gleich, wird eine Seite nur zu 50% berechnet. Liegt ein Grundstück an mehr als zwei Straßen an, wird ebenfalls nur eine der Seiten voll zur Berechnung herangezogen. Für die weiteren Seiten gelten Satz 1 bis 3 entsprechend.]¹⁵

¹³ Das Straßenverzeichnis ist in einigen Gemeinden auch Teil der Straßenreinigungsverordnung.

¹⁴ Hier ist die jeweils verwendete Rundungsgröße (volle Meter, halbe Meter, 10 cm) einzutragen.

¹⁵ Die Formulierung enthält eine privilegierende Regelung, mit der zugleich verhindert wird, dass Eckgrundstücke insgesamt weniger belastet werden als die Mittelgrundstücke, die ausschließlich an der Straße mit der höheren Reinigungsklasse liegen. Die Vergünstigung einer Gruppe darf nicht zur Mehrbelastung einer anderen führen, sondern die Gemeinde muss einen eventuellen Ausfall tragen (OVG Lüneburg, Urt. v. 19.07.1990 – 14 A 227/88). Eine Privilegierung wird von der Rechtsprechung nicht für notwendig erachtet (vgl. VGH Kassel, Urt. v. 17.06.2008 – 2 UE 203/07). Im Hinblick darauf, dass Vergünstigungen den gesetzlichen Anteil der Allgemeinheit nach § 52 Absatz 3 NStG erhöhen und entsprechend kalkuliert werden müssen, sowie im Hinblick auf die bei Vergünstigungen bestehenden rechtlichen Risiken, sollte aus Sicht der Geschäftsstelle daher

- (4) Bei Hinterliegergrundstücken errechnet sich die Frontlänge nach der Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist.
- (5) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung. [Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen gilt Absatz 3 entsprechend.]¹⁶
- (6) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (7) Wenn sich auf Grundlage der vorhergehenden Absätze keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite ergibt, ist maßgeblich die Seite des Hinterliegergrundstücks, die an einen Weg angrenzt, der eine Verbindung zu der zu reinigenden Straße bildet. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist die Seite maßgeblich, die an eine über das vorderliegende Grundstück zur Straße hinführende Zuwegung angrenzt.¹⁷
- (8) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Fronten sind die im elektronischen Liegenschaftskataster erfassten Längen maßgeblich.
- (9) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25%¹⁸ der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Abs. 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Gemeinde.

von Vergünstigungen zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Soll keine Vergünstigung gewährt werden, bleibt es bei Absatz 2.

¹⁶ Der Verweis kann nur vorgenommen werden, wenn die Privilegierung nach Absatz 3 in die Satzung aufgenommen wird. Ansonsten muss geregelt werden, dass bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen eine Berechnung zu allen Straßen erfolgt.

¹⁷ Vgl. OVG Lüneburg Urt. v. 24.08. 1994 – 9 K 5140/93: Demnach ist es sachgerecht, bei der Bemessung der Gebühr als Äquivalent für den durch die Straßenreinigung erbrachten Vorteil an die Grundstücksseite des Hinterliegergrundstückes anzuknüpfen, über die die Anbindung an das Verkehrsnetz stattfindet. Nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 30.01.2017 (9 LB 214/16) muss die Satzung alle Grundstücke erfassen, die einen Vorteil von der Reinigung haben. Das betrifft auch atypische Fälle. Wenn sich mittels der Formulierung in dieser Mustersatzung bestimmte Konstellationen nicht erfassen lassen, muss die Satzung um einen weiteren Hilfsmaßstab erweitert werden.

¹⁸ 25% entspricht dem gesetzlichen Anteil der Allgemeinheit nach NStrG. Werden darüber hinaus Vergünstigungen gewährt, muss die Gemeinde die Kosten dafür tragen und darf damit die übrigen Gebührenzahler nicht belasten. Auch die Kosten für überobligatorische Reinigungsleistungen wie die Reinigung von Straßen, die für die keine Reinigungspflicht besteht, können nicht umgelegt werden. Entweder wird in der Kalkulation der Anteil der Kosten für die Allgemeinheit erhöht oder die Kosten werden vorher ausgesondert.

- (10) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach der Häufigkeit der Reinigung oder Priorität in folgende Reinigungsklassen bzw. Winterdienstklassen eingeteilt:¹⁹

Reinigungsklasse I:	Reinigung einmal wöchentlich
Reinigungsklasse II:	Reinigung an x Tagen/Woche
Winterdienstklasse I:	Höchste Priorität
Winterdienstklasse II:	Nachrangige Priorität.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Frontlänge in

Reinigungsklasse I:	x,xx €
Reinigungsklasse II:	x,xx €
Winterdienstklasse I:	x,xx €
Winterdienstklasse II:	x,xx €.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.²⁰ Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen²¹ gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

¹⁹ Die Einführung von Reinigungsklassen/Winterdienstklassen ist zwingend geboten, wenn die Gemeinde innerhalb ihrer öffentlichen Einrichtung unterschiedliche Reinigungsleistungen bezüglich einzelner Straßen erbringt. Das ist z.B. der Fall, wenn innerhalb der öffentlichen Einrichtung Straßen unterschiedlich häufig periodisch gereinigt werden (wöchentliche Einrichtung - tägliche Einrichtung). Bei der Bildung von Reinigungsklassen ist es notwendig, ein Straßenverzeichnis zu erstellen, welches entweder Anhang zur Straßenreinigungsgebührensatzung oder zur Straßenreinigungsverordnung ist, in dem jede der Reinigung durch die Kommune unterliegende Straße in einer der zu bildenden Reinigungsklassen aufgeführt wird (Gebot der konkreten Vollständigkeit, vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 30.01.2017 - 9 LB 214/16). Die Winterdienstgebühr ist in der Satzung gesondert auszuweisen, wenn sich der Winterdienst flächenmäßig und vom Reinigungsumfang von der Straßenreinigung unterscheidet. Dies ist bereits dann der Fall, wenn die Satzung unterschiedliche Reinigungsklassen vorsieht und auch dann, wenn vom Winterdienst nicht alle im Straßenverzeichnis Straßenreinigung aufgeführten Straßen gereinigt werden. Die Anzahl der Reinigungsklassen/Winterdienstklassen ergibt sich aus den unterschiedlichen von der Gemeinde innerhalb ihrer öffentlichen Einrichtung erbrachten Reinigungsleistungen. Winterdienstklassen müssen nur dann eingeführt werden, wenn die Gemeinde den Winterdienst in der Regel nicht innerhalb eines Tages mit den ihr zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mitteln erfüllen kann (vgl. VG Hannover, Urt. v. 20.04.2015 - 1 A 6676/12, bestätigt durch OVG Lüneburg, Beschl. v. 31.03.2016 - 9 LA 191/15). In der Praxis dürfte dies der Regelfall sein. Sofern eine Differenzierung in Winterdienstklassen erforderlich ist, sind ebenso wie bei den Reinigungsklassen sämtliche den Winterdienst betreffenden Straßen in eine der Prioritätenklassen einzuordnen und in einem Verzeichnis, das zum Inhalt der Satzung werden muss, aufzunehmen (vgl. VG Göttingen, Urt. v. 17.04.2012 - 3 A 389/10).

²⁰ Nur erhebliche Reinigungsmängel haben Einfluss auf die Gebührenpflicht. Unbeachtlich ist nach der zeitlichen Dimension bei wöchentlicher Reinigung das Ausbleiben bis zu einem Monat (OVG Münster, Urt. v. 17.12.1980 - 2 A 2018/80).

²¹ Bspw. höhere Gewalt.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Gemeinde ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten²²

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.²³
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.

²² Die Regelung über die Entstehung der Abgabenschuld gehört zum unverzichtbaren Mindestinhalt einer Satzung i. S von § 2 Abs. 1 NKAG. Da bei der Straßenreinigung schon zu Beginn des Erhebungszeitraumes die voraussichtliche Inanspruchnahme feststeht, kann in der Satzung geregelt werden, dass die Gebührenschuld bereits am Beginn des Kalenderjahres entsteht (vgl. *Lichtenfeld* in: *Drießhaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar*, § 6 Rn. 721b). Die in der Mustersatzung vorgesehenen Fälligkeitstermine entsprechen den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer nach § 28 Abs. 1 GrStG.

²³ Aufgenommen bzw. beibehalten werden kann ein Ergänzungsvorschlag, wonach auf Antrag der Gebührenpflichtigen die Gebühr in einem Jahresbetrag entrichtet werden kann.

- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen,²⁴ was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.²⁵

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung vom xx.xx.xxxx) außer Kraft.

xxx, den ...2017

Bürgermeister

²⁴ Daten sollen gem. § 11 Abs. 3 lit. a. NKAG i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 3 AO zu-nächst beim Betroffenen erhoben werden. Nehmen die Kommunen die Aufgabe der Finanzbehörde wahr, so gelten die Auskunftsrechte nach § 93 AO ebenso wie nach § 11 Abs. 3 lit. a. NKAG i.V.m. § 111 Abs. 1 - 3 und 5 AO die Möglichkeit des Ersuchens um Amtshilfe damit auch für sie. Bei der Amtshilfe zwischen Finanzbehörden gilt dabei das Steuergeheimnis nicht (*Brandis in: Tipke/Kruse, AO, 141. Lieferung Juli 2015, Stand 148. Lieferung April 2017, § 112 Rn. 4*). Hinsichtlich der anderen öffentlichen Stellen wird die Verschwiegenheit über den ebenfalls in Bezug genommenen § 105 AO aufgehoben.

²⁵ Nach den VV zu § 12 NDSG können innerhalb der Kommune automatisierte Abrufverfahren zur Wahrnehmung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises nach § 12 Abs. 1 NDSG i. V. m. der satzungsbegründenden Rechtsvorschrift (§ 10 NKomVG) durch Satzung eingerichtet werden. Dabei sind die in § 12 Abs. 2 Sätze 3 und 4 NDSG enthaltenen Vorgaben zu berücksichtigen. Nach § 22 Abs. 1 NDSG ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz vor dem Erlass einer solchen Satzung anzuhören.

Anlage 3

GPS-Datenauswertung

Kehrmaschine	Gebiet	Straße	Zusatz	Minuten
Groß	Dachtmissen	Am Mittelfeld		3,32
Groß	Dachtmissen	Am Vorwerk		3,90
Groß	Dachtmissen	Am Vorwerk bis Bebauungsende und zurück		4,30
Groß	Dachtmissen	An der Schule und zurück		5,20
Groß	Dachtmissen	Bremer Weg mit Stichweg		6,30
Groß	Dachtmissen	Kellermeyerweg und zurück		3,87
Groß	Dachtmissen	Salzstrasse		3,78
Groß	Dachtmissen	Salzstrasse bis Bebauungsende und zurück		14,53
Groß	Ehlershausen	Am Hütteberg - Bussardweg und zurück		15,65
Groß	Ehlershausen	Edental - Weidendamm und zurück		6,15
Groß	Ehlershausen	Ramlinger Strasse		42,23
Groß	Ehlershausen	Ramlinger Strasse - Bundesstrasse und zurück		20,67
Groß	Ehlershausen	Zunftweg- Weidendamm und zurück		8,85
Groß	Heeßel	Dorfstrasse		8,48
Groß	Heeßel	Dorfstrasse - Bebauungsende und zurück		19,58
Groß	Heeßel	Heisterkampsweg		1,98
Groß	Heeßel	Heisterkampsweg bis Ende Bebauung und zurück		8,63
Groß	Heeßel	Im Dorfsfeld - Moormühlenweg und zurück		7,07
Groß	Heeßel	Moormühlenweg - Bebauungsende und zurück		29,18
Groß	Heeßel	Rohrkampsweg		1,32
Groß	Heeßel	Tiefenauweg - Ahrbergenweg und zurück		7,57
Groß	Heeßel	Tiefenauweg - Dorfstrasse und zurück		7,25
Groß	Hülptingsen	Am Walkenmühlenfeld		5,43
Groß	Hülptingsen	An der Schäferbrücke - Bebauungsende und zurück		2,99
Groß	Hülptingsen	Duderstädterweg bis Ostlandring und zurück		2,98
Groß	Hülptingsen	Elisabeth-Hahne Str. bis Duderstädter weg		6,92
Groß	Hülptingsen	Elisabeth-Hahne Str. geradeaus		2,12
Groß	Hülptingsen	Elisabeth-Hahne Str. rechts bis Rotdornweg bis Duderstädter Weg		6,48
Groß	Hülptingsen	Elisabeth-Hahne-Str. bis Rotdornstr.		4,78
Groß	Hülptingsen	Erika-Stiens-Str bis Elisabeth-Hahne-Str. und zurück		3,25
Groß	Hülptingsen	Eschenweg bis Elisabeth-Hahne-Str. und zurück		1,87
Groß	Hülptingsen	Eschenweg rechts		0,67
Groß	Hülptingsen	Eschenweg/Ulmenweg		0,55
Groß	Hülptingsen	Färberstrasse		7,30
Groß	Hülptingsen	Fliederstraße		5,63
Groß	Hülptingsen	Hainbuchenstraße geradeaus und zurück		0,88
Groß	Hülptingsen	Hainbuchenstraße rechts		2,58
Groß	Hülptingsen	Hainbuchenweg		2,53
Groß	Hülptingsen	Leineweberstrasse		9,23
Groß	Hülptingsen	Lohgerberstrasse		4,75
Groß	Hülptingsen	Margarethe-Cohnstr rechts.bis Elisabeth-Hahne-Str. und zurück		5,68
Groß	Hülptingsen	Margarethe-Cohnstr.		2,88
Groß	Hülptingsen	Rotdornstr. bis Im Felde und zurück		10,46
Groß	Hülptingsen	Rotdornweg		1,40
Groß	Hülptingsen	Rotdornweg - Bebauungsende		1,53
Groß	Hülptingsen	Ulmenweg und zurück		1,08
Groß	Hülptingsen	Vor den Höfen		1,76
Groß	Hülptingsen	Vor den Höfen		9,20
Groß	Hülptingsen	Vor den Höfen bis Osttangente		8,99
Groß	Hülptingsen	Vor den Höfen bis Rotdornweg		1,57
Groß	Hülptingsen	Zur Papenkuhle und zurück		10,17
Groß	Hülptingsen linke Seite	Tuchmacherweg und zurück		12,50
Groß	Hülptingsen linke Seite	Wollenweberstrasse		8,57
Groß	Innenstadt	Am Brandende - Bahnhofstrasse und zurück		2,12
Groß	Innenstadt	Bahnhofstrasse		4,85
Groß	Innenstadt	Bergstrasse		1,96
Groß	Innenstadt	Braunschweiger Strasse + Uetzer Strasse bis Kreisel und zurück		6,47
Groß	Innenstadt	Feldstrasse		3,16
Groß	Innenstadt	Gartenstrasse		1,43
Groß	Innenstadt	Gartenstraße - bis Schulstrasse		1,46
Groß	Innenstadt	Gartenstraße - bis Wallgartenstrasse		1,26
Groß	Innenstadt	Gartenstrasse bis Raiffeisenstraße und zurück bis Feldstr.		6,88
Groß	Innenstadt	Hann. Neustadt bis Feldstraße und zurück Teilstück nicht vor 6.00 Uhr fegen !	!	5,40
Groß	Innenstadt	Hann. Neustadt bis Vor dem Celler Tor		3,05
Groß	Innenstadt	Hann. Neustadt rechts bis Bahnhofstr. und zurück bis Feldstr.		3,25
Groß	Innenstadt	Hannoversche Neustadt bis Wallgartenstraße und zurück		4,82
Groß	Innenstadt	Klaukengasse - Marktstrasse und zurück		1,71
Groß	Innenstadt	Kleine Bergstrasse		0,67
Groß	Innenstadt	Kleine Bergstrasse gerade rüber		0,93
Groß	Innenstadt	Kleiner Brückendamm - Uetzer Strasse und zurück		7,91
Groß	Innenstadt	Loisenstrasse und zurück		1,45
Groß	Innenstadt	Marktstrasse	bis 443 und zurück	20,36
Groß	Innenstadt	Minnenstrasse und zurück		2,10

Kehrmaschine	Gebiet	Straße	Zusatz	Minuten
Groß	Innenstadt	Mittelstrasse		4,31
Groß	Innenstadt	Mittelstrasse - Sackstrasse und zurück		2,74
Groß	Innenstadt	Neue Torstrasse		0,95
Groß	Innenstadt	Neue Torstrasse - bis Schmiedesrtraße und zurück		1,71
Groß	Innenstadt	Neue Torstrasse - Marktstrasse		1,04
Groß	Innenstadt	Neue Torstraße bis Schmiedestraße und zurück		1,77
Groß	Innenstadt	Poststrasse		3,86
Groß	Innenstadt	Rathausstrasse		1,00
Groß	Innenstadt	Rolandstrasse		7,27
Groß	Innenstadt	Sackstrasse und zurück		2,38
Groß	Innenstadt	Schlossstrasse		4,08
Groß	Innenstadt	Schmiedestrasse		6,50
Groß	Innenstadt	Schulstrasse - bis Hann. Neustadt und zurück vermeiden !	! Lärm	3,59
Groß	Innenstadt	Schützenweg		2,60
Groß	Innenstadt	Spittaplatz		1,21
Groß	Innenstadt	Theodorstrasse-Gartenstrasse und zurück		3,04
Groß	Innenstadt	Vor dem Celler bis Hann. Neustadt		1,16
Groß	Innenstadt	Vor dem Celler Tor - bis Gartenstraße		2,64
Groß	Innenstadt	Vor dem Celler Tor - Ab Hannoversche Neustadt		1,06
Groß	Innenstadt	Vor dem Hann.Tor - bis Kreisel und zurück		5,64
Groß	Innenstadt	Wächterstieg		2,23
Groß	Innenstadt	Wallgartenstrasse bis Hann. Neustadt und zurück		3,74
Groß	Innenstadt	Wallstrasse - Hann. Neustadt und zurück		2,53
Groß	Nordstadt	Am Nassen Berg		5,13
Groß	Nordstadt	Am Nassen Berg - Vor dem Celler Tor und zurück		3,02
Groß	Nordstadt	Am Wasserturm - Wallgartenstrasse und zurück		10,03
Groß	Nordstadt	An der Königsberger bis Sorgenser Str und zurück		2,01
Groß	Nordstadt	Blücherstraße		5,18
Groß	Nordstadt	Blücherstrasse		1,92
Groß	Nordstadt	Blücherstrasse - Am Nassen Berg und zurück		5,90
Groß	Nordstadt	Blücherstrasse - Wasserwerksweg und zurück		10,46
Groß	Nordstadt	Breslauer Strasse - Peterstrasse und zurück		5,83
Groß	Nordstadt	Danziger Strasse		0,65
Groß	Nordstadt	Danziger Strasse - Papenkamp und zurück		3,74
Groß	Nordstadt	Fröbelweg - Gartenstrasse und zurück		4,90
Groß	Nordstadt	Heiligenbeilerstrasse - Blücherstrasse und zurück		4,32
Groß	Nordstadt	Heinrichstrasse		10,50
Groß	Nordstadt	Heinrichstrasse - Vor dem Celler Tor		1,03
Groß	Nordstadt	Königsberger Strasse		3,25
Groß	Nordstadt	Königsberger Strasse bis Von Celler Tor		0,98
Groß	Nordstadt	Königsberger Strasse Von Celler Tor bis An der Königsberger möglichst frühzeitig		2,23
Groß	Nordstadt	Memeler Strasse		1,62
Groß	Nordstadt	Misdroyer Strasse bis Heiligenbeilerstrasse und zurück		10,25
Groß	Nordstadt	Papenkamp - Vor dem Celler Tor und zurück		4,09
Groß	Nordstadt	Raiffeisenstrasse - Bahnhof und zurück		25,27
Groß	Nordstadt	Scharnhorststrasse		7,70
Groß	Nordstadt	Stettiner Strasse - Peterstrasse und zurück		3,97
Groß	Nordstadt	Sudetenstrasse - Papenkamp und zurück		4,93
Groß	Nordstadt	Wallgartenstrasse		3,33
Groß	Nordstadt	Wallgartenstrasse - Gartenstrasse		3,62
Groß	Nordstadt	Zintner Strasse - Am Nassen Berg		4,46
Groß	Nordstadt	Zintner Strasse - Heinrichstrasse und zurück bis Heiligenbeilerstrasse		3,87
Groß	Nordstadt	Am Nassen Berg		2,05
Groß	Nordstadt	Am Nassen Berg bis Blücherstraße		1,10
Groß	Nordstadt	Blücherstrasse		1,75
Groß	Nordstadt	Blücherstrasse - Am Nassen Berg und zurück		6,48
Groß	Nordstadt	Blücherstrasse - Wasserwerksweg und zurück		7,90
Groß	Nordstadt	Heinrichstrasse		1,77
Groß	Nordstadt	Heinrichstrasse - Vor dem Celler Tor und zurück		5,73
Groß	Nordstadt	Heinrichstrasse und zurück bis Wallgartenstr.		15,17
Groß	Nordstadt	Papenkamp - Vor dem Celler Tor und zurück		5,62
Groß	Nordstadt	Scharnhorststrasse		7,02
Groß	Oststadt	Am Rickenfeld - Grenzstrasse und zurück		3,41
Groß	Oststadt	Arndstrasse		3,89
Groß	Oststadt	Dachtmiser Weg bis Im Langen Mühlenfeld und zurück		4,41
Groß	Oststadt	Dee-Steeg-Weg und zurück		1,81
Groß	Oststadt	Dierener Straße		4,02
Groß	Oststadt	Dierener Straße ab Laubenweg bis Rhedener Straße und		3,94
Groß	Oststadt	Dierener Straße rechts Stichweg und zurück		2,18
Groß	Oststadt	Eichendorfstrasse		4,01
Groß	Oststadt	Fichtestrasse		7,26
Groß	Oststadt	Friedrickenstrasse		4,33
Groß	Oststadt	Friedrickenstrasse ab Arndstrasse bis Dachtmiser Weg		3,52
Groß	Oststadt	Grenzstrasse - Sorgenser Strasse und zurück		6,77

Kehrmaschine	Gebiet	Straße	Zusatz	Minuten
Groß	Oststadt	Grenzstrasse und zurück		3,99
Groß	Oststadt	Grenzstrasse von im langen Mühlenfeld bis Sorgenser Str. und zurück		8,03
Groß	Oststadt	Im Langen Mühlenfeld		8,02
Groß	Oststadt	Im Langen Mühlenfeld bis Dachtmiser Weg und zurück		15,37
Groß	Oststadt	Jahnstrasse und zurück		4,32
Groß	Oststadt	Körnerstrasse und zurück		3,56
Groß	Oststadt	Laubenweg bis Dierener Str. und zurück		5,92
Groß	Oststadt	Peterstrasse - Dierener Strasse und zurück		6,99
Groß	Oststadt	Rhedener Straße		2,14
Groß	Oststadt	Rhedener Straße ab Dierener Str.		0,42
Groß	Oststadt	Rhedener Strasse rechts bis Velper Straße und zurück bis Sorgenser Grundweg		5,86
Groß	Oststadt	Rhedener Strasse Umfahrung bis Sorgenser Grundweg und geradeaus zurück		1,41
Groß	Oststadt	Sorgenser Grundweg		2,54
Groß	Oststadt	Sorgenser Grundweg dann rechts		2,78
Groß	Oststadt	Sorgenser Strasse - Fichtestrasse und zurück		10,10
Groß	Oststadt	Velper Straße und zurück		5,78
Groß	Oststadt	Vor dem Celler Tor		3,81
Groß	Oststadt	Vor dem Celler Tor - Gartenstraße		4,74
Groß	Oststadt	Vor dem Celler Tor - Sorgenser Mühle und zurück		16,28
Groß	Otze	Am Lindenbrink		3,63
Groß	Otze	Beekgarten		5,65
Groß	Otze	Burgdorfer Strasse		10,48
Groß	Otze	Burgdorfer Straße - Worthstraße und zurück		7,03
Groß	Otze	Freiengericht		8,50
Groß	Otze	Freiengericht bis Containerplatz und zurück		10,37
Groß	Otze	Heeg		14,38
Groß	Otze	Hessenweg - Bebauungsende und zurück		8,22
Groß	Otze	Kapellenweg		2,00
Groß	Otze	Kapellenweg bis Freiengericht und zurück - Freiengericht - Lindenbrink und zurück		8,15
Groß	Otze	Maschdamm bis Freiengericht und zurück		5,08
Groß	Otze	Weferlingser Weg Heeg bis Bahn und zurück		9,23
Groß	Otze	Worthstrasse		9,43
Groß	Otze	Worthstrasse - Burgdorfer Strasse und zurück		8,88
Groß	Otze komplett	Am Friedhof - Ende Bebauung und zurück		6,07
Groß	Otze komplett	Am Lindenbrink		2,23
Groß	Otze komplett	Barnackersweg		7,12
Groß	Otze komplett	Beekgarten		4,37
Groß	Otze komplett	Berghop - ohne Stichweg -		0,70
Groß	Otze komplett	Berghop bis Am Friedhof und zurück		4,83
Groß	Otze komplett	Bruchsweg		15,57
Groß	Otze komplett	Bruchsweg bis Einmündung Meinackersgrund		4,60
Groß	Otze komplett	Burgdorfer Strasse		2,50
Groß	Otze komplett	Burgdorfer Strasse		3,58
Groß	Otze komplett	Burgdorfer Strasse		12,05
Groß	Otze komplett	Burgdorfer Strasse - Bebauungsende und zurück		3,52
Groß	Otze komplett	Celler Weg bis Ende Bebauung und zurück		9,75
Groß	Otze komplett	Demmoor		4,82
Groß	Otze komplett	Engischewiesen - Demoor und zurück	ohne Demmoor	2,93
Groß	Otze komplett	Freiengericht		7,67
Groß	Otze komplett	Freiengericht bis Containerplatz und zurück		22,73
Groß	Otze komplett	Heeg		10,62
Groß	Otze komplett	Hessenweg - Bebauungsende und zurück		5,90
Groß	Otze komplett	Kapellenweg		1,73
Groß	Otze komplett	Kapellenweg - Freiengericht - Lindenbrink und zurück	nur bis Freiengericht	7,20
Groß	Otze komplett	Kirchberg - Bebauungsende und zurück		6,38
Groß	Otze komplett	Loheweg		2,25
Groß	Otze komplett	Maschdamm - Freiengericht und zurück		3,48
Groß	Otze komplett	Meerfeld		36,42
Groß	Otze komplett	Meinackersgrund und zurück		4,98
Groß	Otze komplett	Rehmweg - Bebauungsende und zurück		4,58
Groß	Otze komplett	Rhönweg und zurück		5,08
Groß	Otze komplett	Rotweg ab Campingplatz bis Celler Heide und zurück		18,02
Groß	Otze komplett	Varrel		4,65
Groß	Otze komplett	Weferlingser Weg		5,77
Groß	Otze komplett	Weferlingser Weg und zurück		7,67
Groß	Otze komplett	Worthstrasse		8,38
Groß	Otze komplett	Worthstrasse - Burgdorfer Strasse und zurück		6,53
Groß	Otze komplett	Wullbeck		2,70
Groß	Ramlingen	Grüne Allee - Bebauungsende und zurück		23,82
Groß	Ramlingen	Messenberg		9,10
Groß	Ramlingen	Messenberg		5,48
Groß	Schillerslage komplett	Alter Dorfteich - Hinter den Höfen und zurück		7,93
Groß	Schillerslage komplett	Buchweizenfeld - Sprengelstrasse und zurück		6,53

Kehrmaschine	Gebiet	Straße	Zusatz	Minuten
Groß	Schillerslage komplett	Bushaltestelle hin		0,72
Groß	Schillerslage komplett	Bushaltestelle zurück		4,22
Groß	Schillerslage komplett	Engenser Strasse und zurück		5,88
Groß	Schillerslage komplett	Flachsfeld bis Rapsfeld und zurück		4,92
Groß	Schillerslage komplett	Heckendamm ohne Stichweg bis Hinter den Höfen und zurück		4,67
Groß	Schillerslage komplett	Heutrift und zurück		6,87
Groß	Schillerslage komplett	Hornweg und zurück		3,70
Groß	Schillerslage komplett	Im Dorfe		1,72
Groß	Schillerslage komplett	Im Dorfe - Sprengelstrasse und zurück		8,48
Groß	Schillerslage komplett	Rapsfeld		1,30
Groß	Schillerslage komplett	Rapsfeld bis Zufahrt Schule und zurück		5,08
Groß	Schillerslage komplett	Sprengelstrasse		18,38
Groß	Schillerslage komplett	Zollstrasse		3,15
Groß	Schillerslage komplett	Zollstrasse		1,23
Groß	Schillerslage komplett	Zollstrasse - Amboßweg		1,90
Groß	Sorgensen	Am Dorfe - ohne beide Stichwege - Hauptstrasse und zurück		6,87
Groß	Sorgensen	Hauptstrasse		8,92
Groß	Sorgensen	Hauptstrasse ab Kreisbahnstrasse bis Riethornweg		5,90
Groß	Sorgensen	Plantagenweg		4,40
Groß	Sorgensen	Plantagenweg bis Riethornweg und zurück		3,52
Groß	Sorgensen	Tweegden		4,55
Groß	Südstadt	Am Bösselberg links - Niedersachsenring und zurück		2,90
Groß	Südstadt	Am Försterberg und zurück		4,75
Groß	Südstadt	Am Gümmekanal		3,92
Groß	Südstadt	Am Kahlen Lehn		4,15
Groß	Südstadt	Auf den Ratskamp	Parkplatz und bis Richard-Wagner Straße hoch	2,95
Groß	Südstadt	Beatenbergstraße und zurück		5,53
Groß	Südstadt	Beethovenstrasse		2,27
Groß	Südstadt	Berliner Ring		9,55
Groß	Südstadt	Berliner Ring / Umfahrung Parkplatz Depenauweg und zurück zur Immenser Landstraße		10,22
Groß	Südstadt	Brahmstrasse		5,00
Groß	Südstadt	Bromberger Strasse - Schwüblingser Weg und zurück		3,20
Groß	Südstadt	Brücke über Aue Straße zwischen Uetzer Str. und L188		2,05
Groß	Südstadt	Dammgartenfeld		1,17
Groß	Südstadt	Dammgartenfeld bis Drei Eichen und zurück		6,28
Groß	Südstadt	Dammgartenstrasse		5,68
Groß	Südstadt	Depenauer Weg		9,65
Groß	Südstadt	Depenauer Weg bis Berlin Ring und zurück	nur bis Geibelstraße	3,22
Groß	Südstadt	Depenauweg		4,67
Groß	Südstadt	Depenauweg bis Niedersachsenring und zurück		5,40
Groß	Südstadt	Drei Eichen - Dammgartenfeld und zurück		5,10
Groß	Südstadt	Dresdner Strasse - Schwüblingser Weg und zurück		3,88
Groß	Südstadt	Duderstätter Weg		2,43
Groß	Südstadt	Duderstätter Weg - Ostlandring und zurück		8,42
Groß	Südstadt	Dürer Platz		4,97
Groß	Südstadt	Dürerplatz bis Liebermannstr. und zurück		5,25
Groß	Südstadt	Elchweg auch im Platzbereich Gosse - Dammgartenfeld und zurück		6,80
Groß	Südstadt	Emmentaler Straße		0,91
Groß	Südstadt	Eseringer Strasse		10,32
Groß	Südstadt	Geibelstrasse		4,27
Groß	Südstadt	Geibelstraße		3,28
Groß	Südstadt	Geibelstrasse - Am Kahlen Lehn und zurück		4,82
Groß	Südstadt	Gerhard Hauptmann Platz		2,30
Groß	Südstadt	Gerickestrasse und zurück	und Depenaustraße bis Nr. 45	36,34
Groß	Südstadt	Gruppenstrasse		1,83
Groß	Südstadt	Gutenbergstraße		1,82
Groß	Südstadt	Gutenbergstrasse - Duderstätter Weg und zurück		3,43
Groß	Südstadt	Hebbelstrasse - Ostlandring und zurück		2,80
Groß	Südstadt	Holbeinstraße		3,55
Groß	Südstadt	Hülptingser Weg		7,69
Groß	Südstadt	Hülptingser Weg - Uetzer Strasse und zurück		19,72
Groß	Südstadt	Humboldstrasse		5,13
Groß	Südstadt	Im Kreitwinkel		3,80
Groß	Südstadt	Im Kreitwinkel bis Depenauweg und zurück		2,55
Groß	Südstadt	Im Wiesengrund		5,02
Groß	Südstadt	Immense Landstrasse bis Berliner Ring		2,27
Groß	Südstadt	Immenser Landstrasse		2,17
Groß	Südstadt	Immenser Landstrasse bis Berliner Ring		0,28
Groß	Südstadt	Immenser Landstrasse bis Berliner Ring und zurück		2,03
Groß	Südstadt	Immenser Landstrasse bis Ortsende und zurück		6,35
Groß	Südstadt	Immenser Strasse		5,32
Groß	Südstadt	Immenser Strasse bis Uetzer Str.		5,40
Groß	Südstadt	Immenser Strasse bis Uetzer Str.		5,90
Groß	Südstadt	Immenser Strasse/Immenser Landstraße		3,57

Kehrmaschine	Gebiet	Straße	Zusatz	Minuten
Groß	Südstadt	Kantstrasse - Duderstätter Weg und zurück		4,33
Groß	Südstadt	Klaus Groth Weg - Gerhard Hauptmann Platz und zurück		7,45
Groß	Südstadt	Kleistrasse		1,55
Groß	Südstadt	Kleiststrasse		0,82
Groß	Südstadt	Leipziger Strasse		16,05
Groß	Südstadt	Liebermannstrasse bis Dürerplatz und zurück		3,97
Groß	Südstadt	Liebigstrasse - Kantstrasse und zurück		4,80
Groß	Südstadt	Mozartstrasse		2,45
Groß	Südstadt	Niedersachsenring bis Dammgartenstraße und zurück mit Umfahrung Parkplatz Friehof		15,74
Groß	Südstadt	Ostlandring		6,06
Groß	Südstadt	Ostlandring bis Duderstätter Weg und zurück		4,57
Groß	Südstadt	Ostlandring bis Duderstätter Weg und zurück		17,62
Groß	Südstadt	Paradiesweg - Dammgartenfeld und zurück		11,48
Groß	Südstadt	Peiner Weg		21,97
Groß	Südstadt	Peiner Weg bis Ostlandring und zurück		3,52
Groß	Südstadt	Raabeweg		2,83
Groß	Südstadt	Raabeweg - Immenser Strasse und zurück		2,37
Groß	Südstadt	Ratskamp		1,50
Groß	Südstadt	Ratskamp bis Rubensplatz und zurück		4,97
Groß	Südstadt	Retschyrstrasse und zurück		8,89
Groß	Südstadt	Reuterstrasse bis Peiner Weg und zurück bis Immenser Strasse und zurück bis Wilhelm-Henze-Weg		6,82
Groß	Südstadt	Richard-Wagner-Straße		3,78
Groß	Südstadt	Rohrwiesen bis Geibelstraße und zurück		7,38
Groß	Südstadt	Rohrwiesen bis Niedersachsenring und zurück		2,68
Groß	Südstadt	Rubensplatz Umfahrung		1,67
Groß	Südstadt	Rübezahlweg - Dammgartenfeld und zurück		4,63
Groß	Südstadt	Rückertstrasse - Immenser Strasse und zurück		2,17
Groß	Südstadt	Scharlemannstrasse		6,78
Groß	Südstadt	Schillerstrasse		0,87
Groß	Südstadt	Schillerstrasse		1,07
Groß	Südstadt	Schoppenhauerstrasse und zurück		3,82
Groß	Südstadt	Schwüblingser Weg		4,25
Groß	Südstadt	Schwüblingser Weg (Kindergarten)		1,26
Groß	Südstadt	Schwüblingser Weg bis Ostlandring und zurück		4,27
Groß	Südstadt	Steinkamp		2,88
Groß	Südstadt	Steinkamp bis Geibelstraße		3,28
Groß	Südstadt	Steinkamp bis Niedersachsenring und zurück		2,42
Groß	Südstadt	Theodor Storm Strasse - Depenauer Weg und zurück		5,17
Groß	Südstadt	Uetzer Strasse		5,17
Groß	Südstadt	Uetzer Strasse bis Immenser Str		5,67
Groß	Südstadt	Uhlandstrasse - Ostlandring und zurück		4,18
Groß	Südstadt	Welfenweg - Dammgartenfeld und zurück		5,42
Groß	Südstadt	Wilhelm Busch Strasse und zurück		4,58
Groß	Südstadt	Wilhelm Henze Weg		1,47
Groß	Südstadt	Wilhelm Henze Weg - Gerhard Hauptmann Platz und zurück		5,75
Groß	Weferlingsen	Hänigser Strasse		4,00
Groß	Weferlingsen	Obershagener Strasse		8,17
Groß	Weferlingsen	Obershagener Strasse bis Bebauungsende und zurück		35,98
Groß	Weststadt	Alt Engenser Weg Teilstück und zurück		15,08
Groß	Weststadt	Am Dornbusch bis Ellerngrund und zurück		3,90
Groß	Weststadt	Am Güterbahnhof		2,40
Groß	Weststadt	Am Güterbahnhof		1,30
Groß	Weststadt	Am Güterbahnhof - Läuferweg und zurück		7,58
Groß	Weststadt	Am Heidberg - Moorstrasse und zurück		5,92
Groß	Weststadt	Am Sägewerk - Marris Mühlenweg und zurück		4,93
Groß	Weststadt	Am Sande		2,53
Groß	Weststadt	Am Sande bis Hoher Kamp		4,42
Groß	Weststadt	Am Westende - Mönkeburgstrasse und zurück		9,88
Groß	Weststadt	Amselstrasse - Lerchenstrasse und zurück		4,02
Groß	Weststadt	Beckstrasse und zurück		4,12
Groß	Weststadt	Birkenweg		8,44
Groß	Weststadt	Birkenweg - Moorstrasse und zurück		9,00
Groß	Weststadt	Bushaltestellen Alte Schanze		5,67
Groß	Weststadt	Bushaltestellen Dorfstrasse		10,77
Groß	Weststadt	Bushaltestellen Oldhorster Moor		22,95
Groß	Weststadt	Bushaltestellen Steller Str. /Mühlenweg		6,90
Groß	Weststadt	Dachsweg		7,08
Groß	Weststadt	Dietrichstrasse und zurück		4,05
Groß	Weststadt	Elbestraße		4,07
Groß	Weststadt	Ellerngrund		3,56
Groß	Weststadt	Ellerngrund - bis Mönkeburgstr und zurück		4,85
Groß	Weststadt	Falkenhorst und zurück		6,43
Groß	Weststadt	Fasanweg - Moorstrasse und zurück		6,87
Groß	Weststadt	Föhrenkamp		9,40
Groß	Weststadt	Fuchsweg		0,85

Kehrmaschine	Gebiet	Straße	Zusatz	Minuten
Groß	Weststadt	Ginsterweg - Moorstrasse und zurück		7,02
Groß	Weststadt	Habichthorst links bis Sperbergasse und zurück		2,23
Groß	Weststadt	Harm Wulf Strasse und zurück		4,67
Groß	Weststadt	Hasenheide - Föhrenkamp und zurück		5,35
Groß	Weststadt	Havelstraße und zurück		7,55
Groß	Weststadt	Heeßler Damm		2,85
Groß	Weststadt	Heeßler Damm - Lehrter Strasse und zurück		6,07
Groß	Weststadt	Heeßler Kirchweg		7,17
Groß	Weststadt	Höhenweg		5,87
Groß	Weststadt	Höhenweg - Schillerslager Strasse und zurück		0,55
Groß	Weststadt	Hoher Kamp und zurück		4,35
Groß	Weststadt	Holzwiesen - Am Sägewerk und zurück		3,57
Groß	Weststadt	Im Hagenfeld		7,27
Groß	Weststadt	Im Jägerfeld		2,35
Groß	Weststadt	Im Jägerfeld - Mönkeburgstrasse und zurück		4,83
Groß	Weststadt	Klein Schillerslage über B3		29,15
Groß	Weststadt	Langeoogstrasse und zurück		3,55
Groß	Weststadt	Lehrter Strasse		21,92
Groß	Weststadt	Lehrter Strasse - Bebauungsende und zurück		19,23
Groß	Weststadt	Lerchenstrasse		2,17
Groß	Weststadt	Lerchenstrasse - Marris Mühlenweg und zurück		5,53
Groß	Weststadt	Lerchenstrasse - Schillerslager Strasse und zurück		6,10
Groß	Weststadt	Lippoldstrasse		7,65
Groß	Weststadt	Lippoldstrasse - Mönkeburgstrasse und zurück		6,42
Groß	Weststadt	Lise-Meitner-Str		3,05
Groß	Weststadt	Lüneburger Strasse		6,70
Groß	Weststadt	Magdalenenweg bis Wendeplatz und zurück		4,77
Groß	Weststadt	Marris Mühlenweg		9,37
Groß	Weststadt	Marris Mühlenweg bis Lerchenstraße		9,43
Groß	Weststadt	Milanweg links bis Sperbergasse und zurück		4,58
Groß	Weststadt	Mönkeburgstrasse		11,18
Groß	Weststadt	Mönkeburgstrasse - Lehrter Strasse und zurück		8,27
Groß	Weststadt	Mönkeburgstrasse ab B188 alt		1,12
Groß	Weststadt	Mönkeburgstraße ab Dorfstrasse bis Lippoldstrasse und zurück bis Ellerngrund		9,33
Groß	Weststadt	Mönkeburgstrasse bis B 188		6,60
Groß	Weststadt	Mönkeburgstrasse zurück bis Dorfstrasse		9,01
Groß	Weststadt	Moorstrasse		5,93
Groß	Weststadt	Moorstrasse - Bebauungsende und zurück		6,27
Groß	Weststadt	Nachtigallenweg und zurück		7,42
Groß	Weststadt	Norderneystrasse und zurück		6,23
Groß	Weststadt	Otto-Hahn- Str		6,43
Groß	Weststadt	Reichweinstrasse und zurück		2,42
Groß	Weststadt	Saalestraße		4,40
Groß	Weststadt	Schillerslager Straße		8,37
Groß	Weststadt	Schillerslager Strasse		15,92
Groß	Weststadt	Senator - Hilmer Strasse und zurück		7,75
Groß	Weststadt	Sperbergasse		4,28
Groß	Weststadt	Sperbergasse rechts		6,55
Groß	Weststadt	Sprossenweg		2,27
Groß	Weststadt	Sprosserweg		1,97
Groß	Weststadt	Uhlenflucht bis Im Hagenfeld und zurück		4,72
Groß	Weststadt	Vor dem Landhotel Moormühle		6,73
Groß	Weststadt	Wacholderweg - Moorstraße und zurück		4,77
Groß	Weststadt	Werwolfsweg bis Ellerngrund und zurück		3,47
Groß	Weststadt	Werwolfsweg bis Im Hagenfeld und zurück		4,38
Groß	Weststadt	Weserstraße		8,03
Groß	Weststadt	Windmühlenstrasse		6,80
Groß	Weststadt	Witzlebenstrasse und zurück		2,75
Groß	Weststadt	Wundramweg - Am Sägewerk und zurück		5,57
Groß	Weststadt	Zilleweg		8,92
Klein	Heeßel	Am Friedhof	Parkplätze	60,20
Klein	Heeßel	Dorfstraße	Verengungen , Gossen	2,97
Klein	Heeßel	Feuerwehr	Parkplätze	9,12
Klein	Heeßel	Im Dorfsfeld	Parkplätze	2,75
Klein	Heeßel	Kurzer Hoop	komplett	13,52
Klein	Heeßel	Weizenkamp	Straße, Wendeplatz komplett	14,68
Klein	Heeßel	Wiesenkamp	Straße, Wendeplatz, Parkplätze	5,25
Klein	Hülptingsen	Anna-Feind-Straße		3,47
Klein	Hülptingsen	Duderstädter Weg	Stichweg am Spielplatz	8,38
Klein	Hülptingsen	Färberstraße		6,15
Klein	Hülptingsen	Leineweberstraße	Parkplätze ,Gosse Bakenfläche im Kurvenbereich	13,15
Klein	Hülptingsen	Leineweberstraße		11,93
Klein	Hülptingsen	Lohgerberstraße	Parkplätze	8,68
Klein	Hülptingsen	Margarethe-Cohn-Straße	Ecke	0,77

Kehrmaschine	Gebiet	Straße	Zusatz	Minuten
Klein	Hülptingsen	Papenkuhle	Platz Feuerwehr ,Ecke Einmündung Vor den Höfen	6,67
Klein	Hülptingsen	Rotdornstraße Ecke Elisabeth-Hahne-Straße		5,52
Klein	Hülptingsen	Ulmenweg	Stichweg	3,32
Klein	Hülptingsen	Vor den Höfen	Buchten	11,88
Klein	Hülptingsen	Walkenmühlenfeld	Stichweg	5,78
Klein	Hülptingsen linke Seite	Beerbuschweg	komplett	9,62
Klein	Hülptingsen linke Seite	Grafhornweg	komplett	2,38
Klein	Hülptingsen linke Seite	Grafhornweg		5,98
Klein	Hülptingsen linke Seite	Tuchmacherweg		14,98
Klein	Hülptingsen linke Seite	Wollenweberstraße		7,70
Klein	Innenstadt	Am Brandende	Platz , Ecke Straße	4,87
Klein	Innenstadt	Am Wall		1,89
Klein	Innenstadt	Bahnhofstraße	Parkplätze , Inseln , Bushaltestelle	11,34
Klein	Innenstadt	Bergstraße	Parkplätze und Ecke Schmiedestr.	5,63
Klein	Innenstadt	Feldstraße	Parkplatz , Stichweg Parkplatz (Buchholz) 14 Tägige Reinigung	3,43
Klein	Innenstadt	Finanzamt	Straße, Parkplätze	5,57
Klein	Innenstadt	Finanzamt Parkplatz		1,90
Klein	Innenstadt	Gartenstraße	Parkplätze	4,28
Klein	Innenstadt	Hannoversche Neustadt von Bahnhofstraße bis Neue		2,98
Klein	Innenstadt	Hannoversche Neustadt von Nordstraße bis Neue Torstraße		3,83
Klein	Innenstadt	Hannoversche Neustadt von Wallgartenstr. bis Feldstraße Neue Torstraße		2,35
Klein	Innenstadt	Hannoversche Neustadt von Wallgartenstraße bis Vor dem Celler Tor		5,52
Klein	Innenstadt	Hindenburgwall inkl. Aldi	Straße, Parkplätze	16,75
Klein	Innenstadt	Im Langen Mühlenfeld	Stichwege, Parkplätze	19,03
Klein	Innenstadt	Kleine Bahnhofstraße	Straße zwischen Bahnhofstraße und Am Brandende	0,78
Klein	Innenstadt	Kleine Bahnhofstraße		2,44
Klein	Innenstadt	Kleine Bergstraße	Parkplätze,Fußweg Ecke Schmiedestraße ab Grünanlage	0,53
Klein	Innenstadt	Kleiner Brückendamm		1,97
Klein	Innenstadt	Knickstraße		2,12
Klein	Innenstadt	Louisenstraße		0,88
Klein	Innenstadt	Marktstraße	Parkplätze	1,73
Klein	Innenstadt	Minnenstrasse		0,98
Klein	Innenstadt	Mittelstraße	Parkplätze	2,59
Klein	Innenstadt	Mühlenstraße		2,83
Klein	Innenstadt	Mühlenstraße vor und hinter Brücke	Straße , Parkplätze	1,70
Klein	Innenstadt	Neue Torstraße	Am Wall Fußwege beide Seiten	1,58
Klein	Innenstadt	Neue Torstraße	Parkplätze	1,54
Klein	Innenstadt	Nordstraße	komplett	4,82
Klein	Innenstadt	Poststraße	Parkplätze	1,85
Klein	Innenstadt	Rathausstraße		1,16
Klein	Innenstadt	Schloßstraße	Parkplätze	0,82
Klein	Innenstadt	Schmiedestraße	Fußweg am Parkplatz bis Ecke Minnenstraße Ende Grünanlage	3,39
Klein	Innenstadt	Schmiedestraße	Fußweg Ecke Neue Torstraße, Parkplätze ,Wendeplatz	1,71
Klein	Innenstadt	Schmiedestraße	Straße von Kleine Bahnhofstraße bis Wendehammer	2,39
Klein	Innenstadt	Schützenplatz	Platz	16,01
Klein	Innenstadt	Schützenweg	Stichwege	29,50
Klein	Innenstadt	Schützenweg		7,37
Klein	Innenstadt	Spitta Platz	Kirche, RH III , Schloss	17,63
Klein	Innenstadt	Spittaplatz	Parkplätze Fußgängerzone von Luisenstraße bis Marktstraße	1,52
Klein	Innenstadt	Spittaplatz		1,40
Klein	Innenstadt	Theodorstraße/ZOB	Stichweg vorm Parkhaus ,daneben, dahinter Wendeplatz und Inseln	38,18
Klein	Innenstadt	Tiefenwiesenweg	Straße, Parkplätze	3,17
Klein	Innenstadt	Tunnel Finanzamt	Fahrbahn	0,78
Klein	Innenstadt	Tunnel Magdalenweg	Fahrbahn	1,78
Klein	Innenstadt	Unter der Hochbrücke	Straße, Parkplätze	3,85
Klein	Innenstadt	Vor dem Hannoverschen Tor	Parkplätze und Zufahrten	4,98
Klein	Innenstadt	Vor dem Hannoverschen Tor	Stichweg	4,12
Klein	Innenstadt	Vor dem Hannoverschen Tor Finanzamt	Parkplätze	24,33
Klein	Innenstadt	Wächterstieg	Von Poststraße. Bis Schloßstraße	5,13
Klein	Innenstadt	Wächterstieg		2,50
Klein	Innenstadt	Wallgartenstraße	Parkplätze	2,15
Klein	Innenstadt	Willersgasse	Fußweg von Schmiedestr. bis Mittelstraße	1,60
Klein	Innenstadt	ZOB	Fahrbahn , Parkplätze	11,58
Klein	Nordstadt	Am Nassen Berg	Parkplätze Straße von Scharnhorststrasse bis Bahn	8,33

Kehrmaschine	Gebiet	Straße	Zusatz	Minuten
Klein	Nordstadt	Am Nassen Berg		0,53
Klein	Nordstadt	An Wasserturm		12,62
Klein	Nordstadt	Blücherstraße	Parkplätze	8,68
Klein	Nordstadt	Blücherstraße	Parkplätze	40,68
Klein	Nordstadt	Blücherstraße		5,50
Klein	Nordstadt	Danziger Straße	Parkplätze	1,45
Klein	Nordstadt	Fröbelweg		6,63
Klein	Nordstadt	Georg-Wilhelm-Weg	komplett	8,32
Klein	Nordstadt	Heinrichstraße	Parkplätze	16,12
Klein	Nordstadt	Im Stillen Winkel	komplett	8,93
Klein	Nordstadt	Leibnizweg		6,17
Klein	Nordstadt	Mehmelmer Straße	Parkplätze, Stichweg	3,58
Klein	Nordstadt	Münchhausenstieg	komplett	10,92
Klein	Nordstadt	Papenkamp	Parkplätze	7,02
Klein	Nordstadt	Papenkamp		5,02
Klein	Nordstadt	Schulstraße		5,35
Klein	Nordstadt	Schulstraße von Gartenstraße rechts	Straße, Wendeplatz, Stichweg, Parkplatz vor Haus Nr. 30	2,02
Klein	Nordstadt	Sorgenser Straße	Parkplätze	9,98
Klein	Nordstadt	Vor dem Celler Tor	Parkplätze	5,93
Klein	Nordstadt	Wackenroder		3,70
Klein	Nordstadt	Wallgartenstraße		5,30
Klein	Nordstadt	Warneckeweg		4,15
Klein	Nordstadt	Woliner Straße	Von Zintner bis Blücherstraße	7,28
Klein	Nordstadt	Zintner Straße		3,20
Klein	Oststadt	Am Kieswerk		10,30
Klein	Oststadt	An der Bleiche	Straße, Parkplätze, Wendeplatz - komplett-	7,02
Klein	Oststadt	Breslauer Straße	Parkplätze, Stichweg	8,73
Klein	Oststadt	Brüder-Grimm-Weg	komplett	9,38
Klein	Oststadt	Dierener Straße	Parkplätze	4,85
Klein	Oststadt	Friederickenstraße	Fahrbahn von vor Celler Tor bis Arndstraße	8,03
Klein	Oststadt	Grenzstraße	Einengungen, Buchten	3,92
Klein	Oststadt	Grenzstraße		2,18
Klein	Oststadt	Hölderlinstraße	Straße, Wendeplatz	3,63
Klein	Oststadt	Im Grenzacker rechte Seite	Straße, Wendeplatz	2,93
Klein	Oststadt	Im Langen Mühlenfeld	Stichwege, Parkplätze	17,18
Klein	Oststadt	Im Langen Mühlenfeld		10,98
Klein	Oststadt	Königsberger Straße/Alfred-Oehme-Straße		9,63
Klein	Oststadt	Königsberger Straße-Ecke Stettiner Straße		2,03
Klein	Oststadt	Kreuzbruch	Straße, Wendeplatz	3,63
Klein	Oststadt	Kronenkamp	Straße, Wendeplatz	4,12
Klein	Oststadt	Laubenweg	Parkplätze	0,63
Klein	Oststadt	Laubenweg		4,50
Klein	Oststadt	Rhedener Str.	Parkplätze	0,70
Klein	Oststadt	Rhedener Str.		3,40
Klein	Oststadt	Schrebergarten	Straße, Wendeplatz	2,50
Klein	Oststadt	Sorgensener Grundweg	Parkplätze, Stichwege, Wendeplatz	3,83
Klein	Oststadt	Sorgenser Straße	Parkplätze	5,72
Klein	Oststadt	Tappenstraße	komplett	3,62
Klein	Oststadt	Velper Straße		1,95
Klein	Oststadt	Vor dem Celler Tor	Parkplätze	3,07
Klein	Otze	Am Speicher	komplett	6,83
Klein	Otze	Berghop	Stichweg Straße und Wendehammer	19,15
Klein	Otze	Celler Weg	Stichweg, nur Wendehammer	4,76
Klein	Otze	Freiengerich	Wendehammer, ganze Fläche	5,16
Klein	Otze	Freiengericht	Parkplätze	2,38
Klein	Otze	Giesenwinkel	komplett	7,27
Klein	Otze	Heeg	Parkplätze, Verengungen Schule	14,93
Klein	Otze	Maschdamm	Von Beekgarten bis Tunnel	39,12
Klein	Otze	Radweg zwischen Maschdamm und Am Tunnel		4,72
Klein	Otze	Rhönweg	Parkplätze, Wendehammer, Stichweg	13,49
Klein	Otze	Weferlingser Weg	Verengungen bis Ortsende und zurück	12,31
Klein	Otze	Weferlingser Weg	Wendehammer, Stichweg zum Tunnel	14,21
Klein	Otze	Worthstraße	Parkplatz am Bahnhof	7,42
Klein	Schillerslage	Alter Dorfteich	Platz vor Hofeinfahrten	8,23
Klein	Schillerslage	Am Bergfeld	komplett	8,38
Klein	Schillerslage	Ambossweg	komplett	6,05
Klein	Schillerslage	Auf der Heide	komplett	4,55
Klein	Schillerslage	Buchweizenfeld Stichweg		2,27
Klein	Schillerslage	Buchweizenfeld Wendehammer		1,96
Klein	Schillerslage	Hanffeld	komplett	7,88
Klein	Schillerslage	Heckendamm	Stichweg Komplett	5,86
Klein	Sorgensen	Am Dorfe	Zwei Stichwege mit Wendeplätzen, Parkplätze	20,07
Klein	Sorgensen	An der Schule	Wendeplatz	5,00

Kehrmaschine	Gebiet	Straße	Zusatz	Minuten
Klein	Sorgensen	Hauptstraße Bushaltestelle Plantagenweg		4,33
Klein	Sorgensen	Neubaugebiet Riethornweg Stichstraße 1		9,87
Klein	Sorgensen	Neubaugebiet Riethornweg Stichstraße 2		5,62
Klein	Sorgensen	Siedlerweg	komplett	10,98
Klein	Sorgensen	Tweegden	Wendeplatz ab Einmündung Straße	3,47
Klein	Südstadt	Bauhof Aussenanlage		28,67
Klein	Südstadt	Berliner Ring bis Grünewaldstrasse und zurück		16,13
Klein	Südstadt	Freibad Parkplatz	9.00 - 9.30 Uhr	8,42
Klein	Südstadt	Immenser Straße , Immemser Landstraße	Parkplätze	30,93
Klein	Südstadt	Immenser Straße , Immemser Landstraße		0,68
Klein	Südstadt	Ostlandring bis Uetzer Strasse und zurück		43,82
Klein	Südstadt	Rubensplatz		18,97
Klein	Südstadt	Am Bösselberg		4,78
Klein	Südstadt	Am Försterberg		2,82
Klein	Südstadt	Am Gümmekekanal		6,40
Klein	Südstadt	Am Kahlen Lehn		2,45
Klein	Südstadt	Aue Grund	komplett	2,95
Klein	Südstadt	Auf dem Ratskamp	Parkplätze , Garagenhöfe	1,82
Klein	Südstadt	Auf dem Ratskamp		13,47
Klein	Südstadt	Beatenbergstraße		9,10
Klein	Südstadt	Beethovenstraße		12,63
Klein	Südstadt	Berliner Ring	Parkplätze , Bushaltestellen , Inseln	0,88
Klein	Südstadt	Berliner Ring		18,92
Klein	Südstadt	Calbenser Straße		9,97
Klein	Südstadt	Dammgartenstraße		0,63
Klein	Südstadt	Dürerplatz	Parkplätze, Insel	6,87
Klein	Südstadt	Eichengrund	komplett	3,80
Klein	Südstadt	Emmentaler Straße	Stichweg am Spielplatz	3,93
Klein	Südstadt	Eseringer Straße		3,13
Klein	Südstadt	Geibelstraße		4,12
Klein	Südstadt	Gerhard-Hauptmann-Platz	Parkplätze , Insel	7,98
Klein	Südstadt	Grünewaldstraße		1,50
Klein	Südstadt	Gruppenstraße		9,17
Klein	Südstadt	Gutenbergstraße		21,70
Klein	Südstadt	Hauffstraße	komplett	4,02
Klein	Südstadt	Hebbelstraße		3,50
Klein	Südstadt	Holbeinstraße		6,40
Klein	Südstadt	Immenser Straße		3,08
Klein	Südstadt	Kantstraße		3,58
Klein	Südstadt	Keplerweg	Straße, Parkplätze	3,02
Klein	Südstadt	Keplerweg		7,72
Klein	Südstadt	Kurzer Weg	komplett	1,27
Klein	Südstadt	Leipziger Straße 09:30 Uhr	Parkplätze, Stichwege	13,68
Klein	Südstadt	Lessingstraße	Straße, Wendeplatz	14,28
Klein	Südstadt	Liebermannstraße		5,03
Klein	Südstadt	Liebigstraße	Parkplätze	2,08
Klein	Südstadt	Liebigstraße		0,77
Klein	Südstadt	Martin Luther Weg		4,18
Klein	Südstadt	Mozartstraße	Garagenhöfe, Parkplätze, Wendeplatz	9,08
Klein	Südstadt	Niedersachsenring		20,90
Klein	Südstadt	Ostlandring		11,42
Klein	Südstadt	Ostlandring Parkplatz gegenüber		1,12
Klein	Südstadt	Ostlandring Stichweg am Busbetriebshof		5,80
Klein	Südstadt	Ostlandring Stichweg Ostlandring 25		9,13
Klein	Südstadt	Raabwege	Stichweg, Wendeplatz	2,17
Klein	Südstadt	Retschstraße	Parkplätze, Wendeplatz	9,82
Klein	Südstadt	Richard-Wagner-Straße		11,97
Klein	Südstadt	Rubensplatz	Parkplätze	5,33
Klein	Südstadt	Rübezahlweg		4,27
Klein	Südstadt	Saarstraße		11,82
Klein	Südstadt	Scharlemannstraße	Parkplätze, Wendeplatz	8,28
Klein	Südstadt	Scharlemannstraße		20,02
Klein	Südstadt	Schopenhauerstraße		5,72
Klein	Südstadt	Schwüblingser Weg		3,93
Klein	Südstadt	Steinwedeler Kirchweg	komplett	11,07
Klein	Südstadt	Uetzer Straße	gegenüber vom Friedhof, Stichweg , Parkplätze	6,15
Klein	Südstadt	Wiesengrund		2,42
Klein	Südstadt	Wilhelm-Busch-Straße		3,57
Klein	Weststadt	Ellerngrund	Stichweg, Parkplätze	3,48
Klein	Weststadt	Marris Mühlenweg	Parkplätze, Stichweg am Feuerwehrhaus	3,25
Klein	Weststadt	Alandweg	komplett	3,82
Klein	Weststadt	Alsterweg	komplett	5,62
Klein	Weststadt	Am Güterbahnhof	Parkplätze auch Stichweg, Busbahnhof	10,05
Klein	Weststadt	Am Katasteramt	Straße, Wendeplatz nicht vor 8:00 Uhr	5,18
Klein	Weststadt	Am Sägewerk	Parkplätze	0,68

Kehrmaschine	Gebiet	Straße	Zusatz	Minuten
Klein	Weststadt	Am Sägewerk		1,45
Klein	Weststadt	Am Sande	ab Hoher Kamp + Wendeplatz	4,28
Klein	Weststadt	Amselweg	Parkplätze	1,08
Klein	Weststadt	Baltrumweg	komplett	0,13
Klein	Weststadt	Beckstraße	Parkplätze, Wendeplätze, Stichweg	8,82
Klein	Weststadt	Birkhuhnweg	komplett	3,97
Klein	Weststadt	Blumenweg	komplett	4,47
Klein	Weststadt	Borkumweg	komplett	9,20
Klein	Weststadt	Buchenhof	komplett	7,62
Klein	Weststadt	Dachsweg	Parkplätze	2,43
Klein	Weststadt	Delpstraße	Komplett ab 1.02.2016	14,43
Klein	Weststadt	Dietrichstraße	Parkplätze, Wendeplatz	5,38
Klein	Weststadt	Drosselstraße	Straße, Wendeplatz, Parkplätze, Zufahrt Garage neben Parkplatz	7,73
Klein	Weststadt	Ellerngrund	Stichweg, Parkplätze	3,83
Klein	Weststadt	Elserstraße	Komplett ab 1.02.2016	13,70
Klein	Weststadt	Erlenweg	komplett	4,28
Klein	Weststadt	Eschenhof	komplett	6,88
Klein	Weststadt	Esteweg	komplett	4,27
Klein	Weststadt	Falkenhorst	Wendeplatz, Parkplätze	5,42
Klein	Weststadt	Fuchsweg	linker Stichweg	2,60
Klein	Weststadt	Gördelerstraße	Straße Parkplätze, Wendeplätze	8,12
Klein	Weststadt	Habichthorst,	Straße, Parkplätze	9,60
Klein	Weststadt	Harm-Wulf-Straße	Wendeplatz , Stichweg	3,73
Klein	Weststadt	Havelstraße	Ecke Bereich Jeetzleweg , Bereich Mittelinsel	4,15
Klein	Weststadt	Heßeler Damm	Parkplätze	1,70
Klein	Weststadt	Heßeler Kirchweg	Wendeplatz	3,43
Klein	Weststadt	Höhenweg	Parkplätze	9,87
Klein	Weststadt	Holzwiesen	Parkplätze	1,27
Klein	Weststadt	Ilmenauweg	komplett	4,22
Klein	Weststadt	Im Jägerfeld		1,73
Klein	Weststadt	Jeetzleweg	komplett	4,23
Klein	Weststadt	Juistweg	komplett	18,72
Klein	Weststadt	Knopsberg	komplett	4,95
Klein	Weststadt	Langerooßstraße	Buchten , Stichweg , Wendeplatz	64,87
Klein	Weststadt	Leinemannweg	Ecke am Spielplatz	0,98
Klein	Weststadt	Lerchenstraße	Parkplätze und Stichstraße	2,03
Klein	Weststadt	Lerchenstraße	Parkplätze zwischen Holzwiesen und Stichweg	1,78
Klein	Weststadt	Lindenweg	Straße	3,68
Klein	Weststadt	Lippoldstraße	Parkplätze , Buchten	9,63
Klein	Weststadt	Lippoldstraße	Parkplätze , Buchten	4,73
Klein	Weststadt	Lise-Meitner Straße	Parkplätze , Wendehammer, Insel	6,47
Klein	Weststadt	Lüneburger Straße	Parkplätze	4,58
Klein	Weststadt	Magdalenenweg	Parkplätze, Wendeplatz	7,95
Klein	Weststadt	Marris Mühlenweg	Parkplätze, Stichweg am Feuerwehrhaus, Wendeplatz	7,67
Klein	Weststadt	Marris Mühlenweg		5,28
Klein	Weststadt	Milanweg		9,57
Klein	Weststadt	Mönkeburgstraße	Parkplatz	4,55
Klein	Weststadt	Mönkeburgstraße	Parkplatz, Bushaltestelle	3,50
Klein	Weststadt	Mönkeburgstraße	Stichweg	2,48
Klein	Weststadt	Mönkeburgstraße	Stichweg zur Leuschner Str. , Buchten , Parkplätze	18,55
Klein	Weststadt	Mönkeburgstraße	Stichwege bis zur Lippoldstraße	5,58
Klein	Weststadt	Mönkeburgstraße		2,33
Klein	Weststadt	Nachtigallenweg	Stichwege, Parkplätze	10,48
Klein	Weststadt	Nachtigallenweg		4,15
Klein	Weststadt	Neuwerkweg	Straße, Wendeplatz	4,07
Klein	Weststadt	Norderneystraße	Buchten , Stichwege	9,85
Klein	Weststadt	Reichweinstraße	Parkplätze, Wendeplatz	6,83
Klein	Weststadt	Saalestraße	Bereich Insel , Stichweg von Havelstr. zur Moorstr. + zur Allerstr.	9,32
Klein	Weststadt	Scharnhörnweg	Straße, Wendeplatz	4,68
Klein	Weststadt	Schillerslager Straße	Parkplätze	6,45
Klein	Weststadt	Senator-Hilmer-Straße	Stichwege	8,27
Klein	Weststadt	Sperbergasse	Wendeplatz, Parkplätze, Stichweg	18,82
Klein	Weststadt	Sperlingsweg, Meisenweg, Finkenweg (schwer zu trennen)		11,98
Klein	Weststadt	Spiekerooßstraße	Straße, Wendeplatz	4,17
Klein	Weststadt	Sprosserweg		14,72
Klein	Weststadt	Stauffenbergstraße	Straße, Wendeplätze, Parkplätze	10,70
Klein	Weststadt	Stieglitzweg	Straße, Wendeplatz	3,43
Klein	Weststadt	Tennisweg	komplett	7,33
Klein	Weststadt	Wangerooßweg	Straße, Wendeplatz	4,42
Klein	Weststadt	Witzlebenstraße	Parkplätze, Wendeplatz	6,95
Klein	Weststadt	Zilleweg	Stichwege , Parkplätze , Wendeplatz	16,90

